

Jahresbericht

**der Kommission zur Ermittlung der
Konzentration im Medienbereich (KEK)**

**Berichtszeitraum
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung	4
1 Der gesetzliche Rahmen der Medienkonzentrationskontrolle	4
1.1 Stellung der KEK.....	4
1.2 Aufgaben der KEK	5
1.3 Mitglieder der KEK.....	8
1.4 Geschäftsstelle.....	9
2 Verfahren im Berichtszeitraum	10
2.1 Anträge auf Zulassung von Fernsehveranstaltern	10
2.1.1 @TV FOA Fernseh- und Online AG - „@TV“ (Az.: KEK 039)	10
2.1.2 Buena Vista (Germany) GmbH - „Disney Channel“ (Az.: KEK 043).....	10
2.1.3 Universal Studios Networks Deutschland GmbH - „Studio Universal“ (Az.: KEK 044)	12
2.1.4 SINGLE TV Fernsehen GmbH - „SINGLE TV“ (Az.: KEK 049)	13
2.1.5 RTL Television GmbH - „RTL“ (Az.: KEK 040).....	13
2.1.6 Junior.TV GmbH & Co. KG - „Junior/K-toon“ (Az.: KEK 042)	20
2.1.7 Unitel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co. - „CLASSICA“ (Az.: KEK 045)	22
2.1.8 RTL Television GmbH - „RTL World“ (Az.: KEK 052)	23
2.1.9 CNI Germany GmbH i.G. - „Cult Channel“ (Az.: KEK 056).....	25
2.1.10 Der Europäische Wissenschaftskanal GmbH i.G. - „Der Europäische Wissenschaftskanal“ (Az.: KEK 048).....	26
2.1.11 Kult-TV Gesellschaft für Qualitätsfernsehen mbH i.G. - „Kult-TV“ (Az.: KEK 054)	27
2.1.12 VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG - „VOX Servicekanal“ und „VOX Reisekanal“ (Az.: KEK 055)	28
2.1.13 DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH - „DCTP“ (Az.: KEK 059)	29
2.1.14 Groupe AB S.A. - „AB Sat“ (Az.: KEK 060)	31
2.1.15 Dogan Media International GmbH - „Kanal D“ (Az.: KEK 062)	32
2.1.16 ONYX Television GmbH - „ONYX“ - Spartenprogramme (Az.: KEK 065).....	33

2.1.17	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG - „tm3“ - Digitalprogramme (Az.: KEK 067)	35
2.1.18	GSN Channel GmbH - „GSN“ (Az.: KEK 057)	38
2.1.19	SET Germany Channel GmbH - „SET“ (Az.: KEK 058)	39
2.1.20	GoldStar TV GmbH & Co. KG – „GoldStar TV“ (Az.: KEK 061)	40
2.1.21	MTV Networks GmbH - „MTV“ (Az.: KEK 071)	41
2.1.22	Fox Kids GmbH - „Fox Kids“ (Az.: KEK 076)	42
2.1.23	Universal Studios Networks Deutschland GmbH – „13th Street“ und „Studio Universal“ (Az.: KEK 073)	43
2.1.24	H5B5 Digital GmbH i.G. - „TS Technology & Science Channel“ (Az.: KEK 083)	44
2.1.25	Discovery Germany Beteiligungs GmbH - „Animal Planet“ (Az.: KEK 084)	45
2.1.26	Discovery Germany Beteiligungs GmbH - „Der Reisekanal“, „Der Gesundheitskanal“ und „Der Wissenschaftskanal“ (Az.: KEK 085)	46
2.2	Anzeigen von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen.....	47
2.2.1	ONYX Television GmbH – „ONYX“ (Az.: KEK 065).....	47
2.2.2	PREMIERE Medien GmbH & Co. KG – „Premiere World“ (Az.: KEK 047).....	47
2.2.3	VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG – „VIVA“ und „VIVA 2“ (Az.: KEK 050)	54
2.2.4	DSF Deutsches SportFernsehen GmbH – „DSF“ (Az.: KEK 053).....	55
2.2.5	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG – „tm3“ (Az.: KEK 064).....	59
2.2.6	ProSieben Media AG – „ProSieben“ (Az.: KEK 063)	59
2.2.7	VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG- „VIVA“ und „VIVA 2“ (Az.: KEK 069)	61
2.2.8	MultiThématiques-Veranstalter und Cyber TV – „Planet“, „Seasons“, „CineClassics“, „Jimmy“ und „Cber TV“ (Az.: KEK 051)	62
2.2.9	VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG – „VOX“, „VOX Reisekanal“ und „VOX Servicekanal“ (Az.: KEK 072)	64
2.2.10	MultiThématiques-Veranstalter – „Planet“, „Seasons“, „CineClassics“ und „Jimmy“ (Az.: KEK 074)	68
2.2.11	Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH – „Kabel 1“ (Az.: KEK 075)	68
2.2.12	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH – „SAT.1“ (Az.: KEK 046)	70
2.2.13	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG – „n-tv“ (Az.: KEK 077).....	73
2.2.14	N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH – „N24“ (Az.: KEK 078)	74
2.2.15	VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG – „VOX“, „VOX Reisekanal“ und „VOX Servicekanal“ (Az.: KEK 079)	75
2.2.16	PREMIERE Medien GmbH & Co. KG – „Premiere World“ (Az.: KEK 070).....	77
2.2.17	CLT-UFA-Fernsehgesellschaften – „RTL“, „RTL II“, „Super RTL“, „VOX“ und „Premiere“ (Az.: KEK 080).....	79

2.2.18	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG – „tm3“ (Az.: KEK 081).....	80
2.2.19	VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG – „VIVA“ und „VIVA 2“ (Az.: KEK 082)	81
2.3	Sendezeit für unabhängige Dritte	82
2.3.1	RTL Television GmbH – „RTL“, „DCTP“ und „Center TV“(Az.: KEK 041)	83
3	Weitere Berichtspunkte.....	86
3.1	Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk gem. § 26 Abs. 6 RStV .	86
3.2	Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile gem. § 27 RStV	87
3.3	Internetpräsentation der KEK	90
4	Anhang	91
4.1	Übersicht über die Verfahren der KEK	91
4.2	Zuschaueranteile der Fernsehsender in Deutschland: 1985 bis 1. Halbjahr 2000 ..	96
4.3	Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen	97
4.4	Verzeichnis der benutzten Abkürzungen.....	169

Zusammenfassung

Im Berichtsjahr wurden der KEK von den Landesmedienanstalten 26 Anträge auf Zulassung und 19 Anmeldungen von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen vorgelegt. In einem Verfahren war die KEK mit der Einräumung von Drittsendezeiten befasst. 36 Verfahren konnten abgeschlossen werden, ein Verfahren ruht auf Wunsch der Antragstellerin.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der KEK standen daneben folgende Schwerpunkte:

- die Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile gemäß § 27 RStV;
- die Erstellung des Medienkonzentrationsberichts gemäß § 26 Abs. 6 RStV. Der von den Landesmedienanstalten zu veröffentlichende Bericht wird im Herbst dieses Jahres erscheinen. Neben der Darstellung des Ausmaßes horizontaler, vertikaler und diagonaler Konzentration beschäftigt sich der Bericht eingehend mit der Digitalisierung der Fernsehlandschaft. Neben Reformvorschlägen zum geltenden Medienkonzentrationsrecht enthält er einen Rechtsvergleich des Medienkonzentrationsrechts ausgewählter Industriestaaten.

1 Der gesetzliche Rahmen der Medienkonzentrationskontrolle

1.1 Stellung der KEK

Im Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) haben die Rechtslage und die Aufsichtspraxis in Deutschland eine grundlegende Änderung erfahren. Mit den Bestimmungen der §§ 25 ff. RStV, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind, haben die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland vor allem das Medienkonzentrationsrecht für private Veranstalter bundesweiter Fernsehprogramme von Inhalt, Verfahren und Organisation her völlig neu strukturiert. Einer möglichen Beeinträchtigung der Objektivität und Vergleichbarkeit des Entscheidungsprozesses über Anträge auf Zulassung oder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse durch zweckferne und sachwidrige Einflüsse – vor allem solche standortpolitischer Natur – soll dadurch vorgebeugt werden, dass einer neuen Organisationsform mit bundesweiter Wirksamkeit, der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), zur Herstellung von Transparenz und Beurteilung der medienkonzentrations-

rechtlichen Fragestellungen die Aufgaben als Beschlussorgan und Vermittlerinstanz gebündelt zugewiesen worden sind. Materiellrechtlich ist eine Abkehr von dem bisherigen „Beteiligungsmodell“ des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) 1991 hin zum „Zuschaueranteilsmodell“ vollzogen worden, das das gesamte TV-Angebot in Deutschland, die öffentlich-rechtlichen Sender ebenso wie das ausschließlich werbefinanzierte bzw. das entgeltfinanzierte Angebot, betrachtet und bei der Festlegung von kritischen Grenzziehungen zugrunde legt. Während das Beteiligungsmodell des § 21 RfStV 1991 maximal die bundesweite Verbreitung von jeweils bis zu zwei Programmen im Hörfunk und im Fernsehen zuließ und zwingend vorschrieb, dass als Veranstalter nur Anbietergemeinschaften ohne Mehrheit bei einem Eigentümer zugelassen werden konnten, dürfen heute Veranstalter von Fernsehprogrammen so viele Programme veranstalten, wie sie möchten, sofern sie einen Zuschaueranteil von 30 % nicht erreichen, d. h. unzulässige vorherrschende Meinungsmacht entsteht, der abzuhelpen ist. Im Unterschied zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen erfasst die medienrechtliche Konzentrationskontrolle auch das innere Wachstum von Veranstaltern.

Der am 1. April 2000 in Kraft getretene Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat die medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen des 3. RStV unverändert übernommen.

1.2 Aufgaben der KEK

Die KEK ist als staatsfernes, standortunabhängiges Organ „für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen“ (§ 36 Abs. 1 Satz 1 RStV) zuständig. Dabei wird die KEK als Organ jeweils der Landesmedienanstalt tätig, bei welcher ein Lizenzantrag eingegangen oder bei der der betroffene Veranstalter lizenziert ist. Bei der Genehmigung von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ist es möglich, dass die KEK als Organ mehrerer Landesmedienanstalten, die gemeinsam zuständig sind, tätig wird. Die Beurteilung der KEK ist für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bindend. Will die zuständige Landesmedienanstalt von dem Beschluss der KEK abweichen, so kann sie die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) binnen eines Monats nach der Entscheidung der KEK anrufen. Eine Abweichung von der Feststellung der KEK ist aber nur dann möglich, wenn eine Dreiviertelmehrheit der Direktoren einen

entsprechenden Beschluss fasst, ansonsten gilt der Beschluss der KEK unverändert weiter.

Den Mittelpunkt des Medienkonzentrationsrechtes stellen § 26 RStV und die Anknüpfung an den Zuschaueranteil dar. Danach ist es einem Unternehmen erlaubt, selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen zu veranstalten, solange es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Vorherrschende Meinungsmacht wird nach Absatz 2 der Vorschrift vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufgaben der Sicherung der Meinungsvielfalt bildet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Danach verpflichtet die Verfassung die Länder der Bundesrepublik Deutschland, eine Rundfunkordnung zu schaffen und zu bewahren, die die Freiheit der Meinungsbildung fördert und nicht beeinträchtigt. Nach dieser Rechtsprechung ist der Gesetzgeber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, „ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern“ (vgl. BVerfGE 73, 118, 159). „Insbesondere obliegt es ihm, Tendenzen zur Konzentration rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, zumal Fehlentwicklungen gerade insoweit schwer rückgängig zu machen sind“ (BVerfGE a.a.O., 160). Dies bedeutet, dass rechtzeitig, d. h. vor Schaffung vollendeter Tatsachen, besonderer Wert auf die Bekämpfung medialer Konzentration gelegt werden und dass dieser Bekämpfung ein präventives und nicht lediglich ein repressives Element innewohnen muss. Diese Rechtsprechung wurde in den jüngsten Entscheidungen des Gerichts zum Deutschen Sportfernsehen (DSF) vom 18.12.1996 (BVerfGE 95, 163, 172 f.) und zur Kurzberichterstattung im Fernsehen vom 17.02.1998 (BVerfGE 97, 228, 258, 266 f.) fortentwickelt, wo erneut klargestellt wird, dass es zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene bedarf, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole.

Das Gericht hält darüber hinaus in seiner Entscheidung zum DSF fest, dass „auch nicht ersichtlich (sei), dass das Gebot der Vielfaltsicherung durch neuere Entwicklungen an Gewicht verlieren könnte. Vielmehr machen die im Vergleich zu den Printmedien fortgeschrittene und weiter fortschreitende horizontale Verflechtung auf dem Fernsehmarkt ..., die vertikale Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten und Eigentümern von (Programm-)Zeitschriften sowie die Privatisierung der Übergangswege eine Berücksichtigung nach wie vor dringlich“ (BVerfGE 95, 163, 173).

Über die dieser Verfassungslage entsprechende Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt hinaus zählt es zu den Aufgaben der KEK, Transparenz über die Entwicklung im Bereich des bundesweit verbreiteten privaten Fernsehens zu schaffen. Hierzu gehört neben der Erstellung einer jährlichen Programmliste, in der alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen sind, auch die Erarbeitung eines in diesem Herbst erscheinenden Berichts über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk (vgl. Kapitel 3.1).

1.3 Mitglieder der KEK

Die KEK besteht aus sechs unabhängigen und weisungsfreien Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK und zwei Ersatzmitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen, Wiederberufung ist zulässig. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

Die konstituierende Sitzung der KEK fand am 15.05.1997 in Potsdam statt. Erster Vorsitzender der Kommission war der im November 1999 verstorbene Professor Dr. Dr. h. c. Reimut Jochimsen.

Die auf fünf Jahre ernannten Mitglieder der KEK sind:

Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker (Vorsitzender)

Prof. Dr. Friedrich Kübler (Stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. Dieter Dörr

Prof. Dr. Peter Lerche

Dr. Hans-Dieter Lübbert

Prof. Dr. K. Peter Mailänder

Dipl.-Kfm. Adolf Eiber (Ersatzmitglied)

Dr. Martha Renck-Laufke (Ersatzmitglied)

1.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der KEK hat ihren Sitz in Potsdam. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag und der Geschäftsordnung der KEK. Sie koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Kommission, übernimmt die Vor- und Nachbereitung der regelmäßigen Sitzungen und Treffen mit anderen Institutionen. Sie dient als Anlaufstelle für Landesmedienanstalten, Programmveranstalter, Presse und Dritte. Schriftstücke an die KEK sind an die Geschäftsstelle zu richten. Ihr Leiter führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Die Mitarbeiter der KEK-Geschäftsstelle sind:

Bernd Malzanini (Leiter der Geschäftsstelle)

Dr. Dominik Große Holtforth (Wirtschaftswissenschaftlicher Referent)

Dr. Hardy Gundlach (Kommunikationswissenschaftlicher Referent)

Karen Sokoll, LL.M. (Juristische Referentin)

Kerstin Kopf (Assistenz)

Kerstin Behrendt (Sekretariat)

2 Verfahren im Berichtszeitraum

Die Verfahren der KEK werden nachfolgend in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Datum der Beschlussfassung, im Fall eines noch anhängigen Verfahrens nach dem Eingang des Antrags bei der KEK, dargestellt. Die Darstellung entspricht der Sach- und Rechtslage zum jeweiligen Beschlusszeitpunkt.

Die vollständigen Beschlüsse in einer um Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung und die jeweiligen Pressemitteilungen sind unter www.kek-online.de/Verfahren/Entscheidungen und www.kek-online.de/Information/Presse abrufbar.

2.1 Anträge auf Zulassung von Fernsehveranstaltern

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht. Geht ein Antrag auf Zulassung, bei dem nicht schon andere Gründe als solche der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Ablehnung führen, bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, so hat deren gesetzlicher Vertreter unverzüglich den Antrag und die vorhandenen Unterlagen der KEK zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt vorzulegen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 RStV). Nach § 21 Abs. 1 RStV muss der Antragsteller hierbei alle Angaben machen, alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen vorlegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

Der KEK lagen im Berichtszeitraum folgende Anträge auf Zulassung vor:

2.1.1 @TV FOA Fernseh- und Online AG - „@TV“ (Az.: KEK 039)

Die @TV FOA Fernseh- und Online Aktiengesellschaft, Hamburg, hatte am 31.03.1999 einen Antrag auf Zulassung eines bundesweit verbreiteten Bouquets digitaler Spartenprogramme bei der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) eingereicht (vgl. dazu Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.10). Die HAM hat die Entscheidung über die Zulassung von @TV aufgrund von organisatorischen Schwierigkeiten bei der Antragstellerin auf unbestimmte Zeit vertagt. Das Verfahren ruht.

2.1.2 Buena Vista (Germany) GmbH - „Disney Channel“ (Az.: KEK 043)

Die Buena Vista (Germany) GmbH, Ismaning, hatte im Mai 1999 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) einen Antrag auf Zulassung des bun-

desweiten Unterhaltungsspartenprogramms „Disney Channel“ gestellt (vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.13).

Es handelt sich um ein 24-stündiges Pay-TV-Angebot, das sich an Kinder, an Heranwachsende und deren Familien richtet. Das Programm wird über die Pay-TV-Plattform Premiere World ausgestrahlt und im Rahmen des Pakets Family World vermarktet.

Alleingeschafterin der Buena Vista (Germany) GmbH ist The Disney Store (Germany) GmbH. Dieses Unternehmen ist über Tochtergesellschaften auch auf den Märkten des Vertriebs von Merchandising-Produkten und Videokassetten, des Rechthehandels und der Filmproduktion tätig.

The Disney Store (Germany) GmbH steht im Alleineigentum der Disney Enterprises, Inc., einer Delaware Corporation. Diese ist eine 100%ige Tochter der Holdinggesellschaft des Disney-Konzerns namens „The Walt Disney Company“ (Walt Disney), Delaware, einer Publikumsgesellschaft mit breit gestreutem Aktienbesitz. Über ihre amerikanische Tochter ABC Cable & International Broadcast Worldwide Holdings, Inc. hält Walt Disney daneben 50 % am Kommanditkapital der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligungs KG, die zum Beschlusszeitpunkt mit 32,2 % an der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG beteiligt ist, der Veranstalterin des Fernseh-Vollprogramms RTL II. Walt Disney verfügt zudem über 50 % der Anteile an der RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, die das Fernseh-Vollprogramm Super RTL ausstrahlt. Die Zuschaueranteile dieser beiden Sender lagen im maßgeblichen Zeitraum bei 3,64 % bzw. 3,08 % und damit weit unter der 30%-Schwelle. Auch sonst gibt der zu beurteilende Sachverhalt keinen Anlass zur Befürchtung vorherrschender Meinungsmacht. Walt Disney gehört zwar weltweit zu den umsatz- und finanzstärksten Medienkonzernen. In Deutschland haben seine Aktivitäten auf anderen medienrelevanten Märkten aber keinen Umfang erreicht, der besonderen Meinungseinfluss vermitteln könnte.

Die KEK stellte daher am 13.07.1999 fest, dass Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt der Zulassung des Programms Disney Channel nicht entgegenstehen.

2.1.3 Universal Studios Networks Deutschland GmbH - „Studio Universal“ (Az.: KEK 044)

Die Universal Studios Networks Deutschland GmbH (Universal GmbH), München, hatte im April 1999 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) einen Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für ein digitales Pay-TV-Programm mit dem Namen „Studio Universal“ gestellt (vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.14). Gegenstand des Spartenprogramms sind Spielfilme, Fernsehfilme und Kurzfilme aller Genres.

Die Universal GmbH (ehemals: Universal Studios Pay-TV GmbH) veranstaltete zum Beschlusszeitpunkt bereits das bundesweite Pay-TV-Spartenprogramm „13th Street“ mit den Schwerpunkten Spiel- und Fernsehfilme sowie Serien aus den Genres „Action und Spannung“ und ließ es im Rahmen des Basispakets von DF 1 vermarkten.

Die Universal GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Universal Studios Germany Holding GmbH, die ihrerseits im Alleineigentum der Universal Studios, Inc., Los Angeles, steht. Gesellschafter dieses Unternehmens sind zu ca. 84 % Seagram Ltd. und zu 16 % Matsushita. Weder Universal Studios noch Seagram oder Matsushita halten zum Beschlusszeitpunkt Beteiligungen an anderen Fernsehveranstaltern in Deutschland.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für „13th Street“ hatte die Antragstellerin eine zwischen der Universal Studios, Inc. und der Taurus Film GmbH & Co., einem Unternehmen der KirchGruppe, geschlossene Vereinbarung über Dienstleistungen vorgelegt, die eine Verbreitung des Programms durch die Plattform von Taurus zum Gegenstand hat (ein sog. „Channel Carriage Agreement“). Das Spartenprogramm „Studio Universal“ soll via Satellit und Kabel ebenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung übertragen werden. Dabei geht die KEK davon aus, dass weder durch diesen Dienstleistungsvertrag noch aus sonstigen Gründen ein vergleichbarer Einfluss von Taurus im Sinne von § 28 RStV vermittelt wird.

Genauere Zuschaueranteile können für „13th Street“ nicht ermittelt werden. Die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) misst die Zuschaueranteile der TV-Programme DF 1 und Premiere nicht. Nach Angaben von DF 1 lag der Zuschauer-

anteil des Gesamtprogramms DF 1 bei 0,17 %. Der Anteil von 13th Street dürfte einen Bruchteil davon ausmachen.

Die KEK hat am 13.07.1999 beschlossen, dass der Zulassung des Programms „Studio Universal“ Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.4 SINGLE TV Fernsehen GmbH - „SINGLE TV“ (Az.: KEK 049)

Mit Schreiben vom 22.06.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 09.07.1999, hat die SINGLE TV Fernsehen GmbH, Köln, bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) einen Zulassungsantrag für ein bundesweit verbreitetes digitales Spartenfernsehprogramm „SINGLE TV“ gestellt. Vorgesehen ist ein Programmangebot, das sich vorzugsweise an Alleinlebende richtet. Es soll über Satellit und bundesweit im digitalen Kabelnetz verbreitet werden. Gesellschafter der Antragstellerin sind bislang sieben Privatpersonen, die überwiegend im Medienbereich tätig sind. Die Antragstellerin hat angekündigt, einen weiteren Gesellschafter aufzunehmen. Diese Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist nach dem Kenntnisstand der KEK noch nicht erfolgt.

Die KEK hat am 24.08.1999 beschlossen, dass grundsätzlich der beantragten Zulassung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen. Die Entscheidung steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der angekündigten Änderung der Beteiligungsverhältnisse. Eine Zulassung wurde seitens der LfR bislang nicht erteilt.

2.1.5 RTL Television GmbH - „RTL“ (Az.: KEK 040)

Die RTL Television GmbH (RTL), Köln, hatte am 10.05.1999 bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) einen Antrag auf Erneuerung ihrer Satellitenlizenz für das bundesweite Fernsehprogramm RTL gestellt (vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.11).

RTL hat gegenüber der KEK sachdienliche Auskünfte zu noch offengebliebenen entscheidungsrelevanten Fragen als „ungerechtfertigte Belastung“ zurückgehalten. Mehrfach eingeräumte Gelegenheiten auch zur mündlichen Stellungnahme sind nicht wahrgenommen worden. Das Unternehmen hat damit versäumt, ihm für die medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung günstige Umstände vorzutragen, und

muss sich gefallen lassen, dass der Entscheidung allgemein zugängliche Informationen zugrunde gelegt wurden.

Das Vollprogramm RTL weist ein breites Angebot aus Unterhaltung, Sport, Talkshows, Spielshows, Kindersendungen, dokumentarischen Magazinen, Nachrichten und Informationsmagazinen auf. Es zeichnet sich durch einen hohen Anteil an deutschen Eigen- und Auftragsproduktionen aus. Als Marktführer auf dem deutschen TV-Werbemarkt ist RTL einer der wenigen deutschen TV-Veranstalter, der über einen längeren Zeitraum konstant Gewinn erbringt, und trägt erheblich zum Gesamtergebnis der CTL-UFA bei. RTL will zum führenden privaten News-Provider in Deutschland avancieren und insbesondere innerhalb der RTL-Senderfamilie durch Programm-Zulieferungen sowie einheitliche Promotion- und Marketing-Aktivitäten größere Effizienz anstreben. Neben der Programmproduktion erstellt RTL unterstützende Materialien wie Eigenwerbeprodukte und Merchandising-Produkte sowie Internet-Angebote; die Geschäftsstrategie zielt auf eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit im Multimedia-Bereich. Sie ist an mehreren TV-bezogenen Produktions- und Dienstleistungsgesellschaften, Vermarktungsgesellschaften und Regionalfernseherveranstaltern beteiligt.

An RTL sind zum Beschlusszeitpunkt die UFA Holding GmbH mit 89 % und die BW TV und Film Beteiligungs GmbH mit 11 % beteiligt. Die UFA Holding GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg, eines Gemeinschaftsunternehmens der Unternehmensgruppen Bertelsmann-UFA und Audiofina-CLT mit je hälftiger Beteiligung. An der BW TV und Film Beteiligungs GmbH sind die Bertelsmann AG mit 80 % und die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) mit 20 % beteiligt. Damit hält die Bertelsmann AG indirekt durchgerechnet 54,61 % der Stimmen an der RTL Television GmbH.

Die Bertelsmann AG hält daneben über die CLT-UFA-Gruppe und die UFA Holding GmbH direkt und indirekt Anteile an den Veranstaltern der bundesweiten Fernsehprogramme RTL II, Super RTL, VOX und Premiere. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen innerhalb der CLT-UFA verfügt sie über einen die paritätische Stimmrechtsbeteiligung verstärkenden besonderen Einfluss auf die Fernseheteiligungen im deutschen Privatfernsehsektor.

Sie ist über die CLT-UFA indirekt auch im Bereich der Programmproduktion für Fernsehsender und der Produktion von Spielfilmen (UFA Film & TV Produktion,

Trebitsch-Gruppe), bei der Programmdistribution, im Rechtehandel (UFA-Sports) und im Bereich der Telekommunikation tätig. Neben Beteiligungen an Online-Diensten engagiert sich Bertelsmann im Bereich des E-Commerce und nimmt im deutschen Hörfunkmarkt in praktisch allen Sendegebieten Spitzenpositionen ein. Beteiligungen im Pressebereich bestehen an Tageszeitungen, Wochenmagazinen und Fachzeitschriften, insbesondere über die 75%ige Beteiligung an Gruner+Jahr. Die Bertelsmann Buch AG ist weltweit das größte Verlagshaus. Die Bertelsmann Stiftung als Hauptanteilseignerin der Bertelsmann AG engagiert sich in erheblichem Umfang bei der Entwicklung von Medienrecht und -politik in der Bundesrepublik. Neben ihren Aktivitäten in Deutschland erzielt die Bertelsmann AG etwa ein Drittel ihres Umsatzes in den europäischen Nachbarländern, ein weiteres Umsatzdrittel in den USA, in Asien und Lateinamerika 8,6 %. Für die Zukunft verfolgt sie eine Strategie der Integration sämtlicher von ihr kontrollierter Medien mit dem Ziel, durch Synergieeffekte ihre Rendite als Holding zu steigern.

Die RTL und CLT-UFA zuzurechnenden Fernsehprogramme RTL, RTL II, Super RTL und VOX erreichten im maßgeblichen Referenzzeitraum (Mai 1998 bis April 1999) einen Zuschaueranteil von 24,42 %. Diese Programme sind auch der Bertelsmann AG zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt auf der höheren Beteiligungsstufe nicht länger aufgrund der Kapitalbeteiligung, sondern aufgrund eines vergleichbaren Einflusses im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 RStV.

Das Programm Premiere kann dagegen nicht länger CLT-UFA zugerechnet werden, da im Entscheidungszeitpunkt der Anteil der CLT-UFA über die UFA Film- und Fernseh-oHG nur noch 5 % beträgt, auch wenn über die Gesamtzeit der maßgeblichen Referenzperiode Premiere infolge des 37,5%igen Anteils noch unter die Zurechnungsvorschrift gefallen ist.

Der unter dem Mehrjahresdurchschnitt liegende Zuschaueranteil in der Referenzperiode ist dadurch gedrückt, dass die Übertragung der Fußball-WM im Juni 1998 zu besonders hohen Akzeptanzwerten für ARD und ZDF geführt hat. Im Frühjahr 1999 hat RTL aber wieder den Spitzenplatz zurückgewonnen und hält vor allem bei der als werbeempfindlich eingeschätzten Gruppe der 14- bis 49-jährigen Zuschauer einen überproportionalen Marktanteil bei nahe 18 %. Die Zuschaueranteile der privaten Programme insgesamt schwingen auf einen Stand zurück, der im Laufe des Jahres 1998 durch besondere Umstände nicht gehalten werden konnte; die KEK geht davon aus, dass bei einer von solchen Ausnahmeereignissen unbeeinflussten

Entwicklung die Zuschaueranteile der CLT-UFA-Programme sich wieder auf dem früheren höheren Niveau einpendeln werden. Im zweiten Quartal 1999 lagen sie durchschnittlich bei 25,24 %.

Im Hinblick auf die Vermutungsgrenze nach § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV beschränkt § 26 RStV die KEK weder auf die rein quantitative Prüfung des Zuschaueranteils, noch ist der Prüfungsumfang auf den Fernsehmarkt selbst begrenzt. Der Rundfunkstaatsvertrag sieht vielmehr von einer Festschreibung bestimmter für die Meinungsvielfaltsicherung maßgeblicher Rechengrößen ab und gibt der KEK einen weit reichenden Auftrag zur Würdigung der Gesamtposition eines Bewerbers für die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Fernsehprogramms im Medienmarkt.

Eine absolute Grenze für eine geringfügige Unterschreitung kann nicht festgesetzt werden. Die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) sieht sie nur als gegeben an, wenn der Zuschaueranteil nicht unter 28 % liegt. Diese Auffassung verkennt jedoch die Bedeutung der Vorschrift. Dabei handelt es sich nicht um einen mathematisch bestimmten Grenzwert und auch nicht um einen rechtsdogmatisch ableitbaren Begriff, sondern um ein normativ geprägtes Tatbestandsmerkmal. Je nach der konkreten Entscheidungssituation, also den Umständen auf dem zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Medienmarkt, kann der Wert für eine geringfügige Unterschreitung unterschiedlich festzulegen sein. Wenn mehrere fast gleichstarke Medienunternehmen tätig sind, hält die KEK eine andere Beurteilung für geboten, als wenn ein Unternehmen sich mit weitem Vorsprung gegenüber allen konkurrierenden Anbietern der 30%-Marge nähert.

In der Situation zum Entscheidungszeitpunkt haben sich auf dem bundesdeutschen Medienmarkt drei Gruppen herausgebildet, von denen zwei - Bertelsmann/CLT-UFA und die KirchGruppe - im Hinblick auf die Zuschaueranteile praktisch gleich stark sind. Daneben steht als weiterer, in der Summe etwas stärkerer Block der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der jedoch in seiner Binnenstruktur auf Meinungsvielfalt angelegt ist. Schließlich war zum Beschlusszeitpunkt mit dem Engagement der News-Corp.-Gruppe bei TM3 und deren Beteiligung an VOX ein dritter, privater Anbieter auf den Markt getreten, der zwar über geringe Zuschaueranteile, aber über erhebliches Beeinflussungspotenzial verfügt. In dieser Gesamtsituation liegt bei einem Zuschaueranteil von ca. 25 % keine nur geringfügige Unterschreitung des Vermutungstatbestandes von 30 % Zuschaueranteil vor.

Auch die weitere tatbestandliche Voraussetzung einer marktbeherrschenden Stellung der Bertelsmann AG auf einem medienrelevanten verwandten Markt ist nach den Erkenntnissen der KEK nicht vorhanden. Ebenso wenig liegt die zweite Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV vor - ein einem Zuschaueranteil von 30 % entsprechender Meinungseinfluss eines Unternehmens bei Gesamtwürdigung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten: Die Stellung von RTL und der weiteren, über die CLT-UFA letztlich der Bertelsmann AG zurechenbaren Veranstalter im bundesweiten Fernsehen ist unverkennbar marktstark, aber nicht marktbeherrschend. Die Programme der CLT-UFA befinden sich nicht in deren alleiniger Kontrolle, sondern unterliegen auch der Mitkontrolle weiterer Gesellschafter (Audiofina S.A., WAZ-Gruppe), bei denen mangels anderer Anhaltspunkte eigene wirtschaftliche und publizistische Interessen unterstellt werden können. Die Bertelsmann AG ist insgesamt im Medienmarkt zwar deutlich stärker als die KirchGruppe; andererseits kann die KirchGruppe durch ihre Fernsehaktivitäten und die spezifisch auf den Fernsehmarkt ausgerichteten Engagements auf den vorgelagerten Stufen (Zugangskontrolle zum digitalen Fernsehen, Programmressourcen, Filmrechteverträge, Rechteagentur) stärkere Einflussmöglichkeiten auf das spezifische Medium Fernsehen ausüben.

Im nächsten Schritt ist außerhalb der Vermutungstatbestände auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 RStV anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob gerade durch die Zulassung des Programms RTL von der Bertelsmann AG vorherrschende Meinungsmacht erlangt werden kann. Insofern sieht sich die KEK im Rahmen dieses Prüfverfahrens veranlasst, ihr Verständnis vom Regelungsgehalt des § 26 Abs. 1 RStV noch einmal ausführlich darzulegen:

Die Kommission hat in ihrer Entscheidungspraxis stets daran festgehalten, dass die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV keine abschließenden Kriterien zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht vorgeben. Es kann nicht richtig sein, den Gesetzgeber des RStV so beengend zu interpretieren, dass er sich mit einer schlichten und wertungsfreien Zuschaueranteilmessung zufrieden geben wollte, um sich der ihm aufgetragenen Wahrung des hochrangigen Verfassungsgebots aus Art. 5 Abs. 1 GG zu entledigen. Das hat nichts mit der Inanspruchnahme einer erweiterten Prüfkompetenz zu tun, sondern beruht auf einem Verfassungsverständnis, das mit der Einengung der der Meinungsvielfaltsicherung dienenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags unvereinbar ist.

Gegen ein solches restriktives Verständnis spricht schon die Begründung zum 3. RÄndStV zu § 26. Danach ist § 26 Abs. 1 RStV als ein Gefährdungstatbestand gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht zu verstehen. Aber nicht nur die Entstehungsgeschichte, sondern vor allem der Charakter der Vorschrift als eines bloßen Vermutungstatbestandes, verbunden mit dem zwingenden Gebot verfassungskonformer Auslegung nach den Vorgaben der maßgeblichen Judikatur, weisen in diese Richtung. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach unterstrichen, dass der Verfassungsauftrag, Meinungsvielfalt im Rundfunk zu gewährleisten, vom zuständigen Gesetzgeber wirksame Maßnahmen erfordert, die den Eintritt vorherrschender Meinungsmacht verhüten. In dieselbe Richtung weist auch die jüngste grundsätzliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der gebotenen „Verhinderung von Meinungsvormacht einzelner Träger“. Dieser seit langem bestehenden Verfassungskonkretisierung hatte der Rundfunkstaatsvertrag zu entsprechen. Der Begriff „vorherrschende Meinungsmacht“ in § 26 RStV wurde ersichtlich unmittelbar aus der verbindlichen Verfassungsjudikatur übernommen. Die Auslegung des § 26 RStV hat diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Schon in anderen Zusammenhängen musste die Praxis, insbesondere die Verfassungsjudikatur, bestimmte rundfunkgesetzliche Regelungen einer verfassungskonformen Auslegung unterziehen und konnte sie nur so aufrechterhalten. Eine verfassungskonforme Auslegung bietet sich erst recht an und ist zugleich unabweislich, wenn der Gesetzgeber wie hier sogar unmittelbar auf einen Begriff zurückgreift, den die Verfassungsjudikatur zwecks verbindlicher Konkretisierung des Verfassungsauftrags geprägt hat.

Auch das Verständnis der Klausel in § 26 Abs. 1 a.E. „nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“ hat diesem Auslegungshintergrund zu genügen. Aus ihr kann nicht etwa geschlossen werden, bei Nichterreichen der entsprechenden Anteilszahlen könne ein Gefährdungstatbestand schlechthin nicht eintreten. Schon die Wortlautbedeutung ist für einen solchen Schluss ungeeignet; sie führt nicht dazu, dass § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 RStV ihren bloßen Vermutungscharakter abstreifen; eben dieser Charakter kommt in diesen „nachfolgenden Bestimmungen“ klar zum Ausdruck.

Die Gegenmeinung übersieht außerdem: In der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers lag es zwar, das zunächst bevorzugte Grundmodell (Programmzahlbegrenzung) durch das jetzige Grundmodell (Zuschaueranteil) zu ersetzen. Die gesetzgeberische Gestaltungskompetenz wäre aber angesichts des uneingeschränk-

ten Verfassungsgebots, den Eintritt vorherrschender Meinungsmacht wirksam zu verhüten, überzogen worden, wenn der Rundfunkstaatsvertrag ausschließlich auf das Zuschaueranteilskriterium abgehoben und dabei andere Indizien für die Annahme vorherrschender Meinungsmacht völlig verdrängt hätte. Das gilt um so mehr, als das Bundesverfassungsgericht solche Indizien selbst ausdrücklich - in Beispielform - hervorgehoben hat. Dem Rundfunkstaatsvertrag kann eine derartige verfassungswidrige Intention nicht unterstellt werden. An der grundsätzlichen Bedeutung des Zuschaueranteilskriteriums, die von der KEK seit jeher betont wurde, ändert dies nichts.

Die Berechtigung zur Veranstaltung einer beliebigen Anzahl von Programmen im bundesweiten Fernsehen hört deshalb dort auf, wo mit der Ausweitung der Programmtätigkeit eine Gefährdung der Meinungsvielfalt einhergeht. Deshalb ist es vertretbar, bei den Vermutungstatbeständen des § 26 Abs. 2 RStV auf eine Prüf- und Messgröße „Zuschaueranteil“ abzustellen, andererseits aber nicht angängig, die medienrechtliche Konzentrationskontrolle allein an diesem Größenmerkmal auszurichten. Das in § 26 RStV verankerte Gebot der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen verlangt vielmehr die von der KEK zu leistende, wertende Gesamtschau, ob von der Zulassung eines einem bestimmten Veranstalter zurechenbaren weiteren Programms eine Gefährdung der schutzbedürftigen und -würdigen Meinungsvielfalt zu erwarten ist. Dieser Aufgabe vermag die KEK nicht zu genügen, ohne alle Faktoren der Einflussnahme auf die bundesweite öffentliche Meinungsbildung in ihre Wertung mit einzubeziehen und sie zu dem durch die Zulassung eines Fernsehprogramms hinzukommenden weiteren meinungsbeeinflussenden Faktor in Bezug zu setzen. Die nach § 26 Abs. 1 RStV gebotene Prüfung wird von den Schwellengrößen des § 26 Abs. 2 RStV - einmal ganz abgesehen von deren jeweils durch Wertung zu ermittelnden Bandbreiten - nicht vorweggenommen.

Die Prüfung nach § 26 Abs. 1 RStV hat im vorliegenden Fall weder aufgrund der Stellung der CLT-UFA noch aufgrund einer Gesamtwürdigung der Position der Bertelsmann AG ergeben, dass Bedenken im Hinblick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt bestünden:

Zwar ist die Bertelsmann-Gruppe im umfassend verstandenen Medienbereich die mit Abstand finanziell stärkste, in allen Sektoren maßgeblich vertretene und unter einheitlicher Konzernleitung stehende Organisation der Privatwirtschaft. Ein koordinierter Einsatz aller diesem Konzern verfügbaren Mittel kann strukturelle Auswir-

kungen haben, die auch in der gebotenen Gewichtung für die Beurteilung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nach § 26 Abs. 1 RStV erheblich sein können. Dieses abstrakte Gefährdungspotenzial wird für die Konzentrationskontrolle nach dem RStV aber erst dann relevant, wenn es gerade durch die beantragte Programmzulassung erhöht und in seinen Auswirkungen für das bundesweite Fernsehen aktualisiert wird. Bei dem zum Entscheidungszeitpunkt gegebenen Verhältnis zwischen den drei maßgeblichen, voneinander unabhängigen Programmanbietergruppen (Bertelsmann, Kirch, Murdoch) im bundesweiten Fernsehen kann nicht angenommen werden, dass die Wiedenzulassung des RTL-Programms zur Begründung vorherrschender Meinungsmacht der Bertelsmann AG im Fernsehen führt. Es wäre im Gegenteil zu befürchten, dass das Fehlen des RTL-Programms einen für die Meinungsvielfalt eher nachteiligen Effekt der Konzentration von Zuschaueranteilen bei den nächstgrößeren Programmen von ARD, ZDF und SAT.1 zur Folge hätte. Erst wenn diese Wiedenzulassung zusammen mit anderen Faktoren in der weiteren Entwicklung zu einem Gefährdungspotenzial für die Meinungsvielfalt würde, wäre Anlass zur Prüfung vielfaltsichernder Maßnahmen im Rahmen des § 26 Abs. 4 RStV.

Daher hat die KEK in ihrer Sitzung am 21.09.1999 beschlossen, dass dem Antrag auf bundesweite Zulassung von RTL Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.6 Junior.TV GmbH & Co. KG - „Junior/K-toon“ (Az.: KEK 042)

Die Junior.TV GmbH & Co. KG (Junior.TV), Unterföhring, hatte mit Schreiben vom 09.03.1999 an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Zulassung der Pay-TV-Programme „Junior“ und „K-toon“ beantragt, die bereits seit Juli 1996 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der BLM und der DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG auf der Plattform von DF 1 im Rahmen des DVB-Multi-Media-Pilotprojektes Bayern zur Erprobung digitaler Fernsehangebote über Satellit und über bayerische Kabelnetze verbreitet worden waren (vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.12).

Die beiden Programme Junior und K-toon sollen im Rahmen des Pay-TV-Angebots Premiere World zeitpartagiert für jeweils zwölf Stunden ausgestrahlt werden (Junior tagsüber und K-toon abends und nachts) und als Bestandteil des Basispakets „Fa-

mily World“ vermarktet werden; Programminhalt sollen Kinder- und Jugendfilme sein (Realfilm, Zeichentrick, Animation).

Die Gesellschaftsanteile von Junior.TV werden zu 50 % von der Taurus Film GmbH & Co. KG, München, gehalten, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia). Diese Beteiligungsgesellschaft hält zum Beschlusszeitpunkt daneben Senderbeteiligungen an SAT.1 (siehe unten, Kapitel 2.2.12) und DSF (s. u. Kapitel 2.2.4) und betreibt die Film- und TV-Produktionen, die Vergabe von Programm-Lizenzen und den Sportrechtehandel. Zum Beschlusszeitpunkt haben neben der Kirch Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG drei weitere Gesellschafter - der italienische Medienkonzern Fininvest S.p.A, der saudische Prinz Al-Waleed und die US-Investmentbank Lehman Brothers - jeweils 3,19 % der Anteile an KirchMedia übernommen. Die Kirch Vermögensverwaltung ist auch Alleingesellschafterin der beiden anderen Beteiligungsgesellschaften der KirchGruppe, Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA (vgl. näher unten Kapitel 2.2.16) und Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG (später: Kirch Beteiligungs GmbH & Co. KG, vgl. näher unten Kapitel 2.1.7). Über die KirchPayTV ist die KirchGruppe an den Fernsehveranstaltern DF 1 und PREMIERE beteiligt.

Die andere Hälfte der Gesellschaftsanteile an Junior.TV gehört der EM.TV & Merchandising AG, Unterföhring. Sie ist eine am Neuen Markt börsennotierte Aktiengesellschaft. 70 % der Aktien befinden sich im Besitz der Familie Haffa, die restlichen in Streubesitz. Die EM.TV ist bislang nur im Lizenzhandel tätig gewesen. Zum Beschlusszeitpunkt ist der zum 01.09.1999 vollzogene Anteilserwerb in Höhe von 45 % an der Tele-München-Gruppe, die zu diesem Zeitpunkt an den Veranstaltern der Fernsehprogramme RTL II und tm3 beteiligt ist, der KEK noch nicht formell angezeigt worden.

Zusammen mit den Programmen der ProSieben Media AG, ProSieben und Kabel 1, erreichen die Programme der KirchGruppe im Referenzzeitraum von März 1998 bis Februar 1999 einen Zuschaueranteil von 26,65 %. Durch die eigenständige bundesweite Zulassung von Junior und K-toon ist keine nennenswerte Veränderung der Zuschaueranteile der KirchGruppe zu erwarten. Die Zuschauerentwicklung der beiden Programme bleibt in die Entwicklung der Abonnentenzahl von Premiere World insgesamt eingebunden, die bislang nur langsam gestiegen ist.

Die KEK stellt ferner fest, dass mit der Zwei-Drittel-Beteiligung der News Corp. an dem Fernsehveranstalter TM3 ein starker Wettbewerber in den Markt getreten ist; der kurz zuvor erfolgte Erwerb der Live-Übertragungsrechte an den Spielen der Champions League deutete zum Beschlusszeitpunkt darauf hin, dass News Corp. im Markt gegen die Interessen der KirchGruppe und von CLT-UFA agiert. Ein Eintritt von News Corp. in den Pay-TV-Markt war zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen.

Anhaltspunkte für die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin im Bereich der Beschaffung von Kinder- und Jugendprogrammen bestehen nicht.

Festzustellen ist, dass die zunehmende Vermarktung eigener und fremder Spartenkanäle verschiedener Genres die Stellung der KirchGruppe auf dem Absatzmarkt für digitale Pay-TV-Programme stärkt und ihr insoweit eine überragende Stellung verschafft. Insgesamt ist der Zuschaueranteil von Premiere und DF 1 mit knapp unter 1 % zum Beschlusszeitpunkt aber zu gering, um daraus eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt ableiten zu können.

Die KEK hat deshalb in ihrer Sitzung am 21.09.1999 festgestellt, dass Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen der Zulassung der Programme Junior und K-toon nicht entgegenstehen.

2.1.7 Unitel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co. - „CLASSICA“ (Az.: KEK 045)

Die Unitel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co. (Unitel), Ismaning, hatte Anfang Juni 1999 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Programmangebots „CLASSICA“ auf der Plattform von Premiere World beantragt. Das Programm wurde zu dieser Zeit im Rahmen des DF1-Bouquets angeboten (vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.15).

Das Programm CLASSICA ist ein Spartenprogramm ausschließlich für klassische Musik.

Unitel gehört zu 100 % der Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG (später: Kirch Beteiligungs GmbH & Co. KG), einer der drei Dachgesellschaften, die im Zuge der Umstrukturierung der KirchGruppe zum Jahreswechsel 1998/99 entstanden sind. Diese Holdinggesellschaft hält daneben u. a. die Beteiligungen am Axel Springer Verlag (40,05 %), an der BetaResearch GmbH (100 %), an der Filmverleih- und Produktionsfirma Constantin Film und an Kinobetrieben in Österreich und in der Schweiz. Mittelbar steht die Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG im Alleinbesitz von Dr. Leo Kirch.

Auch hier geht die KEK - wie im Verfahren Junior.TV - davon aus, dass aufgrund der Verbreitung des beantragten Programms innerhalb des Programm-Bouquets von Premiere World keine wesentliche Erhöhung des Zuschaueranteils der KirchGruppe zu erwarten ist, der im maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum vor Antragstellung 26,62 % beträgt.

Durch die Zulassung wird die Meinungsmacht der KirchGruppe allenfalls in sehr geringem Maße gestärkt: Das beantragte Programm wird bereits im Rahmen einer Versuchslizenz verbreitet; zudem ist der Meinungseinfluss eines ausschließlich auf klassische Musik spezialisierten Programms als vergleichsweise gering einzuschätzen. Auch ist nicht ersichtlich, dass das Spartenprogramm andere und weniger potente Anbieter davon abhalten könnte, mit vergleichbaren Angeboten auf den Pay-TV-Markt zu gehen.

Daher hat die KEK in ihrer Sitzung am 21.09.1999 festgestellt, dass der Zulassung von CLASSICA Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.8 RTL Television GmbH - „RTL World“ (Az.: KEK 052)

Die RTL Television GmbH (RTL), Köln, hat mit Schreiben vom 15.07.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 21.07.1999, bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit digital verbreiteten Programmangebots (Programmbouquets) gestellt.

RTL beabsichtigt, die bereits bestehenden und lizenzierten Programme RTL, RTL II und Super RTL im Simulcast-Betrieb im Hyperbandbereich des Breitbandkabelnet-

zes digital weiter zu verbreiten. Sie werden bislang analog ausgestrahlt. Beachtlich ist, dass neben der Antragstellerin RTL nicht die beiden anderen Programmveranstalter die von ihnen gestalteten Programme digital verbreiten wollen, sondern diese Aufgabe bei RTL konzentriert werden soll. Die digitale Ausstrahlung der Programme RTL II und Super RTL bedarf jeweils einer gesonderten Sendelizenz, deren Vergabe die konzentrationsrechtliche Prüfung durch die KEK vorauszugehen hat.

Zusätzlich sollen vier digitale Spartenkanäle für Programme der Genres Soaps, News/Magazin, Action und RTL-Highlights belegt werden. Sie sollen aus vorhandenen Programmteilen der Sender RTL, RTL 2 und Super RTL unter der redaktionellen Hoheit von RTL ausgewählt und konfiguriert werden; RTL 2 und Super RTL fungieren insoweit als Programmzulieferanten.

Als dritte Komponente kommt ein elektronischer Programmführer (EPG) hinzu, der eine Orientierung sowohl über das RTL-Bouquet als auch über die Programmangebote Dritter vermitteln und den Zugang zu weiteren Servicefunktionen öffnen kann. Er entspricht dem technischen Standard von F.U.N., dem Programmführer der öffentlich-rechtlichen Anstalten, und soll jedoch so ausgestattet sein, dass er später auch mit den D-box-Decodern kompatibel wird. Dafür macht RTL zu Recht geltend, dass es sich nicht um ein eigenständiges Programm, sondern um eine Mediendienstleistung handelt. Die aufsichtsrechtliche Beurteilung unterliegt insoweit den Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrags und verlangt keine medienkonzentrationsrechtliche Befassung der KEK.

Bereits in ihrer Entscheidung zur Erneuerung der Satellitenlizenz von RTL (s. o., Kapitel 2.1.5) war die KEK zu dem Ergebnis gekommen, dass die der Bertelsmann AG über die CLT-UFA zurechenbaren bundesweiten Fernsehprogramme RTL, RTL II, Super RTL und VOX nicht die Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht annehmen lassen. An dieser Feststellung ändern auch die jetzt hinzukommenden Digitalprogramme nichts.

Zwar wird mit der Übernahme der Programme RTL II und Super RTL in das Bouquet sowie mit der Programmzulieferung dieser Sender der RTL-Verbund, losgelöst von den unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen an den Sendeunternehmen, zusätzlich gefestigt. Diese Konzentration digitaler Programmkompetenz bei RTL ist weiterer Ausfluss der von der Führungsgesellschaft Bertelsmann AG verlangten zunehmenden Integration der Kapazitäten im Verbund.

Es steht aber nicht zu erwarten, dass diese Programme zu einer auch nur nennenswerten Erhöhung der Zuschaueranteile führen, da es sich um parallele Ausstrahlungen der in anderer Technik bereits ausgestrahlten Programme oder um die neue Konfiguration anderer Programmteile handelt.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten im Breitbandkabel - nach jüngsten Erhebungen der Landesmedienanstalten besteht im Bereich der digitalisierten Sendemöglichkeiten zum Beschlusszeitpunkt nur noch eine Belegungskapazität mit weiteren ca. dreizehn Programmeinheiten; die Belegungswünsche von RTL zusammen mit denen anderer Antragsteller gehen bei weitem darüber hinaus - stellt sich die Frage nach einer gebotenen Repartierung der knappen Kapazitäten. Diese müsste seitens der Landesmedienanstalten mit der Zielsetzung erfolgen, dass den Vorgaben des neuen § 52 RStV Rechnung getragen wird, so dass die dort genannten Kriterien zur Herbeiführung einer gesicherten Meinungsvielfalt Berücksichtigung finden können. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass die Kirch-Sender sowohl über Satellit als auch über Kabel einen erheblichen Teil der Sende- und Belegungskapazität für sich reserviert haben. Dieser Teil vergrößert sich noch um die Programme, die über die Kirch-Plattform Premiere World ausgestrahlt werden, wodurch sich ein ganz eindeutiges Übergewicht der digitalen Sendekompetenz für die KirchGruppe ergeben hat. Man wird der gegengewichtigen Bertelsmann-Gruppe daher Belegungsmöglichkeiten nicht absprechen können, solange nicht gleichzeitig Abstriche bei der Zuweisung von Kapazitäten an Premiere World gemacht werden. Auch die Aufteilung der vorhandenen Kabelkapazität berührt Belange der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung und nicht nur technische Weiterverbreitungsvorschriften, über die die Landesmedienanstalten zu entscheiden haben.

Die KEK hat am 19.10.1999 entschieden, dass dem Zulassungsantrag für ein digitales Programmbouquet Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

2.1.9 CNI Germany GmbH i.G. - „Cult Channel“ (Az.: KEK 056)

Die CNI Europe (The Netherlands) B.V., Amsterdam, hat für die CNI Germany GmbH i.G. mit Schreiben an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) vom 08.09.1999, der KEK zugeleitet am 20.09.1999, die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Fernsehspartenprogramms unter dem Arbeitstitel „Cult Channel“

beantragt. Die CNI Germany GmbH i.G., Berlin, hat sich diesen Antrag zu eigen gemacht.

Das geplante Programm soll überwiegend aus Spielfilmen bestehen; es wird als „Cultfilm-Konzept“ mit „Komplementärprogramm“ verstanden, das sowohl neue Filme als auch Klassiker umfasst. Es ist geplant, das Programm im Pay-TV auszustrahlen.

Die Antragstellerin befindet sich im Alleineigentum der Cult Networks (The Netherlands) B.V., Amsterdam. Deren einziger Gesellschafter ist die Holding-Gesellschaft Creative Networks International (Netherlands) B.V. (CNI). An dieser Gesellschaft sind die Herren T. Peter Bartley und Andrew E. Farley mit je 30 % der Aktien „der Klasse A“ sowie die Firma Radnor Invest L.P. mit 40 % der Aktien dieser Klasse beteiligt; die Aktien dieser Klasse gewähren jeweils 1.000 Stimmen. Radnor Invest gehören auch sämtliche Aktien der Klasse B, mit denen jeweils eine Stimme verbunden ist.

Sonstige Beteiligungen im bundesweiten Fernsehen bestehen nicht.

Die KEK hat am 19.10.1999 beschlossen, dass der Zulassung von „Cult Channel“ Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.10 Der Europäische Wissenschaftskanal GmbH i.G. - „Der Europäische Wissenschaftskanal“ (Az.: KEK 048)

The European Science Channel Ltd. hat mit Schreiben vom 14.06.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 02.07.1999, bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms für Wissenschaft und Technik „Der Europäische Wissenschaftskanal“ beantragt. Die „Der Europäische Wissenschaftskanal“ GmbH i.G. hat sich diesen Antrag zu eigen gemacht.

Neben Unterhaltungssendungen für ein breites Publikum, die wissenschaftlichen Themen gewidmet werden, enthält das vorgelegte Programmschema auch „News“ sowie sonstige auf Information ausgerichtete Sendungen. Es soll zunächst auf Englisch und Deutsch, später in vier Sprachen, europaweit über Satellit und Kabel ge-

sendet werden. Der Sendebetrieb soll in Berlin aufgenommen und per Kabel sowohl digital als auch analog realisiert werden.

Am Stammkapital der Antragstellerin haben die Gründungsgesellschafter, Herr Derek Nelson und Herr Steve Timmins, je eine Stammeinlage in Höhe von 50 % übernommen. Geplante mittelbare Beteiligungsveränderungen werden angekündigt.

Für die Zurechnung sonstiger Programme besteht kein Anlass.

Nachdem geklärt ist, dass die finanzielle Realisierbarkeit des Vorhabens - eine im Vorfeld der Befassung durch die KEK zu prüfende Voraussetzung - von der MABB als gegeben betrachtet wird und die Antragstellerin mit der künftigen Programmveranstalterin identisch ist, hat die KEK am 16.11.1999 auf der Grundlage der zum Beschlusszeitpunkt bestehenden Beteiligungsstruktur beschlossen, dass der Zulassung von Der Europäische Wissenschaftskanal Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen. Offen kann bei der Entscheidung bleiben, ob es sich bei dem beantragten Spartenprogramm um ein solches mit dem Schwerpunkt Information handelt (vgl. § 26 Abs. 5 RStV).

2.1.11 Kult-TV Gesellschaft für Qualitätsfernsehen mbH i.G. - „Kult-TV“ (Az.: KEK 054)

Mit Schreiben vom 03.08.1999 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 16.08.1999, hat die Kult-TV Gesellschaft für Qualitätsfernsehen mbH i.G. (Kult-TV) mit Sitz in Berlin die Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Spartenprogramms „Kult-TV“ beantragt.

Schwerpunkte des geplanten Programms sind Unterhaltung und kulturelle Information. Kult-TV soll eine Plattform für die Werke unabhängiger mittelständischer Film- und Fernsehproduzenten werden.

Die Veranstalterin ist eine GmbH (zum Beschlusszeitpunkt noch im Gründungsstadium). Gesellschafter sind die DMB Musica Film- und Videoproduktion GmbH (DMB) mit 75 % und die Dakta Film Internationale Polygramme GmbH (Dakta-Film) mit 25 % des Stammkapitals. DMB steht im Alleineigentum des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn Detlef-Michael Behrens. Das Unternehmen produziert Filme u. a. für deutsche und ausländische Fernsehveranstalter; die Tochterfirma

CMT International ist im internationalen Rechtehandel aktiv. Herr Behrens ist selbständiger Regisseur und Produzent. Die Dakta Film, Berlin, gehört zu 100 % Frau Ursula Koch.

Die Gesellschafter von Kult-TV sind zwar bereits im Medienbereich tätig, es handelt sich dabei aber um kleinere Unternehmen, denen allenfalls ein geringer Meinungseinfluss zugeschrieben werden kann.

Die KEK hat in ihrer Sitzung am 16.11.1999 beschlossen, dass Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen der beantragten Zulassung des Programms Kult-TV nicht entgegenstehen.

2.1.12 VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG - „VOX Servicekanal“ und „VOX Reisekanal“ (Az.: KEK 055)

Die VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG (VOX), Köln, hat im August 1999, der KEK zugeleitet im September 1999, bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die Sendeerlaubnis für die bundesweite Ausstrahlung der digitalen Fernsehspartenprogramme „VOX Reisekanal“ und „VOX Servicekanal“ beantragt.

Das Programm des VOX Reisekanals setzt sich aus für das bestehende Programm VOX produzierten Sendungen zusammen, die um Informationen, Serviceleistungen und Berichte zum Thema Reisen erweitert werden sollen. Auch beim VOX Servicekanal sollen bereits vorbestehende serviceorientierte Eigenformate aus dem bisherigen Programm VOX wiederholt und um weitere Beiträge ergänzt werden.

Beantragt ist die Zulassung zur Verbreitung der Programme über Satellit sowie über die Breitbandkabelnetze, sofern dies aus Kapazitätsgründen möglich sein wird.

Die VOX KG ist Inhaberin einer Satellitenzulassung für das analoge TV-Programm VOX nach Art. 6 des Satellitenfernsehstaatsvertrags.

An der VOX KG waren zum Beschlusszeitpunkt die News German Television Holding GmbH mit 49,9 %, die UFA Film- & Fernseh-GmbH mit 24,9 %, die Canal+ GmbH & Co. KG mit 24,9 % und die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH mit 0,3 % beteiligt. Der Zuschaueranteil von VOX betrug während der Referenzperiode durchschnittlich 2,85 %. Die beiden neuen Programme werden

diesen Zuschaueranteil nur unerheblich beeinflussen können. Medienkonzentrationsrechtlich gewichtig ist allerdings, dass derzeit ein Einstieg von News Corp. bei der KirchGruppe diskutiert wird. Die medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung einer derartigen Beteiligungsveränderung bleibt jedoch einem eigenständigen Verfahren vorbehalten.

Die KEK hat daher am 16.11.1999 beschlossen, dass der Zulassung der beiden beantragten Programme Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.13 DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH - „DCTP“ (Az.: KEK 059)

Die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH (DCTP), Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 16.09.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 22.09.1999, bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die bundesweite Zulassung eines digitalen Vollprogramms beantragt. Gemeinsam mit verschiedenen Produktionspartnern, mit denen DCTP bereits zusammenarbeitet (z. B. Spiegel TV, Stern TV, BBC), sollen Magazine, Reportagen, Dokumentationen und Spielfilme erstellt und in einer „vertikalen Programmstruktur“ unter dem Aspekt von Schwerpunktthemen gesendet werden.

Die Antragstellerin hält im Bereich der Film- und Fernsehproduktion in der Schweiz neben den Gesellschaftern Neue Züricher Zeitung, Basler Zeitung und Ringier Verlag einen Anteil von 20 % an der Presse TV AG; ferner hält sie 10 % der Anteile an der Tele Potsdam Film- und Fernsehproduktion. DCTP verfügt bereits über eine Sendelizenz zur gemeinsamen Veranstaltung eines Fernsehvollprogramms mit der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG, an der DCTP auch mit einem Gesellschaftsanteil von 0,3 % beteiligt ist. Auf dieser Grundlage veranstaltet DCTP Programmbestandteile des Vollprogramms „VOX“ - Informations- und Kultursendungen - in einem Umfang von insgesamt ungefähr 21 Stunden pro Woche. Ferner veranstaltet DCTP bei den bundesweiten Vollprogrammen SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH und RTL Television GmbH als „unabhängiger Dritter“ überregionale Fensterprogramme.

An der DCTP hält Prof. Dr. Alexander Kluge, München, ein Filmproduzent und Autor, 50 % der Anteile; er vertritt zugleich im Innenverhältnis treuhänderisch die Inte-

ressen der Arbeitsgemeinschaft für Kabel und Satellitenprogramm (AKS), bestehend aus Verlagen, Vertretern der Intendantengruppe im Deutschen Bühnenverein und der Arbeitsgemeinschaft neuer Spielfilmproduzenten. Ihr Ziel ist es, die „kulturelle Vielfalt im deutschsprachigen Raum“ in die Medien einzubringen.

Weitere Gesellschafter sind das japanische Werbeunternehmen DENTSU, Inc., Tokio, mit 37,5 % und der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, Hamburg, mit 12,5 % der Kapitalanteile. DENTSU, Inc. ist im Bereich Werbung und Mediaplanung weltweit tätig; größter Gesellschafter ist die Kyodo News mit einer Beteiligung von 22,8 %, gefolgt von der Jiji Press mit 16,8 % der Anteile.

Der Spiegel-Verlag ist im Printbereich als Verleger u. a. der Magazine „Spiegel“ und „Manager-Magazin“ bekannt. Seine 100%ige Tochtergesellschaft Spiegel TV GmbH produziert seit 1988 in Zusammenarbeit mit DCTP Fernsehmagazine. Er hält Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen Filmproduktion, Internet-Service und Hörfunk. Am Spiegel-Verlag sind beteiligt: die Kommanditgesellschaft Beteiligungsgesellschaft für SPIEGEL-Mitarbeiter mbH & Co. (50 %), Rudolf Augstein und die Gruner + Jahr AG & Co. (jeweils 24,75 %) sowie die Rudolf Augstein GmbH (1 %), an der wiederum Rudolf Augstein und Gruner + Jahr je 25 % der Anteile halten.

Der Zuschaueranteil von VOX/DCTP betrug im maßgeblichen Referenzzeitraum 2,86 %. Der Zuschaueranteil der Programmteile von DCTP kann von der KEK nicht ermittelt werden; er ist aber jedenfalls geringer als dieser Wert des Gesamtprogramms VOX. Das Gleiche gilt für die von DCTP als „unabhängigem Dritten“ veranstalteten Satellitenfensterprogramme bei den Hauptveranstaltern RTL und SAT.1. Auch diese Zuschaueranteile dürften indessen erheblich niedriger liegen als die der Gesamtprogramme und erreichen keine Größe, die eine Vermutung vorherrschender Meinungsmacht begründen könnte. Die Gesellschafter von DCTP sind zwar in anderen Medienbereichen tätig, ihnen kann aber auch dort kein überragender Meinungseinfluss zugeschrieben werden.

Die KEK hat daher am 16.11.1999 beschlossen, dass der Zulassung von DCTP Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.14 Groupe AB S.A. - „AB Sat“ (Az.: KEK 060)

Die Groupe AB S.A., La Plaine Saint Denis (Frankreich), hat bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) mit Schreiben vom 22.09.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 29.09.1999, die Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von acht unter der Marke „AB Sat“ zusammengefassten Fernsehspartenkanälen beantragt.

Die 100%ige Tochtergesellschaft der Antragstellerin AB Sat. S.A. veranstaltet unter dieser Marke ein digitales Programmbouquet mit 19 Fernsehspartenprogrammen zur Verbreitung in Frankreich. Die Antragstellerin strebt die Veranstaltung und Verbreitung von Teilen dieses Programmbouquets in Deutschland an. Das inhaltlich wie sprachlich speziell auf die deutschen Zuschauer ausgerichtete geplante bundesweite Angebot soll verschlüsselt via Satellit und in digitalisierten Kabelanlagen verbreitet werden. Die einzelnen beabsichtigten Spartenprogramme sind schwerpunktmäßig Unterhaltungssendungen, die zum Teil bestimmte engere Zielgruppen ansprechen.

Gesellschafter der Veranstalterin sind Herr Claude Berda (25,1 %), JLC Holding (26,9 %), eine luxemburgische Gesellschaft privaten Rechts, die von den Herren Claude Berda und Jean-Luc Azoulay kontrolliert wird, Dagobert BV (27,6 %), eine holländische Gesellschaft, die indirekt von Herrn Claude Berda kontrolliert wird, und Mitglieder des Vorstands als Gruppe (20,4 %). Über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MMP S.A. ist die Groupe AB S.A. in Höhe von 50,3 % an der Capital Media Group Ltd. (CMG) beteiligt. Die CMG hält über ihre Tochtergesellschaft Capital Media (UK) Ltd. 100 % an der ONYX Television GmbH, die das analog verbreitete Programm ONYX Television veranstaltet und bei der LfR die Veranstaltung von fünf digitalisierten Fernsehspartenkanälen beantragt hat (s. u. Kapitel 2.1.16). Außerdem hält die Groupe AB über ihre 100%ige Tochtergesellschaft AB Productions sämtliche Anteile an der bereits erwähnten AB Sat. S.A. sowie 65 % der Anteile an RTL 9 S.A., Luxemburg, der Veranstalterin des Vollprogramms RTL 9 sowie des Tele-shopping-Angebots RTL 9 Shopping; beide Programme sind im Wesentlichen nur im französischen bzw. luxemburgischen Sendegebiet empfangbar.

Für das beabsichtigte Programmbouquet ist der Zuschaueranteil noch nicht messbar; dass er in absehbarer Zeit eine relevante Höhe erreichen wird, ist nicht anzunehmen, zumal nicht angesichts des Umstands, dass das Angebot verschlüsselt

werden soll. Auch bei Zurechnung des Programms ONYX Television einschließlich der von ONYX beantragten fünf digitalen Fernsehspartenkanäle ergibt sich kein anderes Bild.

Die KEK hat am 16.11.1999 festgestellt, dass Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen der Zulassung der unter der Marke AB Sat zusammengefassten Fernsehspartenprogramme mit den Arbeitstiteln Animaux, La Chaîne Histoire, Moteurs, Escales, Chasse et Pêche, RFM TV und Encyclopedia nicht entgegenstehen.

2.1.15 Dogan Media International GmbH - „Kanal D“ (Az.: KEK 062)

Die Dogan Media International GmbH (Dogan GmbH), Neu-Isenburg, hat bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) am 04.10.1999 die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Fernsehvollprogramms in türkischer Sprache beantragt; der Antrag wurde der KEK mit Schreiben vom 13.10.1999 vorgelegt. Es soll vielfältige Inhalte erfassen, wobei Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung wesentlich vertreten sind. Das angestrebte Programm steht im Zusammenhang mit dem schon bisher nach türkischem Recht veranstalteten Programm „Kanal D“ der Dogan Media Group, das zusätzlich über Satellit verbreitet wird und bereits jetzt den in Europa lebenden Türken verfügbar ist, und soll dieses ablösen. „Kanal D“ ist auch Bestandteil des digitalen Fremdsprachenangebots der Deutschen Telekom AG und wird außerdem analog in das Berliner Kabelnetz eingespeist. Das nunmehr nach deutschem Recht beantragte Programm soll den Deutschlandbezug verstärken.

Gesellschafterin der Antragstellerin sind die Dogan Yayin Holding A.S., Istanbul, mit einer Beteiligung in Höhe von 42 %, die Hürriyet Gazetecilik ve Matbaacilik A.S., Istanbul (38 %) und Herr Aydin Dogan, Istanbul (20 %). Die Dogan GmbH und die an ihr beteiligten Unternehmen gehören zur Dogan Media Group (DMG), Istanbul, die als eine der bedeutendsten Mediengruppen in der Türkei angegeben wird; sie ist auch an der Hürriyet-Gruppe beteiligt. Das Programm „Kanal D“ gehört nach Angaben der Antragstellerin seit Jahren zu den Marktführern in der Türkei und ist auch in Deutschland und Europa führend in der Beliebtheit bei den türkischen Fernsehzuschauern.

Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach den §§ 26 ff., 35, 37 RStV stehen der Zulassung nicht entgegen, da fremdsprachige Programme vom Rundfunkstaatsvertrag von vornherein als irrelevant angesehen werden. Die aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit folgenden Anforderungen auf Sicherung der Meinungsvielfalt sind aber nicht schon von Haus aus auf nur deutschsprachige Sendungen begrenzt. Eine etwaige einseitige Meinungsbeeinflussung des erheblichen türkischen Bevölkerungsanteils in Deutschland könnte verfassungsrechtliche Relevanz erlangen. Umso mehr Gewicht muss daher insbesondere § 25 Abs. 2 RStV zugemessen werden, der bestimmt, dass ein einzelnes Programm die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen darf. Diese den Programminhalt betreffenden Fragen fallen jedoch nicht in die Kompetenz der KEK.

Die KEK hat am 16.11.1999 beschlossen, dass der beantragten Zulassung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.16 ONYX Television GmbH - „ONYX“ - Spartenprogramme (Az.: KEK 065)

Die ONYX Television GmbH (ONYX), Köln, hat bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) mit Schreiben vom 07.09.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 18.10.1999, die Zulassung zur Veranstaltung von fünf bundesweit digital zu verbreitenden Musikspartenprogrammen („ONYX Jazz“, „ONYX Melody“, „ONYX Horizont“, „ONYX Country Television“ und „ONYX Jukebox“) beantragt sowie die Feststellung, dass die digitale Verbreitung des Musikspartenprogramms ONYX Television als Multiplex des gleichnamigen, bereits analog verbreiteten Programms von der bestehenden rundfunkrechtlichen Zulassung dieses Programms gedeckt ist; hilfsweise auch dessen Zulassung.

Ferner wurden geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse bei der Gesellschafterin Capital Media Group Ltd. (CMG) angezeigt.

ONYX veranstaltet bereits das analog über Satellit sowie über etliche Breitbandkabelnetze verbreitete Musikspartenprogramm ONYX Television, ein vielfältige Musikrichtungen wiedergebendes Programm, das sich in Musikstil und Präsentation an gegenüber anderen Musikspartenprogrammen - etwas ältere Zuschauer richtet.

ONYX befindet sich im Alleineigentum der Capital Media (UK) Ltd., die ihrerseits eine 100%ige Tochter der Capital Media Group Ltd. (CMG), Nevada/USA, ist. Nach der von der Aktionärsversammlung dieser Gesellschaft beschlossenen Neuemission von Stammaktien erhöht die französische Groupe AB S.A. über ihre Tochtergesellschaft MMP S.A. ihre Beteiligung von 13,8 % auf 50,3 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile, der Anteil des Aktionärs David Ho über die Superstar Ventures Ltd. wird auf 34 % erhöht. Die restlichen Anteile befinden sich in Streubesitz. Die Veranstalterin hatte diese Beteiligungsveränderungen bereits - allerdings mit abweichenden Kapitalanteilen der Beteiligten - im Jahr 1998 bei der seinerzeit zuständigen Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz angezeigt; sie waren von der KEK im Rahmen des Neuzulassungsverfahrens von ONYX bei der LfR geprüft und für unbedenklich befunden worden (Beschluss der KEK vom 21.09.1998, Az.: KEK 028, vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.2). Darüber hinaus wurde angekündigt, der Anteil der Groupe AB S.A. werde in Zukunft noch auf 55,7 % erhöht werden; derjenige von Ho werde auf 30,4 % sinken.

Die Capital Media Group Ltd (CMG) hält Beteiligungen im Presse-, Internet- und Multimedia-Bereich, u. a. an Henry Communications Ltd., die ein Joint Venture mit Videobroadcast SB Ltd., einem israelischen Rundfunkveranstalter, gegründet hat, ferner an dem britischen Unternehmen Blink TV.

Eine Tochtergesellschaft der Groupe AB S.A. veranstaltet in Frankreich das digitale Satelliten-Programmbouquet AB Sat, das nach CanalSatellite (Canal+-Gruppe) und TPS (Télévision par Satellite) den dritten Rang einnimmt; zum Beschlusszeitpunkt ist ein Zulassungsverfahren bei der LfR anhängig, das einen Antrag auf bundesweite Zulassung von sieben digitalen Spartenprogrammen unter dieser Marke betrifft (vgl. oben Kapitel 2.1.14). Groupe AB ist darüber hinaus mit 65 % an RTL 9 S.A., der Veranstalterin des luxemburgischen analogen Fernsehprogramms „RTL 9“ und des „RTL 9 Shopping“-Programms, beteiligt und entfaltet umfangreiche Aktivitäten in den Bereichen Produktion und Rechtehandel.

Weitere deutschsprachige oder bundesweit verbreitete Programme sind zum Beschlusszeitpunkt weder der Veranstalterin noch der CMG oder der Groupe AB zuzurechnen.

Das analog verbreitete Programm ONYX Television verfügt über einen marginalen Zuschaueranteil, der deutlich unter 1 % liegt. Daran wird auch eine digitale Parallel-

verbreitung absehbar nichts ändern. Die Zuschaueranteile der geplanten neuen Programme sind nicht zu prognostizieren. Es kommt hinzu, dass die digital ausgestrahlten Programme nur von entsprechend ausgerüsteten Fernsehgeräten empfangbar sind. Diese Voraussetzung ist gegenwärtig nur bei einer geringen Zahl von Haushalten gegeben. Die weitere Entwicklung des Digitalfernsehens lässt keine so wesentliche Zunahme der Zuschaueranteile der beteiligten Unternehmen erwarten, dass eine Gefährdung der Meinungsvielfalt auch nur im Ansatz zu befürchten wäre. Im Gegenteil tragen die Programme der nicht in Deutschland engagierten Unternehmen und ihrer Konzernmütter, soweit sie hier überhaupt empfangbar sind, zur Stärkung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen bei. Sie sorgen für eine Zunahme an Auswahlvielfalt für die Zuschauer.

Die KEK hat am 16.11.1999 beschlossen, dass den beantragten Zulassungen auch unter Berücksichtigung der angezeigten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

2.1.17 TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG - „tm3“ - Digitalprogramme (Az.: KEK 067)

Die TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG (TM3), Grünwald, hat am 12.10.1999 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die bundesweite Zulassung von sechs digitalen Spartenprogrammen beantragt. Die Programme unter den Bezeichnungen „tm3 - Leben & Wohnen: Traumgarten“, „tm3 - Leben & Wohnen: Schönes Ambiente“, „tm3 - Leben & Wohnen: Gesundes Genießen“, „tm3 - Leben & Wohnen: Typgerechte Mode“, „tm3 - Sport“ und „tm3 - Kinospaß“ sind als Free-TV-Angebote konzipiert und sollen digital verbreitet werden.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 27.09.1999 eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse auf der zweiten Beteiligungsstufe angezeigt: Der vormalige Alleingesellschafter der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft (Tele-München Produktionsgesellschaft) Dr. Herbert Kloiber veräußert 45 % der Anteile an die EM.TV & Merchandising AG. Die Tele-München Produktionsgesellschaft ist in Höhe von 34 % an TM3 beteiligt; die übrigen Anteile hält die News German Television Holding GmbH.

Die Tele-München Produktionsgesellschaft mit Sitz in München ist ein Unternehmen der sog. „Tele-München-Gruppe“. Es handelt sich hierbei um verschiedene Unternehmen im Medienbereich, die sich bislang im Alleinbesitz von Dr. Kloiber befanden.

den. Kerngeschäftsbereiche sind Filmproduktion, Lizenzhandel, Video und Kino. Im Bereich des bundesweiten Fernsehens ist die Tele-München Produktionsgesellschaft neben ihrer Beteiligung an TM3 zu 50 % an der Tele-München Fernsehen GmbH & Co. Medienbeteiligungs-KG beteiligt, einem Gemeinschaftsunternehmen mit der Capital Cities/ABC (Disney). Dieses Unternehmen hält seinerseits 31,5 % der Anteile an der bundesweiten Fernsehveranstalterin RTL 2 GmbH & Co. KG.

Die EM.TV & Merchandising AG (EM.TV), Unterföhring, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Mehrheit der Kapitalanteile (70 %) befindet sich im Eigentum der Familie Haffa; Herr Thomas Haffa kontrolliert die Mehrheit der Stimmrechte. Die restlichen Anteile stehen in Streubesitz. EM.TV ist vorwiegend in den Geschäftsbereichen Merchandising (60 % des Jahresumsatzes 1998), Distribution von Fernseh- und Sportrechten, Koproduktionen für Kinderprogramme und Event-Marketing tätig. EM.TV hält neben einer Tochtergesellschaft der Kirch Media GmbH & Co. KGaA 50 % der Anteile an der Junior.TV GmbH & Co. KG, die die bundesweiten Pay-TV-Spartenprogramme „Junior“ und „K-toon“ veranstaltet (vgl. oben Kapitel 2.1.6). Sie hat - größtenteils von der KirchGruppe - einen umfangreichen Programmstock für Kinder- und Jugendprogramme unter der Marke „Junior“ erworben.

Die News German Television Holding GmbH gehört zur News Corporation Ltd. (News Corp.), einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht. News Corp. wird als von Rupert Murdoch beherrscht angesehen. Die Familie Murdoch verfügt vermittelt der Cruden Investment Pty. Ltd. über ca. 30 % der stimmberechtigten Stammaktien. 88,1 % des Stammkapitals werden von den 20 größten Gesellschaftern gehalten; dies sind neben Murdoch Banken und Investmentgesellschaften. Das Unternehmen ist nach Time Warner, Seagram, Bertelsmann, Disney und Viacom/CBS mit einem Jahresumsatz von ca. 20 Mrd. DM im Jahr 1998 das sechstgrößte Medienunternehmen der Welt. Neben der Beteiligung an TM3 hielt News Corp. zum Beschlusszeitpunkt mittelbar eine Beteiligung von 49,9 % an der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG.

Das bereits verbreitete Spartenprogramm tm3 erzielte in den maßgeblichen Referenzzeiträumen (September 1998 bis August 1999 bzw. Oktober 1998 bis September 1999) einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von 0,7 % bzw. 0,8 %. Zuletzt lagen die Werte zwar mit 1,9 % (September 1999) bzw. 1,5 % (Oktober und November 1999) deutlich über den Referenzzahlen; dies dürfte aber mit der Übertra-

gung der Champions League zusammenhängen, so dass daraus ein dauerhafter Trend nicht abzuleiten ist.

Der Antragstellerin sind darüber hinaus aufgrund der Beteiligung von News Corp. auch die Zuschaueranteile von VOX sowie aufgrund der Beteiligung der Tele-München Produktionsgesellschaft die Zuschaueranteile von RTL II zuzurechnen. News Corp. sind die Programme VOX und tm3 zuzurechnen; der Tele-München Produktionsgesellschaft die Programme tm3, RTL II und VOX.

Die Programme tm3 und RTL II werden ferner EM.TV als neuer Gesellschafterin der Tele-München Produktionsgesellschaft zugerechnet: EM.TV und Tele-München Produktionsgesellschaft stehen nach Vollzug des Beteiligungserwerbs zueinander im Verhältnis von verbundenen Unternehmen nach §§ 15, 17 Abs. 1 AktG. Dafür ist die Beteiligung von 45 % der Anteile allein nicht ausreichend; aus den Gesellschaftsverträgen der Tele-München Produktionsgesellschaft und ihrer geschäftsführenden Komplementärgesellschaft ergibt sich aber, dass EM.TV aufgrund ihrer Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung und insbesondere aufgrund der Entscheidungsbefugnisse des paritätisch besetzten Beirats dauerhaft über ein gleichberechtigtes Mitspracherecht bei allen wichtigen TM3 betreffenden Entscheidungen verfügt, das dem Einfluss einer Muttergesellschaft im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens entspricht. Nach dem im Aktienrecht anerkannten Grundsatz (sog. „Mehrmütterklausel“), der auch ausdrücklich in § 28 Abs. 1 Satz 4 RStV genannt wird, werden im Falle gemeinsamer Beherrschung beide Muttergesellschaften im Verhältnis zur Tochtergesellschaft als herrschende Unternehmen betrachtet, so dass jeweils eine Zurechnung des Programms des Tochterunternehmens nach § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV zu bejahen ist. Darüber hinaus sind EM.TV auch die Zuschaueranteile der Spartenprogramme Junior/K-toon zuzurechnen, die allerdings lediglich einen Bruchteil des Zuschaueranteils von Premiere World betragen.

Demnach ist TM3 bzw. der Tele-München Produktionsgesellschaft ein Zuschaueranteil von insgesamt 7,38 % bzw. 7,51 % zuzurechnen, EM.TV ein Zuschaueranteil von 4,52 % (4,68 %); damit werden die Vermutungstatbestände bei weitem nicht erreicht. Sonstige Anhaltspunkte für das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht bei der Antragstellerin oder einem beteiligten Unternehmen sind nicht ersichtlich. Im Hinblick auf EM.TV hatte die KEK im Verfahren Junior/K-toon keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass dieses Unternehmen im Bereich der Produktion und des Li-

zenzhandels von Kinder- und Jugendprogrammen eine marktbeherrschende Stellung inne hätte. Mit der Beteiligung von EM.TV könnte zudem eine Stärkung des im Verhältnis zu den großen Anbietergruppen KirchGruppe und Bertelsmann/CLT-UFA „kleinen“ Veranstalters TM3 verbunden sein. Die weitere Entwicklung der Zuschaueranteile von tm3, insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung im Bereich der Sportübertragungsrechte, ist insofern zum Beschlusszeitpunkt noch nicht absehbar.

Die KEK gelangte daher am 14.12.1999 zu der Entscheidung, dass der beantragten Zulassung von digitalen Spartenprogrammen und der angezeigten Beteiligungsveränderung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

2.1.18 GSN Channel GmbH - „GSN“ (Az.: KEK 057)

Die GSN Channel GmbH, Wiesbaden, hat Ende August 1999 bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die bundesweite Zulassung eines digitalen Fernsehspartenprogramms mit dem Arbeitstitel „GSN“ beantragt; der Antrag wurde der KEK im September 1999 vorgelegt.

Gegenstand des geplanten Spartenprogramms GSN („Game Show Network“) mit dem Schwerpunkt Unterhaltung sind eigen- und auftragsproduzierte deutschsprachige Versionen erfolgreicher US-amerikanischer Gameshows. Es soll verschlüsselt über die Programm- und Vermarktungsplattform von Premiere World ausgestrahlt werden.

Die Veranstalterin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Beteiligungsgesellschaft Sony Entertainment mbH, Berlin, die zugleich Alleingesellschafterin der SET Germany Channel GmbH ist (vgl. nachfolgend 2.1.19). Sony Entertainment mbH hält weitere Beteiligungen an der SPE Music Germany GmbH und an verschiedenen Filmproduktionsunternehmen. Sie ist organschaftlich mit der Sony Entertainment Holdings GmbH verbunden, welche über die Sony Medienbeteiligungsgesellschaft zum Beschlusszeitpunkt noch 23,7 % an der VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG hält, wobei bereits angezeigt worden ist, dass sämtliche Anteile verkauft werden sollen (Prüfverfahren Az.: KEK 069, vgl. Kapitel 2.2.7). Sie ist ihrerseits über mehrere Beteiligungsstufen von der börsennotierten Sony Corporation, Tokio, abhängig, dem nach eigenen Angaben weltgrößten Unternehmen für Unterhaltungselektronik. In der Division „Sony Pictures Entertainment“ produziert Sony Film- und Fernsehfil-

me durch die Major-Hollywoodstudios „Columbia“ und „Tristar“. Sony verfügt über einen Katalog von über 3.400 Spielfilmen, 35.000 TV-Episoden, 270 TV-Serien und über 40.000 Gameshow-Episoden; auf letztere soll bei der Produktion deutschsprachiger Versionen amerikanischer Gameshows für das beantragte Programm zurückgegriffen werden.

Eine Beteiligung von der KirchGruppe zugehörigen Unternehmen an der Antragstellerin ist nach deren Angaben nicht vorgesehen oder beabsichtigt. Ohne Berücksichtigung bleiben die nach Auskunft von GSN Channel noch nicht abgeschlossenen Plattformverträge mit Unternehmen der KirchGruppe. Sollte sich aus dem vorbehaltenen Abschluss eines Plattformvertrags für den Betreiber dieser Plattform ein vergleichbarer Einfluss im Sinne von § 28 Abs. 2 RStV ableiten und damit ein eigenständiger Zurechnungstatbestand begründen lassen, so müsste die LfR den Fall der KEK wiederum zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorlegen.

Die KEK hat am 14.12.1999 beschlossen, dass der Zulassung von GSN Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.19 SET Germany Channel GmbH - „SET“ (Az.: KEK 058)

Parallel zum Antrag der GSN Channel GmbH (vgl. oben 2.1.18) stellte die SET Germany Channel GmbH (SET Channel) einen Antrag auf Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung und digitalen Verbreitung eines Fernsehspartenprogramms unter dem Arbeitstitel „SET“ bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR).

Gegenstand des Spartenprogramms SET („Sony Entertainment Television“) mit dem Schwerpunkt Unterhaltung sollen im Wesentlichen Erstausstrahlungen US-amerikanischer Serien und internationaler Spiel- und Dokumentarfilme mit deutschen Untertiteln sein.

SET Channel ist ebenso wie GSN Channel im Alleinbesitz der Sony Entertainment mbH, Berlin. Die weiteren Beteiligungsverhältnisse entsprechen denen im Verfahren KEK 057 (oben 2.1.18); im Hinblick auf die medienkonzentrationsrechtliche Würdigung kann ebenfalls auf oben verwiesen werden.

Die KEK stellte am 14.12.1999 fest, dass Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt der Zulassung des Programms SET nicht entgegenstehen.

2.1.20 GoldStar TV GmbH & Co. KG – „GoldStar TV“ (Az.: KEK 061)

Die GoldStar TV GmbH & Co. KG, Ismaning, hat bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 22.09.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 30.09.1999, die bundesweite Zulassung eines digitalen Musikspartenprogramms „GoldStar TV“ beantragt.

GoldStar TV ist ein Musikspartenprogramm für vorwiegend deutschsprachige und volkstümliche Schlager und Oldies, das sich bevorzugt an eine „reifere“ Publikumschicht wendet. Es soll verschlüsselt über die Programm- und Vermarktungsplattform Premiere World ausgestrahlt und von der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (PREMIERE) vermarktet werden.

An der Antragstellerin sind jeweils zur Hälfte der geschäftsführende Gesellschafter Gottfried Zmeck und die MultiChannel GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA (KirchPayTV), beteiligt, die ihrerseits über mehrere Beteiligungsstufen im Alleineigentum von Dr. Leo Kirch steht. Die KirchPayTV hält daneben 95 % der Anteile an PREMIERE. Daneben hält sie u. a. Beteiligungen am Schweizer Pay-TV-Sender Teleclub (40 %) sowie in den Bereichen Pay-TV-Rechtehandel, digitale Fernsehdienste (100 % an der BetaDigital Gesellschaft für digitale Fernsehdienste mbH) und Neue Medien (45 % an der Kirch New Media AG). Die zum Beschlusszeitpunkt bereits angezeigte geplante Beteiligung von British Sky Broadcasting Group plc. (BSkyB) an der KirchPayTV bleibt einer gesonderten Prüfung vorbehalten (vgl. unten Prüfverfahren Premiere, Az.: KEK 070, Kapitel 2.2.16).

Die der KirchGruppe zuzurechnenden Programme erreichten im Referenzzeitraum von September 1998 bis August 1999 einen Zuschaueranteil von 27,13 %.

Wie bereits im Zulassungsverfahren Junior.TV konstatiert die KEK, dass die zunehmende Vermarktung eigener und fremder Spartenkanäle verschiedener Genres auf der Plattform von Premiere World die Stellung der KirchGruppe auf dem Absatzmarkt für digitale Pay-TV-Programme zwar stärkt, eine vorherrschende Meinungsmacht zum Beschlusszeitpunkt jedoch nicht festzustellen ist. Sollte sich dar-

aus aber in Zukunft eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt ergeben, so wäre dies in erster Linie im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Position des Plattformbetreibers und der KirchGruppe zu berücksichtigen, nicht zu Lasten des zuletzt zugelassenen Veranstalters eines Spartenprogramms. Hinzu kommt, wie bereits im Prüfverfahren CLASSICA, der geringe Meinungseinfluss eines auf Musik spezialisierten Spartenprogramms sowie der Umstand, dass nicht ersichtlich ist, andere und weniger potente Anbieter könnten durch das beantragte Programm davon abgehalten werden, mit vergleichbaren Angeboten in den Pay-TV-Markt zu gehen.

Daher hat die KEK in ihrer Sitzung am 25.01.2000 festgestellt, dass der Zulassung von GoldStar TV Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.21 MTV Networks GmbH - „MTV“ (Az.: KEK 071)

Die MTV Networks GmbH, Hamburg, hat im Dezember 1999, der KEK vorgelegt im Januar 2000, bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Zulassung des bundesweiten Rundfunkangebots „MTV“ für zunächst acht Jahre beantragt.

MTV ist ein musikorientiertes Spartenprogramm. Es richtet sich insbesondere an eine altersbestimmte Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen, will deren Musikgeschmack treffen und dabei aus einem pan-europäischen Jugendprogramm die Besonderheiten der deutschen Kultur berücksichtigen. Es setzt sich zum überwiegenden Teil aus Eigenproduktionen zusammen, die unter Verwendung von fremdbezogenen Musikvideoclips zusammengestellt werden. Mit dem beantragten Programm soll das bisher von der Muttergesellschaft MTV Networks Europe für Deutschland gestaltete und dort auf Grundlage einer britischen Lizenz verbreitete deutschsprachige Programm MTV Central abgelöst werden.

Einzigste Gesellschafterin der Antragstellerin ist die MTV Networks Europe, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete „Partnership“ (Personengesellschaft mit unbeschränkter Haftung). Sie ist ein Gemeinschaftsunternehmen der MTV Networks Europe, Inc. mit einer Beteiligung von 49,99 % und der VIACOM Networks Europe, Inc. mit einem Anteil von 50,01 %; beide sind ihrerseits 100%ige Töchter der VIACOM International, Inc.

Von der mit der VIACOM International, Inc. verbundenen VH-1 Television GmbH & Co. oHG wird das von VIACOM gestaltete Programm VH-1 ausgestrahlt. VIACOM produziert außerdem das Kinderprogramm „Nickelodeon“, dessen Verbreitung in Deutschland jedoch eingestellt wurde. Geplant ist nach Pressemitteilung von MTV Networks der Start von drei weiteren digitalen Spartenprogrammen.

Unter Konzentrationskontrollerwägungen erhebliche Zuschaueranteile liegen für die Programme MTV und VH-1 nicht vor. Anhaltspunkte für die Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht.

Die KEK hat daher am 22.02.2000 entschieden, dass der beantragten Sendeerlaubnis Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

2.1.22 Fox Kids GmbH - „Fox Kids“ (Az.: KEK 076)

Die Fox Kids GmbH, München, hat mit Schreiben vom 23.02.2000 an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 28.03.2000, die Genehmigung für das bundesweite Spartenprogramm „Fox Kids“ beantragt.

Fox Kids soll ein unterhaltungsorientiertes und edukative Inhalte sowie Informationen umfassendes deutschsprachiges Spartenprogramm für Kinder der Altersgruppen von 3 bis 13 Jahren sein. Geplant ist eine starke Ausrichtung auf Interaktivität über Telefon, Telefax und Internet. Das Programm soll verschlüsselt und digitalisiert auf der Plattform von Premiere World ausgestrahlt und exklusiv von der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (PREMIERE) vermarktet werden.

Die Antragstellerin steht im Alleineigentum der Fox Kids Europe Channels B.V., Hilversum, Niederlande, eines an der Amsterdamer Börse notierten Unternehmens. Dieses Unternehmen steht mittelbar im Alleinbesitz der Fox Kids Europe N.V. Daran hält die Saban Entertainment, Inc. 75,7 % der Anteile; 24,3 % befinden sich im Streubesitz. Die Saban Entertainment, Inc. ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Fox Family Worldwide, Inc.

Tochterunternehmen der Fox Family Worldwide, Inc. veranstalten seit wenigen Jahren europaweit entsprechende Kinderprogramme im Pay-TV, so in Großbritannien,

den Niederlanden, Frankreich (im Rahmen des Canal-Satellite-Pakets), den skandinavischen Ländern, Polen, Spanien sowie in Osteuropa, und erreichen damit nach Angaben der Antragstellerin über 17 Mio. Abonnenten.

Die Fox Family Worldwide, Inc. ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Fox Broadcasting Company (49,5 %), der Haim-Saban-Gruppe (49,5 %) und Allen & Co. (1 %).

Die Fox Broadcasting Company ist über die Fox Entertainment Group, Inc. ein Unternehmen der News Corporation Limited (vgl. zur News Corp. oben Kapitel 2.1.17). News Corp. ist daneben mit 66 % an der Veranstalterin des bundesweiten Fernsehspartenprogramms tm3 beteiligt; eine Aufstockung dieses Anteils auf 100 % ist der KEK angezeigt worden (Verfahren Az.: KEK 081, vgl. unten Kapitel 2.2.18). Ferner ist die Prüfung der geplanten 24%igen Beteiligung der News Corp. zuzurechnenden Veranstalterin British Sky Broadcasting Group plc. (BSkyB) an der bundesweiten Fernsehveranstalterin PREMIERE Ende Juni 2000 noch nicht abgeschlossen (Prüfverfahren Az.: KEK 070, s. u. Kapitel 2.2.16).

Haim Saban und die seinem Einfluss unterliegende Gruppe, darunter die Firma Saban Entertainment, Los Angeles, USA, produzieren und handeln mit Real- und Zeichentrickfilmserien für Kinder und besitzen nach Angaben der Antragstellerin einen der größten Programmkataloge weltweit mit über 5.300 Folgen unterschiedlicher Kinderserienprogramme.

Allen & Co. ist eine Bank mit Sitz in Kalifornien.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

2.1.23 Universal Studios Networks Deutschland GmbH – „13th Street“ und „Studio Universal“ (Az.: KEK 073)

Die Universal Studios Networks Deutschland GmbH (Universal GmbH) hat mit Schreiben vom 03.01.2000 und vom 16.06.2000, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 20.06.2000, bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) ihre Absicht angezeigt, die bislang von ihr gehaltenen Sendeerlaubnisse für die Veranstalter 13th Street und Studio Universal auf Tochtergesellschaften zu übertragen, die zu 100 % im Eigentum der Universal GmbH stehen. Zur Universal GmbH und den ver-

anstatteten Programmen vgl. oben Kapitel 2.1.3. Die Sendeerlaubnis für das Programm 13th Street soll danach künftig von der 13th Street GmbH, München, gehalten werden, die auch als Veranstalterin fungieren soll. Die Sendeerlaubnis für das Programm Studio Universal soll künftig von der Studio Universal GmbH mit Sitz in München gehalten werden, die auch das Programm veranstalten wird. Insofern wird die Änderung der Sendeerlaubnisse in der Form beantragt, dass die neuen Gesellschaften als Lizenzinhaber ausgewiesen werden.

Die Zusammensetzung der Universal GmbH selbst soll unverändert bleiben.

Nach der Rechtsauffassung der MABB ist der Antrag nicht als ein Fall der Neuzulassung, sondern als ein solcher auf Genehmigung der Übertragung der Sendeerlaubnisse zu behandeln. Die MABB hat der KEK die Angelegenheit als eine solche der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen vorgelegt.

Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.

2.1.24 H5B5 Digital GmbH i.G. - „TS Technology & Science Channel“ (Az.: KEK 083)

Die H5B5 Digital GmbH i.G., München, hat mit Schreiben vom 29.05.2000, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 06.06.2000, bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) eine Genehmigung für das zur bundesweiten Verbreitung vorgesehene Spartenprogramm „TS Technology & Science Channel“ beantragt.

Geplant ist ein auf die Bereiche Technologie und Wissenschaft („Popular Science“) spezialisiertes Spartenfernsehprogramm. Es soll auf der Programmplattform Premiere World vermarktet werden.

Sämtliche Anteile an der Antragstellerin sind gegenwärtig im Besitz der am Neuen Markt notierten H5B5 Media AG, einer Film- und Fernsehproduktionsfirma. Daran halten derzeit Jan Herrmann und Henrik Hey jeweils 27,04 %, Andrea Herrmann und Roswitha Ernst-Hey jeweils 4,90 % und die AuditJurTax Steuerberatungsgesellschaft mbH treuhänderisch 2,12 %; 34 % der Anteile befinden sich in Streubesitz. Dieses Unternehmen und Tochtergesellschaften produzieren Programme für deutsche Fernsehveranstalter sowie zur internationalen Verwertung, darunter das Dokumentationsmagazin „Welt der Wunder“ für das Programm ProSieben. An der AuditJurTax GmbH sind ausschließlich Steuerberater und Rechtsanwälte beteiligt;

sie verfügt über keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen. Geringfügige konzerninterne Umstrukturierungen wurden angekündigt.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

2.1.25 Discovery Germany Beteiligungs GmbH - „Animal Planet“ (Az.: KEK 084)

Mit Schreiben vom 31.05.2000, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 27.06.2000, hat die Discovery Germany Beteiligungs GmbH (Discovery GmbH), München, bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) einen Zulassungsantrag für ein bundesweites, auf Tier- und Naturfilme spezialisiertes Spartenprogramm „Animal Planet“ zur Verbreitung auf der Pay-TV-Plattform Premiere World gestellt.

Alleingesellschafterin der Discovery GmbH ist die Discovery Germany, LL.C., Bethesda/Maryland, USA, die sich ihrerseits im Alleineigentum der Discovery Communications, Inc. (DCI), Bethesda, USA, befindet. Dieses Unternehmen ist auch an dem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen Discovery Channel Betriebs GmbH mit der MultiChannel GmbH, einer Tochtergesellschaft der KirchPayTV, beteiligt, das auf der Plattform von Premiere World das Programm Discovery Channel mit dem Programmschwerpunkt Dokumentarfilme veranstaltet.

Hauptgesellschafterin der DCI mit einer Beteiligung von 49,2 % ist die Liberty Media Corporation, die zur Unternehmensgruppe Tele-Communications, Inc. gehört. Dieses Unternehmen wurde von AT&T übernommen. Daneben halten die COX Communications und die Advance/New House Communications jeweils 24,6 % der Anteile; 1,6 % befinden sich im Besitz des Firmengründers John F. Hendriks.

Die Liberty Media Corporation ist zudem mit 27,42 % an der MultiThématiques S.A. beteiligt, dem Mutterunternehmen der MultiThématiques-Veranstalter (vgl. Kapitel 2.2.8 und 2.2.10). DCI und ihre Tochtergesellschaften produzieren Programme unter dem Namen „Discovery Channel“ für deutsche und internationale Fernsehveranstalter.

Die Antragstellerin beabsichtigt, eventuell neue Partner als Gesellschafter aufzunehmen, versichert aber, den geplanten Sendestart gegebenenfalls auch allein durchzuführen.

Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.

2.1.26 Discovery Germany Beteiligungs GmbH - „Der Reisekanal“, „Der Gesundheitskanal“ und „Der Wissenschaftskanal“ (Az.: KEK 085)

Mit Schreiben vom 31.05.2000, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 03.07.2000, hat die Discovery Germany Beteiligungs GmbH bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) den Antrag auf Genehmigung von weiteren drei bundesweiten Pay-TV-Spartenprogrammen „Der Reisekanal“, „Der Gesundheitskanal“ und „Der Wissenschaftskanal“ gestellt.

Der Reisekanal soll Informationsprogramme zu den Themen Reise und Erholung enthalten. Der Gesundheitskanal soll, so wie eine Reihe ähnlich strukturierter Spartenkanäle weltweit, zu bestimmten Gesundheitsthemen Fernsehprogramme für eine breite Öffentlichkeit präsentieren. Inhalt des geplanten Wissenschaftskanals sind die Themen Forschung und Technik.

Alle Programme sollen über die digitale Pay-TV-Plattform Premiere World verbreitet werden; für den Reisekanal besteht darüber hinaus die Absicht, ihn als frei empfangbares analoges Spartenprogramm zu senden.

Zu den an der Antragstellerin beteiligten Unternehmen vgl. oben Kapitel 2.1.25. Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.

2.2 Anzeigen von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei Fernsehveranstaltern oder an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Bedingungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Die KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 RStV die KDLM sind hierbei zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht gelten für Veränderungen von geringfügigen Beteiligungsverhältnissen an Aktiengesellschaften gemäß der Richtlinie der KEK nach § 29 Satz 5 RStV (abgedruckt im Jahresbericht 1997/98, 2.4, S. 33 ff.).

Die KEK hat im Berichtszeitraum folgende Anzeigen von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse behandelt (die jeweils für unbedenklich befundenen Beteiligungsveränderungen sind gerahmt dargestellt):

2.2.1 ONYX Television GmbH – „ONYX“ (Az.: KEK 066)

Die Anzeige der ONYX Television GmbH (ONYX GmbH), Dortmund, von mittelbaren Beteiligungsveränderungen gegenüber der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 22.10.1999 hat die KEK im Zusammenhang mit einem Zulassungsantrag der ONYX GmbH für sechs digitale Spartenprogramme behandelt (Prüfverfahren Az.: KEK 065). Sie hat am 16.11.1999 beschlossen, dass der beantragten Zulassung auch unter Berücksichtigung der angezeigten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen. Auf die Ausführungen oben (Kapitel 2.1.16) wird verwiesen.

2.2.2 PREMIERE Medien GmbH & Co. KG – „Premiere World“ (Az.: KEK 047)

Mit Schreiben vom 31.03.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 23.06.1999, hat die PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (PREMIERE) bei der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) eine Umstrukturierung innerhalb ihres Unternehmens angezeigt. Nach

Übernahme von Gesellschaftsanteilen der UFA Film- und Fernseh GmbH Service Gesellschaft & Co. oHG (UFA oHG) an PREMIERE und Übernahme aller Anteile an der Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH (Canal+ GmbH) durch die Teleclub GmbH ist folgende Gesellschafterstruktur bei PREMIERE und bei ihrer Komplementärin, der Beteiligungsgesellschaft PREMIERE Medien mbH, vorgesehen:

Die Teleclub GmbH ist unmittelbar zu 70 % und mittelbar über die Canal+ GmbH zu 25 % an PREMIERE beteiligt; die restlichen 5% werden von der UFA oHG gehalten.

Die Beteiligungsveränderungen stehen u. a. unter der aufschiebenden Bedingung der medienrechtlichen Genehmigung.

PREMIERE hat mit Bescheid der HAM vom 31.03.1999 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von neun digitalen Pay-TV-Programmen über Satellit für die Dauer von 10 Jahren einschließlich einer Verlängerung der Zulassung für das analog verbreitete Premiere-Programm bis zum 31.05.2005 erhalten. Im Einzelnen wurden folgende Programmangebote neu zugelassen: Premiere Premium (3 Multiplex-Angebote des analogen Programms), Premiere Pay-per-View, Premiere Info-kanal, Premiere Adventure, Premiere Erotica, Premiere Science Fiction, Premiere Blockbuster, Premiere Kids sowie Premiere Romance. Die Möglichkeit der Verbreitung von Pay-per-View-Angeboten umfasst zunächst 20 Programmeinheiten. Im September 1999 genehmigte die HAM die inhaltliche Umgestaltung von zwei der drei genehmigten Multiplex-Programmen des analogen Premiere-Programms in die Spartenprogramme Heimatkanal und Filmpalast/Classic.

Ebenfalls mit Bescheid vom 31.03.1999 hat die BLM die Verbreitung von insgesamt sieben digitalen Rundfunkangeboten per Satellit, befristet bis zum Frühjahr 2007, genehmigt. Im Einzelnen sind dies die Programme Premiere Fun TV, Premiere Crime TV, Premiere Golden TV, Premiere Sport, Premiere Sport Plus, Premiere Golf und Premiere Comedy. PREMIERE hat gegenüber der BLM angekündigt, über die zwei zugelassenen Sportspartenprogramme hinaus auf drei verfügbaren Video-streams in Einzelfällen zusätzliche Sportangebote zu platzieren; dabei handele es sich aber trotz der Bezeichnung im werblichen Angebot als Premiere Sport 3 usw. um keine zusätzlichen Programme.

PREMIERE wurde in den Zulassungsbescheiden verpflichtet, die „Vorläufigen Regeln für den chancengleichen Zugang zur Dienstleistung im Zusammenhang mit dem digitalen Fernsehen“ der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vom 29./30.06.1998 zu beachten und Zusagen einzuhalten, die sie und ihre Gesellschafter (KirchGruppe und CLT-UFA) im Hinblick auf den chancengleichen Zugang zum digitalen Fernsehen gemacht haben. Der Erlass nachträglicher weiterer Auflagen zur Sicherung der Zugangsfreiheit gemäß § 53 RStV wurde vorbehalten.

Bislang waren an den PREMIERE-Gesellschaften die UFA oHG mit 37,5 %, die französische Veranstalterin Canal+ mit 37,5 % und die Teleclub GmbH mit 25 % beteiligt.

Die Teleclub GmbH, Unterföhring, wird zu 100 % von der Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA gehalten, deren Alleingesellschafterin die PayCo Holding GmbH & Co. KG ist; diese steht mittelbar im Alleineigentum von Dr. Leo Kirch. Die KirchGruppe ist an mehreren Veranstaltern von Free- und Pay-TV im In- und Ausland beteiligt. Im bundesweit verbreiteten Fernsehen hält sie zum Beschlusszeitpunkt über die PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH (PKS) 59 % der Anteile an der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH. Der KEK ist das Vorhaben der KirchGruppe angezeigt worden, 49 % der Anteile an der PKS in eine Tochtergesellschaft eines Gemeinschaftsunternehmens mit der Mediaset S.p.A., Mailand, einzubringen (vgl. unten Kapitel 2.2.12). Die KirchGruppe ist ferner Alleineigentümerin der DSF Deutsches SportFernsehen GmbH, die das Spartenprogramm DSF veranstaltet, sowie der Unitel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co., der Veranstalterin des bundesweiten Musikspartenprogramms CLASSICA. Sie hält 50 % der Anteile an der Taurus Junior GmbH & Co. KG, der Veranstalterin der bundesweiten Pay-TV-Spartenprogramme K-toon und Junior, 50 % an der Discovery Channel Betriebs GmbH und 100 % an der DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG. Der Sendebetrieb von DF 1 wurde im Herbst 1999 eingestellt; danach wurden die Programme CLASSICA, Junior/K-toon und Discovery Channel auf der digitalen Pay-TV-Plattform von PREMIERE ausgestrahlt. In anderen europäischen Ländern ist die KirchGruppe am spanischen Free-TV-Sender Telecinco beteiligt (zum Beschlusszeitpunkt mit 25 %), verfügt über 10 % der Anteile an der italienischen Pay-TV-Plattform TELE+ und über 40 % am schweizerischen Pay-TV-Sender Teleclub. Daneben ist sie auf verschiedenen fernsehnahen Märkten, darunter in den Bereichen Film- und Fernsehproduktion sowie Handel mit Lizenzrechten, insbesondere in

den Bereichen Fiction und Sport, tätig. Seit Anfang 1999 sind die Beteiligungen in drei Dachgesellschaften, der Kirch Media KGaA, der Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA und der KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG, organisiert. Zur KirchGruppe gehören die Unternehmen BetaDigital und BetaResearch. BetaDigital ist das Sendezentrum der KirchGruppe für über Satellit verbreitete Programme. BetaResearch hat die Aufgabe, die der KirchGruppe gehörende Technik zur digitalen Verbreitung von Pay-TV (Conditional Access Technology) weiterzuentwickeln und zu verwerthen.

Die UFA oHG gehört zur CLT-UFA-Gruppe. Die Aktivitäten der CLT-UFA im Fernsehbereich sind dem Unternehmen Bertelsmann AG zuzurechnen (zu CLT-UFA und Bertelsmann AG vgl. oben Abschnitt 2.1.5).

Die angezeigten Beteiligungsveränderungen stehen im Gegensatz zu früheren Plänen der Gesellschafter CLT-UFA und KirchGruppe, PREMIERE zu einem paritätisch geführten Gemeinschaftsunternehmen umzuwandeln. Zudem war geplant gewesen, die zur KirchGruppe gehörenden Sender DF 1 und DSF mit PREMIERE zu verschmelzen und CLT-UFA paritätisch an den zur KirchGruppe gehörenden Unternehmen BetaDigital und BetaResearch sowie die Deutsche Telekom AG an BetaResearch zu beteiligen. Die EG-Kommission hatte die drei Zusammenschlussvorhaben als konzentriative Gemeinschaftsunternehmen untersagt, die u. a. zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von PREMIERE auf dem deutschsprachigen Markt für Pay-TV führen würden. Die von CLT-UFA und KirchGruppe trotz dieser Entscheidung beim Bundeskartellamt angemeldeten Aufstockungen ihrer Beteiligungen an PREMIERE auf jeweils 50 % waren von diesem im Oktober 1998 untersagt worden (vgl. dazu Beschluss der KEK in Sachen Premiere, Az.: KEK 026; Jahresbericht 1998/99, Abschnitt 2.1.4).

Demgegenüber ist nunmehr das Ausscheiden der Gesellschafterin Canal+ und der weitgehende Rückzug der Gesellschafterin CLT-UFA aus den PREMIERE-Gesellschaften vereinbart worden. Die kartellrechtlichen Beschwerdeverfahren im Hinblick auf das Fusionsvorhaben von KirchGruppe und CLT-UFA hatten sich damit erledigt.

Das Bundeskartellamt hat das nunmehr angezeigte Zusammenschlussvorhaben freigegeben, ohne in ein Hauptprüfverfahren einzutreten. Auch die ergänzenden Vereinbarungen zwischen CLT-UFA und PREMIERE über die „Pay-TV-Agreements“, d. h. die Rahmenlizenzvereinbarung über Output-Deals mit Major-

Studios und die Rahmenvereinbarung über die Lizenzierung von „Independent Films“ seien nach dem derzeitigen Kenntnisstand kartellrechtlich unbedenklich.

Nach Vollzug der Beteiligungsveränderungen ist das Programm Premiere lediglich der Veranstalterin und der KirchGruppe, dagegen nicht mehr den Unternehmen Canal+ und CLT-UFA zuzurechnen. Aus den zugrundeliegenden gesellschafts- und lizenzvertraglichen Regelungen ergibt sich kein einer Beteiligung von 25 % vergleichbarer Einfluss von CLT-UFA; auch eröffnen die Lizenzverträge keinen gestaltenden Einfluss auf die Programmentscheidungen von PREMIERE.

Das Programm Premiere hatte zum Beschlusszeitpunkt ca. 1,72 Mio. Abonnenten; von ihnen empfangen 510.000 Abonnenten auch die digitalen Programme. Der Zuschaueranteil von Premiere im maßgeblichen Referenzzeitraum (April 1998 bis März 1999) wurde in Übereinstimmung mit den Angaben der Veranstalterin auf 0,7 % geschätzt; derjenige von DF 1 auf 0,1 %. Die Zuschaueranteile aller PREMIERE und der KirchGruppe zuzurechnenden Programme (neben den Premiere-Programmen einschließlich Discovery Channel und den ehemals von DF 1 veranstalteten Pay-TV-Programmen - darunter die Spartenprogramme CLASSICA und Junior/K-toon, die künftig aufgrund einer eigenständigen Zulassung veranstaltet werden, s. o. Kapitel 2.1.6 und 2.1.7, sind dies zum Beschlusszeitpunkt SAT.1, DSF, ProSieben und Kabel 1) betragen im Referenzzeitraum 26,58 % .

Der KEK ist bewusst, dass PREMIERE im Bereich Pay-TV nach dem Ausscheiden von DF 1 als bislang einzigem Konkurrenten über eine Monopolstellung verfügen wird, auch wenn die Deutsche Telekom AG die Einführung der digitalen Pay-TV-Plattform MediaVision angekündigt hat. Bereits im Zulassungsverfahren Premiere war auf dem im Rahmen der fusionskontrollrechtlichen Prüfung eigenständigen relevanten Markt für Pay-TV entsprechend den Feststellungen des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission eine marktbeherrschende Stellung von PREMIERE anzunehmen. PREMIERE kann zudem den Zugang zum digitalen Fernsehen kontrollieren: Beim Betreiben seiner Programmplattform kann sich das Unternehmen auf das der KirchGruppe gehörende technische System stützen. Nach wie vor haben PREMIERE und die KirchGruppe aufgrund der Verfügung über das Conditional-Access-System eine Schlüsselstellung in der Sendetechnik und in der Kontrolle des Zugangs zum Pay-TV inne. Diese Technik wird von der Deutschen Telekom als Alleineigentümerin des Kabelnetzes auf der Netzebene 3 ausschließlich genutzt. Andere Anbieter von Pay-TV sind auf die Nutzung dieser Technologie

auch deshalb angewiesen, weil sie ihre Programme nur auf diesem Weg auf der Premiere-Plattform platzieren können. Nicht absehbar ist, ob dadurch andere Anbieter in der Veranstaltung von Pay-TV behindert werden. PREMIERE, die KirchGruppe und die Deutsche Telekom haben gegenüber der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) Zusagen bezüglich eines diskriminierungsfreien Zugangs anderer Fernsehveranstalter zur digitalen Plattform gegeben; die für die Premiere-Programme erteilten Zulassungen stehen unter der Auflage der Einhaltung dieser Zusagen. Im Zuge der Veräußerung des Kabelnetzes durch die Deutsche Telekom ist nach den Erkenntnissen der KEK sichergestellt, dass die Erwerber des Kabelnetzes die diesbezüglichen Verpflichtungen der Deutschen Telekom übernehmen müssen. Daneben hängt die Zugangsmöglichkeit dritter Veranstalter von den technischen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen ab, welche die Marktstruktur prägen.

Darüber hinaus kann PREMIERE bei der Programmbeschaffung mit der Kooperation der KirchGruppe rechnen. Die Rahmenvereinbarung mit CLT-UFA über die Beteiligung an US-Major-Output-Deals und den „Independent-Filmen“ verstärkt die ohnehin überragende Stellung im Zugang zu Pay-TV-Rechten.

Aus all diesen Tatsachen kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass PREMIERE über vorherrschende Meinungsmacht im Bereich des bundesweiten Fernsehens insgesamt verfügen würde. Dafür ist die Bedeutung von Pay-TV zum Entscheidungszeitpunkt insgesamt zu gering. Annähernd genaue Schätzungen über das Wachstum der Abonnenten und damit über die in der absehbaren Zukunft zu erwartenden Zuschaueranteile von Premiere sind zum Beschlusszeitpunkt, kurz vor dem geplanten Sendestart des neuen Gesamtprogramms „Premiere World“ am 01.10.1999, nicht möglich. Die KEK kann auch nicht abschließend beurteilen, wie sich die Schlüsselstellung von PREMIERE im Pay-TV auf die Zugangschancen dritter Fernsehveranstalter zur digitalen Plattform auswirken wird. So ist streitig, ob durch die Öffnung der Programmierschnittstelle der d-box (API) am 13.01.1999 tatsächlich gewährleistet ist, dass dritte Veranstalter ihre Programme über die d-box verbreiten können.

Die Marktstellung von PREMIERE sowie die Bedeutung von Pay-TV im Verhältnis zum werbefinanzierten Fernsehen und zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen, die Privatisierung der Übertragungswege und der Zugangstechniken im Pay-TV sind bei der Beurteilung der Stellung der Gesellschafter von PREMIERE zu berücksichtigen,

denen die Programme von PREMIERE zuzurechnen sind, und in ihrer Bedeutung für das bundesweite Fernsehen im Ganzen zu würdigen.

Die KEK war in ihrem ersten Premiere-Verfahren (Az.: KEK 026, vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.1.4) zu dem Ergebnis gelangt, dass sich aus der Stellung von PREMIERE im Bereich Pay-TV keine vorherrschende Meinungsmacht ergab, insbesondere weil die Gesellschafter von PREMIERE nicht in der Lage waren, die Veranstaltung von digitalem Pay-TV bei PREMIERE zum Instrument einer gemeinsamen Strategie im Pay-TV und im Free-TV zu machen. Gegenüber der damaligen Situation verbessert die beabsichtigte Beteiligungserhöhung für die KirchGruppe die Möglichkeit, das Pay-TV- und das Free-TV-Angebot im Rahmen einer abgestimmten Strategie als sich ergänzende Distributionsformen einzusetzen. Andererseits ist nicht zu erwarten, dass sich dadurch der Meinungseinfluss der KirchGruppe im Bereich des Free-TV wesentlich verstärken wird: Durch das Ausscheiden von CLT-UFA als mitbestimmender Gesellschafterin bei PREMIERE dürfte von den der CLT-UFA zuzurechnenden Free-TV-Programmen verstärkt Wettbewerb ausgehen; zugleich zeichnet sich ab, dass CLT-UFA mit vorrangig ausgebauten Internet-Aktivitäten und dem jüngst zur Zulassung beantragten digitalen Free-TV-Bouquet von RTL, RTL II und Super RTL auch PREMIERE gegenüber verstärkt als eigenständiger Wettbewerber auftritt. Mit der Zwei-Drittel-Beteiligung der News Corp. von Rupert Murdoch an dem Fernsehveranstalter TM3 ist zum Beschlusszeitpunkt zudem ein dritter starker Wettbewerber in den Markt getreten, der einen potenten Wettbewerber für die KirchGruppe und CLT-UFA darstellen konnte.

Die KEK kam zu dem Schluss, dass durch die angezeigte Erhöhung der Beteiligung der KirchGruppe an PREMIERE zwar deren marktbeherrschende Stellung im Pay-TV und auf dem vorgelagerten Markt des Rechtehandels mit Fiction- und mit Sportrechten verstärkt wird, dem jedoch als positive Entwicklung die weitgehende Auflösung der Verbindungen zu CLT-UFA gegenübersteht. Durch diese Entflechtung der Veranstaltergruppen ist im bundesweiten Fernsehen insgesamt eher eine Verbesserung der Meinungsvielfalt zu erwarten. Aus den Beteiligungsveränderungen bei PREMIERE ergeben sich demnach keine Anhaltspunkte, die - abweichend von der bisherigen Beurteilung - die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht von PREMIERE oder der KirchGruppe befürchten ließen.

Die KEK hat daher mit Beschluss vom 21.09.1999 die angezeigte Beteiligungsveränderung als unbedenklich bestätigt.

2.2.3 VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG – „VIVA“ und „VIVA 2“ (Az.: KEK 050)

Im April 1999 zeigte die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG (VIVA KG), Köln, der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) an, dass bei der VIVA KG der Gesellschaftsanteil der Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH von 1,24 % auf 5,2 % erhöht worden war. Die Anteile der übrigen Gesellschafter verringerten sich dadurch entsprechend. Die Anzeige wurde der KEK im Juli 1999 vorgelegt.

Danach halten zum Entscheidungszeitpunkt bei VIVA die vier Gesellschafter Sony Medienbeteiligungsgesellschaft mbH, München, Warner Music Germany Entertainment GmbH, Hamburg, PolyGram Holding GmbH, Hamburg und EMI Group Germany, Köln, jeweils einen Anteil von 23,7 %; die Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH ist in Höhe von 5,2 % beteiligt. Persönlich haftende Gesellschafterin ohne eigene Kapitalbeteiligung ist die Beteiligungsgesellschaft VIVA Fernsehen Beteiligungs GmbH.

VIVA veranstaltet zwei Musikspartenprogramme, VIVA und VIVA 2. Angaben über die Zuschaueranteile dieser Programme liegen nicht vor. Nach den Erhebungen der GfK erreichten die ausgewiesenen größeren Programmanbieter in der Bundesrepublik (ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, Kinderkanal, RTL, SAT.1, ProSieben, Kabel 1, RTL II, Super RTL, VOX, DSF, DF 1) im Referenzzeitraum von Mai 1998 bis April 1999 einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 95,7 %. Der für die restlichen Sender verbleibende Zuschaueranteil liegt bei ca. 4,3 %, der auf VIVA entfallende Anteil noch darunter.

Weitere Programme sind der Veranstalterin nicht zuzurechnen: Die Anteile aller Gesellschafter von VIVA liegen unterhalb der relevanten Beteiligungsgrenze von 25 %; auch ein mit diesem Stimmrechtsanteil vergleichbarer Einfluss ist nicht ersichtlich.

An der Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH sind folgende Gesellschafter zu je 25 % beteiligt: Rechtsanwalt Helge Sasse, Hannes Rossacher, Rudi Dolezal und die f-tv Film- und Fernsehproduktions GmbH.

Neben ihrer Beteiligung an VIVA ist die Time-Warner-Gruppe zu 49,79 % an der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG sowie über die Warner Music Germany

Entertainment GmbH zu 50 % an dem Satellitenfenster-Spartenprogramm CNN Deutschland beteiligt.

Die KEK hat am 21.09.1999 die Unbedenklichkeit der Beteiligungsveränderungen bestätigt.

2.2.4 DSF Deutsches SportFernsehen GmbH – „DSF“ (Az.: KEK 053)

Mit Schreiben vom 21.05.1999 an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 10.08.1999, hat die DSF Deutsches SportFernsehen GmbH mittelbare Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Demnach erwerben bei der über die Taurus TV GmbH zu 100 % an DSF beteiligten Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia) im Zuge einer Kapitalerhöhung drei neue Gesellschafter jeweils 3,19 % der Gesellschaftsanteile: Fininvest S.p.A., Kingdom 5KR-98 Ltd. (Prinz Al-Waleed bin Talal al Saud) und Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P., ein Fonds der Investmentbank Lehman Brothers.

Damit sind zum Beschlusszeitpunkt an KirchMedia mittelbar die Kirch Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG mit 90,43 %, ferner die drei Unternehmen Fininvest S.p.A., Mailand, Kingdom 5-KR-98 Ltd., Cayman Islands (Prinz Al-Waleed) sowie Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. mit jeweils 3,19 % beteiligt.

Die Veranstalterin lässt in ihrer Anmeldung ausdrücklich offen, ob diese Beteiligungsveränderungen als anmeldepflichtig im Sinne von § 29 RStV anzusehen sind. An der Anmeldepflicht können jedoch keine Zweifel bestehen: Die KirchMedia ist ein mittelbar an DSF beteiligtes Unternehmen im Sinne von § 29 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV. Somit muss jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei KirchMedia vor ihrem Vollzug schriftlich angezeigt werden. Die Richtlinie der KEK zur Ausnahme von der Anmeldepflicht für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei börsennotierten Aktiengesellschaften kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, weil KirchMedia keine solche Gesellschaft ist.

Zu Verzögerungen des Verfahrens kam es aufgrund von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen sei. Der anwaltliche Vertreter der Veranstalterin vertrat die Auffassung, außerhalb eines Zulassungsverfahrens

rens bestehe diese Pflicht nicht. Diese Rechtsauffassung widerspricht dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes. Gemäß § 29 Satz 3 RStV dürfen geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen - und darunter fallen auch mittelbare Beteiligungsveränderungen, vgl. § 29 Satz 2 i.V.m. § 28 RStV - nur dann als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Für das Verfahren zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung der angemeldeten Beteiligungsveränderungen gelten somit die in § 21 RStV niedergelegten Grundsätze für das Zulassungsverfahren, d. h. es treffen den Veranstalter die dort normierten Auskunftspflichten einschließlich der Pflicht zur Vorlage einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man unter Einbeziehung des § 21 Absatz 6 Satz 1 RStV. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 RStV finden die Absätze 1 - 5 des § 21 RStV entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung aus § 21 Abs. 6 RStV steht selbständig neben derjenigen aus § 29 RStV (vgl. amtl. Begründung zu § 21 RStV). Die von DSF und der Taurus TV GmbH abgegebene Vollständigkeitserklärung wurde schließlich mit Telefaxschreiben der BLM vom 15.11.1999 übermittelt.

DSF veranstaltet ein analog verbreitetes Spartenprogramm, das über insgesamt 20 Sportarten sowie über Freizeit, Hobby und Touristik berichtet. Es geht zurück auf das bundesweite Satelliten-Vollprogramm „Tele 5“, das im Jahre 1992 zu einem sport- und freizeitorientierten Programm unter der Bezeichnung „Deutsches Sport-Fernsehen“ umstrukturiert wurde. Darüber hinaus ist DSF an der Herstellung digitaler Sportprogramme beteiligt. Die von ihrem Tochterunternehmen Plaza Media produzierte Sportberichterstattung wird im Rahmen der Programme des Pakets „Sports World“ auf der digitalen Plattform von Premiere World verbreitet.

Die Beteiligungsgesellschaft Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia) umfasst die wesentlichen Firmen und Beteiligungen der KirchGruppe aus dem werbefinanzierten Fernsehen, dem Handel mit Programmlizenzen und Sportrechten, der Programmproduktion und der Filmbearbeitung. KirchMedia hält im bundesweiten Fernsehen neben den Anteilen an DSF eine 50%ige Beteiligung an der Veranstalterin des digitalen Kinder- und Jugendprogramms Junior/K-toon (s. o. Kapitel 2.1.6) sowie Geschäftsanteile an der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (s. u. Kapitel 2.2.12). KirchMedia hält zum Beschlusszeitpunkt 25 % der Anteile am spanischen Fernseh-

sender Telecinco, 5,6 % der Anteile an dem italienischen Medienunternehmen Mediaset S.p.A., einer Tochtergesellschaft des Fininvest-Konzerns von Silvio Berlusconi. Zu KirchMedia gehören zum Beschlusszeitpunkt ferner die Beta-Film GmbH (die größte nicht-amerikanische internationale Lizenzhandelsgesellschaft für Filme und TV-Serien), die Taurus Lizenz GmbH & Co. KG, bei der die gesamten Programmrechte der KirchGruppe liegen, sowie die Beteiligungen an den Sportrechtevertriebsfirmen ISPR, Prisma AG und CWL Telesport & Marketing AG.

Die Fininvest S.p.A., im Mehrheitsbesitz von Silvio Berlusconi, gehört zu den größten Unternehmen Italiens mit Beteiligungen in den Bereichen Fernsehen (über das Unternehmen Mediaset an den Sendern Italia 1, Rete 4, Canale 5 sowie dem spanischen Telecinco), Kino (Medusa), Verlagswesen (Montadori), Sport (AC Mailand), Versicherungen und Finanzdienstleistungen. Zum Entscheidungszeitpunkt ist eine geplante Beteiligung von Fininvest an der Veranstalterin des bundesweiten Fernsehvollprogramms SAT.1 angezeigt (vgl. unten Kapitel 2.2.12).

Prinz Al-Waleed hält zum Beschlusszeitpunkt eine Beteiligung von 5% an News Corporation. Das globale Investmentbankhaus Lehman Brothers ist in den Bereichen Corporate Finance, Beratungsdienstleistung, Kommunalfinanzierung, Wertpapierhandel und Investment Research tätig. Es berät die KirchGruppe in Finanzfragen. Beide Gesellschafter verfügen über keine sonstigen Beteiligungen im bundesweiten Fernsehen.

Die drei neuen Gesellschafter stellen je ein Mitglied des sechsköpfigen Aufsichtsrates der KirchMedia. Es ist geplant, dass KirchMedia in den nächsten drei Jahren an die Börse gehen wird. Fininvest erhält die Option, seinen Anteil beim Börsengang zu erhöhen.

Für DSF hat die KEK im Referenzzeitraum von August 1998 bis Juli 1999 einen Zuschaueranteil von 1,23 % ermittelt. Die Zuschaueranteile aller der KirchGruppe in der Referenzperiode zuzurechnenden bundesweiten Fernsehprogramme - neben DSF sind dies Premiere (einschließlich des zum 01.10.1999 eingestellten Programms DF 1 und der auf der Premiere-Plattform gesendeten Programme Discovery Channel, CLASSICA und Junior/K-toon), SAT.1, ProSieben und Kabel 1 - betragen in diesem Zeitraum 27,1 %.

Trotz der Marktführerschaft der KirchGruppe im Bereich der Programmrechte und ihrer starken Stellung auf dem Sportrechtemarkt hat die KEK bislang keine Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht dieses Konzerns angenommen. Der Zuschaueranteil im vorliegenden Verfahren erweist sich als relativ stabil; eine zurechenbare Erhöhung aufgrund der angezeigten Beteiligungsveränderungen ist nicht zu erwarten. Der KirchGruppe steht im Bereich des bundesweiten werbefinanzierten Fernsehens mit der den Konzernen CLT-UFA S.A. bzw. Bertelsmann AG zuzurechnenden RTL-Gruppe ein, gemessen an den Zuschaueranteilen, annähernd gleichgewichtiger Wettbewerber gegenüber. Mit der Zwei-Drittel-Beteiligung der News Corporation an dem Fernsehveranstalter TM3 war zudem ein starker Wettbewerber in den Markt getreten. Die KirchGruppe ist allerdings allein auf den Fernsehmärkten insgesamt stärker integriert und kontrolliert das Programmgeschehen nachhaltiger als die CLT-UFA oder die News Corp. von Rupert Murdoch. Ihr sind Fernsehprogramme mit in der Summe höheren Zuschaueranteilen zuzurechnen; sie zeichnet sich durch größere Programmressourcen, einflussreicheren Zugang zu den Programmrechten, ein eindeutiges Übergewicht beim Handel mit Programmrechten und einen wesentlichen Vorsprung in den Technologien für die zukunftsweisende digitale Verbreitung aus. Dieses abstrakte Gefährdungspotenzial wird für die Konzentrationskontrolle nach dem RStV aber erst dann relevant, wenn es gerade durch die angezeigten Beteiligungsveränderungen konkretisiert wird.

Auf dem Markt für den Handel mit Sportrechten hat sich die Situation gegenüber dem Beschlusszeitpunkt im Zulassungsverfahren DSF insoweit verändert, als die KirchGruppe seither 95 % der Anteile an der Sportrechteagentur CWL Telesport & Marketing AG erworben hat. Die mit der Aufnahme neuer Gesellschafter bei KirchMedia verbundene Kapitalerhöhung verbessert die Verhandlungsposition der KirchGruppe beim Erwerb von Sportrechten, der einen entscheidenden Faktor für ihre künftige Positionierung auf dem Fernsehmarkt, insbesondere für die erfolgreiche Einführung des Pay-TV-Programms Premiere World, darstellt. Insoweit ist die Entwicklung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbar; dies gilt etwa für die Fragen der Verfügung über Übertragungsrechte, der Ausnutzung von „Synergieeffekten“ und der Herausbildung eventueller Kooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen. Bei den gegebenen Verhältnissen, insbesondere der Konkurrenzsituation zwischen den unabhängigen Programmanbieter-Gruppen Kirch, CLT-UFA, Murdoch und den gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, kann nicht angenommen werden, dass die angezeigten Beteiligungserwerbe in Höhe von jeweils nur 3,19 % bei Verneinung der Vermutungstatbestände von § 26 Abs. 2

RStV zur Begründung vorherrschender Meinungsmacht führen, zumal die Erwerber bislang auf dem deutschen Fernsehmarkt nicht tätig sind.

Deshalb konnten die angezeigten Beteiligungsveränderungen aufgrund der Beratung in der Sitzung am 19.10.1999 am 14.12.1999 als unbedenklich bestätigt werden.

2.2.5 TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG – „tm3“ (Az.: KEK 064)

Die am 27.09.1999 angezeigten mittelbaren Beteiligungsveränderungen bei der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG wurden im Zusammenhang mit einem Zulassungsantrag vom 12.10.1999 für sechs digitale Spartenprogramme behandelt (Prüfverfahren Az.: KEK 067) und in der Sitzung am 14.12.1999 als unbedenklich bestätigt. Auf die Ausführungen zu diesem Verfahren (oben Kapitel 2.1.17) wird verwiesen.

2.2.6 ProSieben Media AG – „ProSieben“ (Az.: KEK 063)

Mit Schreiben vom 15.10.1999 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), der KEK am gleichen Tage übersandt, hat die Veranstalterin angezeigt, der Gesellschafter Thomas Kirch werde seine Anteile in Höhe von 58,4 % an den stimmberechtigten Stammaktien (Namensaktien) in die Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia) einbringen. Im Gegenzug erwerbe er ein etwa gleichwertiges Paket von 7,31 % der Kommanditaktien der KirchMedia. Die gesellschaftsrechtliche Veränderung ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der KEK bereits vollzogen.

Am stimmberechtigten Kapital von ProSieben sind nunmehr die KirchMedia in Höhe von 58,4 % und die Rewe-Beteiligungs-Holding National GmbH in Höhe von 41,6 % beteiligt.

ProSieben ist Veranstalterin des bundesweiten Fernsehvollprogramms ProSieben. Ihre 100%ige Tochtergesellschaft Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH veranstaltet das bundesweit verbreitete Vollprogramm Kabel 1. Seit dem 24.01.2000 wird ferner das bundesweite Informationsspartenprogramm N24 der zum Beschlusszeitpunkt 100%igen Tochtergesellschaft N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH ausgestrahlt. Geschäftsfelder von ProSieben sind neben dem werbefinanzierten Fernsehen Multimedia (Internet, E-Commerce), Business-TV, Merchandising

und Dienstleistungen im Medienbereich (Werbezeitenvermarktung, Studios, Logistik, Kreation). Das Unternehmen verfügt über Beteiligungen in den Bereichen Programmproduktion, Rechtehandel und Kunstmerchandising. Es beabsichtigt, ein deutschsprachiges Portal für das Internet mit den Schwerpunkten Entertainment, Information und E-Commerce zu schaffen. ProSieben ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Bei der Börseneinführung wurden ausschließlich auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben, die bei der konzentrationsrechtlichen Bewertung außer Betracht bleiben können.

Zur Beteiligungsgesellschaft KirchMedia vgl. oben Kapitel 2.2.4 (DSF). KirchMedia hält im bundesweiten Fernsehen neben den Anteilen an ProSieben 100 % der Anteile an DSF, eine 50%ige Beteiligung an der Veranstalterin des digitalen Kinder- und Jugendprogramms Junior/K-toon (s. o. Kapitel 2.1.6) sowie Geschäftsanteile an der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (s. u. Kapitel 2.2.12).

Persönlich haftende Gesellschafterin der KirchMedia mit einer Vermögenseinlage, die nicht auf das Grundkapital geleistet wird, und Inhaberin einer Stückaktie ist die Kirch Media Beteiligungs GmbH & Co. KG. Ihre Beteiligung entspricht 81,14 % des Gesamtkapitals. Die sonstigen Kommanditaktionäre sind Thomas Kirch (7,31 %), Capital Research and Management Funds (3,27 %), Fininvest S.p.A. (2,76 %), Kingdom 5-KR-98 Ltd. (2,76 %) und Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. (2,76 %).

Die Rewe-Beteiligungs-Holding National GmbH gehört zur Rewe-Handelsgruppe, die keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich hält.

Die KEK hatte im Verfahren ProSieben (Az.: KEK 007/029, vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.2.5) festgestellt, dass zwischen Thomas Kirch und Dr. Leo Kirch in Bezug auf die Unternehmen der ProSieben-Gruppe und der KirchGruppe ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 RStV besteht, und auf dieser Grundlage bereits bisher die Programme von ProSieben und der KirchGruppe gegenseitig zugerechnet. Die Zuschaueranteile der Programme der KirchGruppe (SAT.1, DSF, ProSieben, Kabel 1, Premiere World einschließlich DF 1 und der auf der Premiere-Plattform gesendeten Programme Discovery Channel, Junior/K-toon und CLASSICA) betrugen im Referenzzeitraum von Oktober 1998 bis September 1999 ca. 27,03 %. Aktuell lagen sie im Dezember 1999 bei ca. 25,9 % und sind damit auch bei Berücksichtigung der Steigerung der Abonnenten-

zahl des Pay-TV-Senders PREMIERE im Vergleich zur Referenzperiode leicht gesunken.

Aufgrund der Beteiligungsveränderung kann ungeachtet der weiteren Integration von ProSieben in die KirchGruppe nicht die Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht angenommen werden. Mit ihr dürfte insbesondere eine verstärkte Nutzung von Synergieeffekten zwischen den Sendern ProSieben, SAT.1 und DSF verbunden sein. Die KEK hat bereits in ihrem ersten Beschluss zu ProSieben (Az.: KEK 007/029) festgestellt, dass zwischen diesen Sendern eine planmäßige Produktdifferenzierung stattfindet. Durch eine verstärkte Programmlieferung an ProSieben und Kabel 1 dürfte die Stellung der KirchGruppe auf dem Markt für deutschsprachige Fernsehproduktionen aller Genres noch verbessert werden, auf dem sie bereits bisher Marktführer ist. Gleiches gilt für den Handel mit Lizenzrechten für Fictionprogramme. Jedoch besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass sich daraus eine marktbeherrschende Stellung im Sinne einer Abhängigkeit anderer Fernsehveranstalter von der KirchGruppe ergeben könnte.

Die KEK hat daher am 25.01.2000 die Beteiligungsveränderung bei ProSieben als unbedenklich bestätigt.

2.2.7 VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG – „VIVA“ und „VIVA 2“ (Az.: KEK 069)

Im November 1999 hat die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG, Köln, der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) eine neuerliche Beteiligungsveränderung bei ihr und ihrer Komplementärgesellschafterin VIVA Fernsehen Beteiligungs GmbH angezeigt; die Anzeige wurde der KEK im Dezember 1999 vorgelegt: Die Gesellschafterin Sony Medienbeteiligungsgesellschaft mbH, München, hat - vorbehaltlich der medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung - die Übertragung der von ihr gehaltenen Anteile an der VIVA KG und der VIVA GmbH an die vier verbleibenden Gesellschafter sowie an die neuen Gesellschafter Helge Sasse und edel music AG mit diesen vereinbart.

Nach Vollzug der Beteiligungsveränderung sind an den VIVA-Gesellschaften folgende Gesellschafter beteiligt: Warner Music Germany Entertainment GmbH, EMI Group Germany GmbH, Universal Vertrieb GmbH (ehemals: Polygram Holding GmbH) mit jeweils 24,9 %, edel music AG mit 16 %, Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH mit 5,2 % und Herr Helge Sasse mit 4,1 % der Anteile.

VIVA veranstaltet die Musik-Spartenprogramme VIVA und VIVA 2, deren Zuschaueranteile erheblich unterhalb der Vermutungsgrenze des § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV liegen. Andere Programme - so das Programm n-tv, an dessen Veranstalterin die Time-Warner-Gruppe zu 49,49 % beteiligt ist, das Satellitenfenster-Spartenprogramm CNN Deutschland, an dessen Veranstalterin Time Warner 50 % der Anteile hält und das Programm „13th Street“ der Universal Studios Networks Deutschland - werden VIVA nicht zugerechnet, da die jeweils beteiligten Gesellschafter lediglich 24,9 % der Anteile an VIVA halten und kein vergleichbarer Einfluss im Sinne von § 28 Abs. 2 RStV anzunehmen ist.

Die KEK hat am 25.01.2000 die Unbedenklichkeit der Beteiligungsveränderung bestätigt.

2.2.8 MultiThématiques-Veranstalter und Cyber TV – „Planet“, „Seasons“, „Cine-Classics“, „Jimmy“ und „Cyber TV“ (Az.: KEK 051)

Mit Schreiben vom 19.07.1999, 20.09.1999 und 05.01.2000 hat die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) der KEK Anzeigen von mittelbaren Beteiligungsveränderungen bei den Veranstaltern Planet Television GmbH & Co. KG (Planet), Seasons Television GmbH & Co. KG (Seasons), CineClassics Television GmbH & Co. KG (CineClassics), Jimmy Television GmbH & Co. KG (Jimmy) und Cyber TV GmbH & Co. KG (Cyber TV) vorgelegt.

Bei der französischen MultiThématiques S.A., die über die MultiThématiques GmbH Alleineigentümerin der Anteile von Planet, Seasons, CineClassics und Jimmy ist, sowie bei einer ihrer Gesellschafter, der Canal+ S.A., waren verschiedene Beteiligungsveränderungen vollzogen worden:

An der MultiThématiques S.A. hielten bislang Canal+ S.A., Générale d'Images und Tele-Communications, Inc. jeweils 33,3 % der Anteile.

Die neue Gesellschafterstruktur der MultiThématiques S.A. wird wie folgt angegeben: Canal+ S.A., Havas Images und Liberty Media International halten Anteile von jeweils 30,17 %; Part`Com ist mit 9,50 % beteiligt.
--

Die ehemaligen Beteiligungsverhältnisse bei Canal+ S.A. waren wie folgt: Havas hielt 34,4 %, die Société Générale 3,6 %, die Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) 5,4 %, Pathé 1,3 %, Richemont 15 % und MIH 5 % der Anteile; 35,3 % befanden sich in Streubesitz. Nunmehr hat Vivendi S.A., die aus einer Fusion von Havas und Générale des Eaux hervorgegangen ist, die Anteile von Richemont und Pathé übernommen und damit ihre Beteiligung auf insgesamt 48,9 % aufgestockt.

An Canal+ S.A. ist somit zum Beschlusszeitpunkt Vivendi S.A. in Höhe von 48,9 % beteiligt, die CDC in Höhe von 3,6 %, die Société Générale hält 0,6 % der Anteile und die übrigen 46,9 % befinden sich in Streubesitz.

Allerdings wurde angekündigt, die Beteiligung von Vivendi werde künftig auf 40 % reduziert werden. Die Beteiligungsveränderungen bei der Canal+ S.A. betreffen auch die Veranstalterin Cyber TV, ein 100%iges Tochterunternehmen.

Die genannten Veranstalter haben die Lizenz zur Veranstaltung von bundesweiten Fernsehspartenprogrammen. Lediglich die Programme „Planet“ und „Seasons“ werden bereits veranstaltet und im Rahmen des Pay-TV-Angebots von Premiere World verbreitet.

Canal+ S.A. ist zum Beschlusszeitpunkt an den deutschsprachigen Programmen VOX (24,9 %) und Eurosport (34 %) beteiligt. Die Anteile an PREMIERE sind an die KirchGruppe veräußert worden. Der geplante Verkauf der Anteile an der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG an CLT-UFA S.A. ist aus Pressemeldungen bekannt, aber noch nicht angezeigt worden.

Die Beteiligung von Havas Images an der MultiThématiques S.A. tritt an die Stelle der ursprünglichen Beteiligung von Générale d' Images von 33,3 %. Die Veränderung erklärt sich durch die zwischenzeitliche Übernahme der Havas-Gruppe durch den Vivendi-Konzern.

Die Liberty Media International befindet sich zu 100 % im Besitz der Liberty Media Corporation, die ihrerseits zur Tele-Communications, Inc. gehört. Dieses Unternehmen wurde von AT&T übernommen. Liberty Media hält einen Anteil von 49,2 % an Discovery Germany, LL.C., die zu 50 % an der Veranstalterin des Programms Discovery Channel beteiligt ist.

Part`Com ist eine Tochtergesellschaft der CDC.

Die Beteiligungsveränderungen sind nicht durchwegs von geringfügiger Art: So kann der Erwerb von Anteilen in Höhe von 9,50 % an der MultiThématiques S.A. durch die Part`Com nicht als geringfügig eingestuft werden - schon deshalb kam ein Absehen von der Meldepflicht entsprechend der Richtlinie der KEK gemäß § 29 Satz 5 RStV nicht in Betracht.

Die Zuschaueranteile von Planet und Seasons können nicht ermittelt werden; sie betragen aber lediglich einen Bruchteil des Zuschaueranteils von Premiere World, der zum Beschlusszeitpunkt ungefähr auf 1 % geschätzt werden kann. Die Zurechnung anderer Programme kommt insoweit in Betracht, als Vivendi S.A. neben dem Anteil von Havas Images auch der Anteil von Canal+ zuzurechnen sein dürfte: Der hohe Streubesitzanteil (46,9 %) erlaubt den Schluss, dass durch die - wenn auch gegebenenfalls nur vorübergehende - Aufstockung der Anteile von Vivendi auf 48,9 % an Canal+ S.A. faktisch ein Beherrschungsverhältnis (§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV in Verbindung mit §§ 15 ff. AktG) besteht. In Betracht kommt insofern die Zurechnung des Programms Eurosport, dessen Zuschaueranteile jedoch medienkonzentrationsrechtlich nicht erheblich sind. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte für das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht erkennbar.

Die KEK hat daher mit Beschluss vom 25.01.2000 die angezeigten Beteiligungsveränderungen als unbedenklich bestätigt.

2.2.9 VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG – „VOX“, „VOX Reisekanal“ und „VOX Servicekanal“ (Az.: KEK 072)

Die CLT-UFA S.A. hat im Januar 2000 der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) angezeigt, dass sich die Beteiligungsverhältnisse bei der Veranstalterin VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG und ihrer geschäftsführenden Komplementärgesellschaft ändern werden; die Anzeige wurde der KEK mit Schreiben vom 07.02.2000 vorgelegt.

An der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG (VOX KG) und an der VOX Film- und Fernseh-Geschäftsführungs GmbH (VOX GmbH) waren bislang die News German Television Holding GmbH (News GmbH) mit 49,9 %, die UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG (UFA KG) und die Canal+ GmbH & Co. KG (Canal+ KG) mit

jeweils 24,9 % sowie die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH (DCTP) mit 0,3 % beteiligt.

Nun erwirbt die RTL Television GmbH, die in Höhe von 89,9 % indirekt von der CLT-UFA S.A. gehalten wird, sämtliche Geschäftsanteile der News GmbH an den VOX-Gesellschaften. Daraus ergibt sich zum Beschlusszeitpunkt folgende Beteiligungsstruktur:

Die RTL Television GmbH hält 49,9 % der Anteile, die UFA KG bleibt ebenso wie die Canal+ KG in Höhe von 24,9 % beteiligt, 0,3 % werden weiterhin von DCTP gehalten.

Die Europäische Kommission hat mit Bescheid vom 21.03.2000 (Case No. COMP/M 1889 - CLT-UFA/Canal+/VOX) den geplanten Zusammenschluss freigegeben.

Die VOX KG veranstaltet das informationsorientierte Fernseh-Vollprogramm VOX aufgrund einer Lizenz des gemäß Artikel 6 Satelliten-Fernsehstaatsvertrag zuständigen Länderausschusses vom 20.12.1991; sie berechtigt die VOX KG zur gemeinsamen Veranstaltung eines Fernsehvollprogramms mit der DCTP. Dabei sind der DCTP bestimmte Sendezeiten (12 Stunden wöchentlich) ausdrücklich zugewiesen. Die VOX KG verfügt ferner über eine Zulassung zur Verbreitung zweier zusätzlicher Programme zur digitalen Verbreitung (VOX Reisekanal und VOX Servicekanal, s. o. Kapitel 2.1.12).

Die UFA KG steht über eine Zwischengesellschaft im Alleineigentum der CLT-UFA S.A. Sie hält neben der Beteiligung an VOX auch einen Anteil von 8,5 % an RTL 2 und über eine 100%ige Tochtergesellschaft die verbliebene 5%-Beteiligung der CLT-UFA-Gruppe an Premiere World. CLT-UFA, die ein Gemeinschaftsunternehmen der Bertelsmann AG und der französischen Audiofina S.A. ist, hält neben der 100%-Beteiligung an der UFA KG weitere direkte Beteiligungen an RTL Television GmbH (89 %), RTL 2 (weitere 26,3 %) und an Super RTL (50 %). Die CLT-UFA befasst sich neben den Fernsehaktivitäten mit der Film- und Fernsehproduktion für das öffentlich-rechtliche und private Fernsehen und dem Lizenzgeschäft, insbesondere für Sportrechte. Die Bertelsmann AG verfügt durch ihren Einfluss auf die CLT-UFA im bundesdeutschen Privatfernsehbereich und darüber hinaus auf allen Medienmärkten weltweit über eine starke Stellung (vgl. dazu den Beschluss i. S. RTL, Az.: KEK 040, s. o. Kapitel 2.1.5).

Die News GmbH gehört zur News Corporation Ltd. (News Corp.), einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht. News Corp. wird als von Rupert Murdoch beherrscht angesehen. In Deutschland hält sie neben der bisherigen Beteiligung an VOX 66 % der Anteile an TM3 (zur News Corp. vgl. oben Kapitel 2.1.17).

Die Canal+ KG ist eine 100%ige Tochter der französischen Canal+ S.A. In Deutschland ist die Canal+ S.A. über verschiedene Gesellschaften an den Programmen der MultiThématiques-Gruppe beteiligt (vgl. oben Kapitel 2.2.8). Sie wird zu 48,9 % von dem französischen Medien- und Infrastrukturkonzern Vivendi gehalten.

RTL Television ist die Veranstalterin des reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernseh-Vollprogramms RTL und entfaltet daneben breite Aktivitäten in verwandten Bereichen wie Merchandising, Programmvermarktung, Multimedia- und Internet-Produktionen. Sie wird in Höhe von 89 % indirekt von CLT-UFA S.A. gehalten. Nach den Feststellungen der KEK im Verfahren Az.: KEK 040 (vgl. Kapitel 2.1.5) kann allein von der Bertelsmann AG bestimmender Einfluss auf RTL Television ausgehen.

DCTP vermarktet neben den Beiträgen für die gemeinsame Lizenz des Programms VOX in nicht unerheblichem Umfang Sendungen wie Spiegel TV, Stern TV, Format NZZ, die von den privaten Fernsehsendern RTL und SAT.1 verbreitet werden.

Die Anteilsänderungen verstärken den Einfluss der CLT-UFA, weil diese sowohl über die RTL Television wie auch über die UFA KG gesellschaftsrechtlich beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungen an VOX nehmen und damit einheitlich einen Stimmen- und Kapitaleinfluss ausüben kann.

Die Zuschaueranteile des Programms VOX lagen im Referenzzeitraum Januar bis Dezember 1999 bei 2,8 %. Insgesamt erreichten die Programme der RTL-Gruppe einschließlich VOX, die der Veranstalterin, der CLT-UFA und der Bertelsmann AG zuzurechnen sind, einen Zuschaueranteil von 24,4 %; im Februar 2000 lag er bei 23,6 %.

Es ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der Verstärkung der Kontrolle der CLT-UFA-Gruppe über die VOX KG der Charakter des Programms VOX, der gerade

durch die Doppelzulassung des seinerzeit nicht mehrheitlich beherrschten Senders neben DCTP als unabhängig, informationsorientiert und nicht notwendig konformistisch angelegt war, gefährdet werden könnte; der Meinungsvielfalt wäre damit Abbruch getan. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass für die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die gegen die Frequenzuteilung an VOX angestrebten einstweiligen Anordnungen abzulehnen (BVerfGE 88, 25/39 und E 91, 83/92), der Schutz der unabhängigen Programmvielelt gewichtig gewesen ist.

Dies ist jedoch kein medienkonzentrationsrechtlicher Sachverhalt. Es handelt sich um Fragen der Einhaltung von mit der Zulassung verbundenen programmlichen Verpflichtungen, die unter der Aufsicht der zuständigen Landesmedienanstalt - im vorliegenden Fall: des zuständigen Länderausschusses - stehen. Konzentrationsrechtlich lässt sich dieses besondere Anliegen pluralistischer Programmgestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligungsveränderung nicht fördern. Die Entwicklung der bei CLT-UFA verfolgten Programmkonzeptionen wird aber Berücksichtigung finden können, wenn es darum geht, über das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht im Prüfungsrahmen des § 26 Abs. 1 RStV zu befinden. Nach heutigem Befund ist zwar nicht zu übersehen, dass CLT-UFA beherrschende Einflussmöglichkeiten über eine weitere Programmschiene erhält und dadurch Vorteile aus einer noch rationelleren Verwertung von Programmen und Programmrechten gewinnen kann. Ob sich dies zum Nachteil der Meinungsvielfalt auswirkt, kann aber erst der tatsächlich gewonnene Einfluss erweisen und die Programmentwicklung von VOX belegen. Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass mit dem Ausscheiden von News bei den VOX-Gesellschaften die von den Gesellschafterbeziehungen in einem Gemeinschaftsunternehmen ausgehenden Gefahren für koordiniertes Verhalten auf dem bundesweiten Fernsehmarkt entfallen. Die sich aus der Bildung immer größerer Sendergruppen aufdrängenden Bedenken für die fortdauernde Gewährleistung der Meinungsvielfalt erlauben angesichts der sonst bestehenden und unverändert bleibenden Verteilungen von Zuschaueranteilen in den maßgeblichen Blöcken Kirch, Bertelsmann (CLT-UFA) und ARD/ZDF keinen Befund vorherrschender Meinungsmacht gerade bei Bertelsmann (CLT-UFA).

Deshalb konnten die angezeigten Beteiligungsveränderungen am 21.03.2000 als unbedenklich bestätigt werden.

2.2.10 MultiThématiques-Veranstalter - „Planet“, „Seasons“, „CineClassics“ und „Jimmy“ (Az.: KEK 074)

Mit Schreiben vom 14.01.2000 an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 25.02.2000, ließen die MultiThématiques-Veranstalter Planet Television GmbH & Co. KG, Seasons Television GmbH & Co. KG, CineClassics Television GmbH & Co. KG und Jimmy Television GmbH & Co. KG mitteilen, dass die Beteiligungsstruktur der MultiThématiques S.A. als Muttergesellschaft zweiter Stufe (s. o. Kapitel 2.2.8) erneut verändert wurde.

Nach den Vorverträgen sei folgende neue Gesellschafterstruktur beabsichtigt: Canal+ S.A., Lagardère SCA und Liberty Media International halten jeweils 27,42 % der Anteile; Havas Images ist mit 9,09 % beteiligt, Part`Com mit 8,64 %.

Zu den bisherigen Gesellschaftern der MultiThématiques S.A. wird auf die Ausführungen oben Kapitel 2.2.8 Bezug genommen. Das neu eintretende Unternehmen Lagardère ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die u. a. im Medienbereich tätig ist. Nach Pressemitteilungen plant das Unternehmen, 34 % der Anteile von Canal Satellite S.A. zu erwerben, die bislang im Mehrheitseigentum der Canal+ S.A. steht.

Gegenüber der Beurteilung der früheren Beteiligungsstruktur im Beschluss der KEK vom 25.01.2000 (s. o. Kapitel 2.2.8) sind keine medienkonzentrationsrechtlich relevanten Änderungen in Bezug auf den deutschsprachigen Raum eingetreten. Die KEK hat am 18.04.2000 die Unbedenklichkeit der Beteiligungsveränderungen bestätigt.

2.2.11 Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH – „Kabel 1“ (Az.: KEK 075)

Mit Schreiben vom 15.10.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 25.02.2000, hat die Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH (K1 GmbH), Unterföhring, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die bereits oben (vgl. Kapitel 2.2.6) behandelte Beteiligungsveränderung bei ihrer Alleingeschafterin, der ProSieben Media AG, angezeigt.

Demnach hält nunmehr anstelle von Thomas Kirch die Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia) 58,4 % der Anteile von ProSieben; die Rewe-Beteiligungs-

Holding National GmbH hält 41,6 % der Anteile. Thomas Kirch ist nunmehr in Höhe von 7,31 % an der KirchMedia beteiligt.

Die K1 GmbH veranstaltet das bundesweite Vollprogramm Kabel 1. Die Inhaberin aller Geschäftsanteile an der K1 GmbH, ProSieben, veranstaltet daneben das bundesweite Fernsehvollprogramm ProSieben und ist zum Beschlusszeitpunkt Alleingesellschafterin der N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH, die das bundesweite Informationsspartenprogramm N24 veranstaltet.

Zu der angezeigten Beteiligungsveränderung wird auf Kapitel 2.2.6 Bezug genommen.

Die KEK hat für den maßgeblichen Referenzzeitraum von Oktober 1998 bis September 1999 für Kabel 1 einen Zuschaueranteil von 5,16 % ermittelt. Insgesamt betrug der der KirchGruppe einschließlich der Veranstalterin zuzurechnende Zuschaueranteil in diesem Zeitraum 27,03 %. Im Dezember 1999 erreichte Kabel 1 einen Wert von 5,5 %; der Wert lag für die KirchGruppe insgesamt bei ca. 25,9 %; im Januar 2000 lag er bei 26,1 %. In ihrem Beschluss zu ProSieben, Az.: KEK 063 (s. o. Kapitel 2.2.6) hat die Kommission dargelegt, dass angesichts des relativ stabilen Zuschaueranteils von ca. 27 % und des Fehlens einer marktbeherrschenden Stellung auf einem medienrelevanten Markt oder einer erheblichen Stellung aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten Märkten nicht von einer nur geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils von 30 % ausgegangen werden kann, die die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht auslöst. Auch außerhalb der Vermutungstatbestände ließ sich die Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht nicht feststellen, da bei den gegebenen Verhältnissen nicht angenommen werden konnte, dass die weitere Integration von ProSieben und Kabel 1 in die KirchGruppe zur Begründung vorherrschender Meinungsmacht führt. Die Feststellungen in dieser Rundfunksache gelten unverändert in diesem Verfahren.

Die angezeigte Beteiligungsveränderung konnte daher am 18.04.2000 als unbedenklich bestätigt werden.

2.2.12 SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH – „SAT.1“ (Az.: KEK 046)

Die Veranstalterin SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (SAT.1), Mainz und Berlin, und ihre Gesellschafter haben der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 03.06.1999, 15.06.1999 und 20.12.1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 22.06.1999 und 26.01.2000, mittelbare und unmittelbare participationsveränderungen angezeigt sowie die Umbenennung des mittelbar beteiligten Unternehmens Cineplast Film GmbH in „Taurus TV GmbH“ mitgeteilt.

Bislang waren an SAT.1 die PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH (PKS) in Höhe von 43 %, die AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH (AVE, 15 %), die FB Fernseh-Beteiligungs GmbH (1 %) und die Axel Springer Verlag AG (ASV) - unmittelbar in Höhe von 21 % und über die Aktuell Presse-Fernsehen GmbH & Co. KG (APF) mittelbar in Höhe von 20 % - beteiligt. Dabei standen die AVE über ihre Muttergesellschaft GMB Gesellschaft für Medienbeteiligungen mbH und die FB Fernseh-Beteiligungs GmbH im Alleineigentum der PKS, so dass die PKS unmittelbar und mittelbar über insgesamt 59 % der Anteile an der Veranstalterin verfügte. Alleingesellschafterin der PKS war die Cineplast GmbH, ein 100%iges Tochterunternehmen der Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia). Die KirchMedia befand sich über mehrere participationsstufen zu 100 % im Eigentum der Kirch Stiftung, die ihre Anteile treuhänderisch für Dr. Leo Kirch hält. Am Kapital des Springer Verlags ist die Print Beteiligungs GmbH, ein Unternehmen der KirchGruppe, zu 40,05 % beteiligt.

Zunächst ergeben sich participationsveränderungen in Zusammenhang mit der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens Eureka (neuer Name: Epsilon Group). An ihm beteiligen sich neben Gesellschaften der KirchGruppe die italienischen Unternehmen Mediaset S.p.A. und Medusa Film S.p.A. Beide gehören zur Fininvest-Gruppe, die von der Familie Berlusconi beherrscht wird. Das Tochterunternehmen Euroset Television S.a.r.L. (European Television Network, ETN) der Epsilon Group übernimmt im Zuge der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mittelbar Anteile an SAT.1, die bisher allein der KirchGruppe gehörten: Sie erwirbt 49 % der Anteile an der PKS, die übrigen 51 % werden auf eine neue participationsgesellschaft der KirchGruppe, die CON Medien Beteiligungs GmbH, übertragen.

Daraus ergibt sich eine Beteiligung der Mediaset an SAT.1 in Höhe von durchgerechnet 14,46 %.

Das Gemeinschaftsunternehmen Epsilon Group fasst die Aktivitäten der Parteien in den Bereichen werbefinanziertes Fernsehen, Verkauf und Vermarktung von Fernsehwerbezeiten sowie internationale Produktion, Finanzierung und Vermarktung von Fictionfilmen und Fernsehprogrammen zusammen. Geschäftsbereiche sind u. a. die Fernsehveranstaltung und die nicht ausschließlich auf den jeweiligen nationalen Markt bezogene Produktion, Koproduktion, Finanzierung und der Vertrieb von Fictionfilmen und Fernsehprogrammen jeder Art mit Ausnahme von Formaten, Nachrichten, Sport- und Unterhaltungsprogrammen. Epsilon wird die Holding der Beteiligungen an dem Werbezeitenvermarkter Publieuros Ltd., der Filmproduktionsfirma Beta-Film GmbH (bislang ein 100%iges Tochterunternehmen der KirchMedia), an ETN, die die Fernsehbeteiligungen hält, und anderen, von Mediaset und KirchMedia zu bestimmenden Unternehmen.

Im Zuge der Errichtung dieses Gemeinschaftsunternehmens werden ferner die bisherigen SAT.1-Gesellschafter FB Fernseh-Beteiligungs GmbH und AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH (AVE) und die Muttergesellschaft der AVE, GMB Gesellschaft für Medien Beteiligungen mbH, auf die PKS verschmolzen.

Nach Vollzug dieser Veränderungen hält die PKS unmittelbar einen Anteil von 59 % an SAT.1; an der PKS ist die KirchMedia mittelbar zu 51 %, das Gemeinschaftsunternehmen ETN/Eureka (neuer Name: Epsilon Group) zwischen KirchMedia und Mediaset S.p.A. mit 49 % beteiligt.

Die Europäische Kommission hat am 03.08.1999 entschieden, dass das Gemeinschaftsunternehmen Eureka mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sei (Case No. IV.M 1574 - Kich/Mediaset), da auf keinem der betroffenen Märkte - dem Fernsehwerbemarkt, dem Markt für die Vermarktung von Fernsehwerbezeiten und Sponsoring durch Agenturen, dem Markt für Auftragsproduktionen von Fernsehsendungen und den Markt für den Erwerb und die Lizenzierung von Fernsehrechten - eine marktbeherrschende Stellung geschaffen oder verstärkt werde.

Der Zuschaueranteil der der KirchGruppe zuzurechnenden Programme betrug im Referenzzeitraum Juni 1998 bis Mai 1999 26,62 % und entspricht damit in etwa dem im ProSieben-Verfahren (Az.: KEK 007/029) und im Premiere-Aufstockungs-

Verfahren (Az.: KEK 047). Die Beteiligung von Mediaset an SAT.1 lässt keine unmittelbare Steigerung der Zuschaueranteile erwarten. Der KirchGruppe steht weiterhin im Bereich des bundesweiten werbefinanzierten Fernsehens mit der den Konzernen CLT-UFA bzw. Bertelsmann AG zuzurechnenden RTL-Gruppe ein, gemessen an den Zuschaueranteilen, annähernd gleichgewichtiger Wettbewerber gegenüber. Neben diesen beiden maßgeblichen, voneinander unabhängigen Gruppen steht als weiterer, insgesamt etwas stärkerer Block der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der jedoch durch seine Binnenstruktur auf Meinungsvielfalt angelegt ist. Daher kann zum Beschlusszeitpunkt nicht von einer nur geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils i.S.v. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV ausgegangen werden, die die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht auslöst.

Die Position der KirchGruppe auf den vorgelagerten Märkten der Beschaffung von Fictionprogrammen, insbesondere in den Bereichen internationale Filmproduktion, internationaler Programmeinkauf und Rechthandel, wird durch die Beteiligung von ETN und Mediaset an SAT.1 und durch die übrigen gemeinschaftlichen Aktivitäten der Epsilon Group voraussichtlich weiter gestärkt: Die verstärkte Zusammenarbeit von KirchMedia und Mediaset auf europäischer Ebene bei der Werbezeitenvermarktung, der Filmproduktion und dem Rechthandel verbessert die Position der KirchGruppe als Film- und Fernsehproduzent - zumindest im internationalen Bereich - und Nachfrager und Händler von Fictionrechten, jedenfalls von solchen, die gebündelt für mehrere Länder vergeben werden. Die Europäische Kommission ist allerdings in ihrer Entscheidung Kirch/Mediaset zu dem Ergebnis gelangt, dass der Verkauf von Fernsehrechten für mehrere Länder bzw. Sprachräume derzeit noch den Ausnahmefall darstelle und die Aktivität der Epsilon Group keinen Einfluss auf die Position der Beteiligten auf ihrem jeweiligen nationalen Markt für den Erwerb von Film- und Fernsehrechten haben werde. Die KEK kann diese Frage offen lassen; es ist jedenfalls nicht zu erwarten, dass allein durch die mittelbare Beteiligung von Mediaset bei SAT.1, die Gründung von Epsilon und die damit verbundene Stärkung der Position auf den genannten vorgelagerten Märkten die KirchGruppe vorherrschende Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen erlangt.

Zu beurteilen ist ferner der Eintritt der Kommanditaktionäre Fininvest S.p.A., Prinz Al-Waleed bin Talal al Saud und Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 2,76 %, von Thomas Kirch (7,31 %) sowie Capital Research and Management Funds (3,27 %) bei der Kirch Media GmbH & Co. KGaA. Durch die letztgenannten Kapitalerhöhungen verringern sich

die Anteile der übrigen Gesellschafter geringfügig, so dass folgende Beteiligungsverhältnisse bei der KirchMedia bestehen:

Persönlich haftende Gesellschafterin der KirchMedia und Inhaberin von Stückaktien ist die Kirch Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG über die Kirch Media Beteiligungs GmbH & Co. KG. Ihre Beteiligung entspricht 81,14 % des Gesamtkapitals. Die sonstigen Kommanditaktionäre sind: Thomas Kirch (7,31 %), Capital Research and Management Funds (3,27 %), Fininvest S.p.A. (2,76 %), Kingdom 5-KR-98 Ltd. (2,76 %) und Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. (2,76 %).

Diese Beteiligungsveränderungen mit Ausnahme des Eintritts von Capital Research and Management Funds wurden bereits im Hinblick auf die ebenfalls davon betroffenen Veranstalter DSF bzw. ProSieben für medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich befunden; auf die diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden (dazu vgl. oben Kapitel 2.2.4 und 2.2.6). Die Beteiligung des Capital Research and Management Funds an KirchMedia gebietet keine andere Beurteilung. Finanziell werden dadurch die Ressourcen von KirchMedia gestärkt; eine Erhöhung der Zuschaueranteile ist aufgrund der Beteiligungsveränderung jedoch nicht unmittelbar zu erwarten, zumal diese neue Gesellschafterin bislang im bundesweit verbreiteten Fernsehen nicht aktiv ist. Die KEK gelangte daher am 16.05.2000 zu der Entscheidung, dass die angezeigten Beteiligungsveränderungen als unbedenklich bestätigt werden konnten.

2.2.13 n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG – „n-tv“ (Az.: KEK 077)

Mit Schreiben vom 01.06.1999 und vom 14.03.2000, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 05.04.2000, hat die Veranstalterin der MABB Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse angezeigt: Der Gesellschafter Kuhlo hatte im Dezember 1998 die Hälfte seiner Beteiligungen veräußert, und zwar zu 4/7 an die Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co. KG (Holtzbrinck) und zu je 1/7 an die drei an n-tv beteiligten Mitglieder der Familie Nixdorf. Ferner hat - vorbehaltlich der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die MABB - die bisherige Gesellschafterin Zweite COM 2i et Compagnie SCA ihre Anteile an die Gesellschafterin GWF - Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co. KG veräußert.

Damit sind an der Veranstalterin beteiligt: CNN, Turner Broadcasting International, Inc. (25,52 %), die GWF - Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co. KG

(28,49 %), Time Warner Entertainment Germany GmbH (24,27 %), die Familie Nixdorf (18,89 %), Norman Rentrop (1,60 %), Karl-Ulrich Kuhlo (0,75 %), die n-tv Nachrichtenfernsehen Beteiligungs GmbH & Co. Investitions KG (0,26 %) und die DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur (0,22 %).

n-tv veranstaltet bundesweit ein Fernseh-Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information. In den beiden Referenzzeiträumen - Juni 1998 bis Mai 1999 und März 1999 bis Februar 2000 - wurden Zuschaueranteile von durchschnittlich ca. 0,7 % erreicht.

Die Verpflichtung zur Anzeige jeder geplanten Veränderung von Beteiligungsverhältnissen vor ihrem Vollzug dient auch der Herstellung von Transparenz.

Die KEK hat am 16.05.2000 die Unbedenklichkeit der Beteiligungsveränderungen bestätigt.

2.2.14 N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH – „N24“ (Az.: KEK 078)

Die N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH (N24 mbH) hat im März 2000 (der KEK zugegangen im April) der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die bereits in Abschnitt 2.2.6 und 2.2.11 behandelte Beteiligungsveränderung bei ihrer Muttergesellschaft, der ProSieben Media AG (ProSieben), angezeigt. Durch die im Oktober 1999 angekündigte und inzwischen vollzogene Veränderung hat der Gesellschafter Thomas Kirch seinen Anteil auf die Kirch Media GmbH & Co. KGaA (KirchMedia) übertragen und dafür ein etwa gleichwertiges Paket von 7,31 % der Kommanditaktien dieser Gesellschaft erhalten. Diese Veränderung war Gegenstand der Verfahren Az.: KEK 063 und Az.: KEK 075 (vgl. oben Kapitel 2.2.6 und 2.2.11).

Die N24 mbH veranstaltet ein werbefinanziertes Informationsprogramm mit dem Schwerpunkt Nachrichten und Wirtschaft. Alleingesellschafterin ist ProSieben (zu ProSieben und an ProSieben beteiligten Gesellschaftern vgl. oben Abschnitt 2.2.6).

Von der ProSieben-Gruppe wurde für die Zeit vom Sendestart des Programms N24, dem 24.01.2000, bis zum 08.05.2000 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil mitgeteilt; der Zeitraum liegt außerhalb der Referenzperiode. Die übrigen der KirchGruppe und der Veranstalterin zuzurechnenden Programme (SAT.1, DSF, Premiere ein-

schließlich DF 1 und Discovery Channel, Junior/K-toon und CLASSICA sowie ProSieben und Kabel 1) erreichten in der Referenzperiode von März 1999 bis Februar 2000 einen Zuschaueranteil von insgesamt ca. 26,85 %.

Die Kommission hat in dem Beschluss Az.: KEK 063 (s. o. Kapitel 2.2.6) dargelegt, dass nicht von einer nur geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils von 30 % ausgegangen werden konnte, die die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht auslöst. Auch außerhalb der Vermutungstatbestände konnte nicht angenommen werden, dass die angezeigte Übernahme der Anteilsmehrheit an ProSieben und die damit verbundene weitere Integration von ProSieben und Kabel 1 in die KirchGruppe zur Begründung vorherrschender Meinungsmacht führt. Angesichts der Übereinstimmung der zu prüfenden Sachverhalte ist an dieser Beurteilung festzuhalten.

Deshalb konnten die angezeigten Beteiligungsveränderungen am 16.05.2000 als unbedenklich bestätigt werden.

2.2.15 VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG – „VOX“, „VOX Reisekanal“ und „VOX Servicekanal“ (Az.: KEK 079)

Im April 2000 hat die CLT-UFA S.A. der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) angezeigt, dass sich die Beteiligungsverhältnisse bei der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG (VOX KG) und ihrer Komplementärin VOX Film- und Fernseh-Geschäftsführungs-GmbH erneut ändern sollen; die Anzeige wurde der KEK im Mai 2000 vorgelegt.

Die Anteile der bisherigen Gesellschafterin Canal+ GmbH & Co. KG werden von der UFA Film und Fernseh GmbH (UFA GmbH) - der Rechtsnachfolgerin der UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG - übernommen; damit scheidet Canal+ aus dem Gesellschafterkreis der VOX KG aus.

Mit dem Vollzug der angezeigten Beteiligungsveränderung ist an den VOX-Gesellschaften die RTL Television GmbH mit 49,9 %, die UFA GmbH mit 49,8 % und die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH mit 0,3 % beteiligt (zu diesen Gesellschaftern und der Veranstalterin vgl. oben Kapitel 2.2.9 und 2.1.13).
--

Die Anteilsveränderung wurde bereits wenige Tage nach der medienrechtlichen Anzeige bei der LfR und noch vor deren Vorlage bei der KEK vollzogen, nachdem sie vom Bundeskartellamt am 18.04.2000 zum Vollzug freigegeben worden war. Die KEK weist einmal mehr darauf hin, dass derartige Vollzugshandlungen vor erlangter Unbedenklichkeitsbestätigung rechtswidrig sind und für den Fall, dass diese Unbedenklichkeitsbestätigung nicht erteilt werden kann, zu der zwingenden Rechtsfolge des Widerrufs der Zulassung führen müssen.

Die Beteiligung der CLT-UFA an den VOX-Gesellschaften erhöht sich dadurch von zuletzt 74,8 % auf nunmehr insgesamt 99,7 %. Als Konzernobergesellschaft kann CLT-UFA sowohl über die RTL Television GmbH wie auch über die UFA GmbH gesellschaftsrechtlich beherrschenden Einfluss nehmen und sämtliche Beteiligungsrechte bis auf den der DCTP verbleibenden Kleinanteil von 0,3 % einheitlich im Konzerninteresse ausüben.

Die Zuschaueranteile der in diesem Verfahren zuzurechnenden Fernsehprogramme VOX, RTL, RTL II und Super RTL lagen im Referenzzeitraum April 1999 bis März 2000 bei insgesamt 24,63 % und entsprachen mit geringen Abweichungen den zuletzt erhobenen Zahlen (Verfahren Az.: KEK 072). Der aktuelle Wert der Gruppe lag im April 2000 bei 25,3 %.

Die weitere Aufstockung der CLT-UFA-Beteiligung an VOX kann allenfalls insofern zur Verstärkung der Meinungsmacht beitragen, als Rücksichten auf Einflüsse und Interessen eines anderen Programmveranstalters, wie dies Canal+ ist, entfallen. Dieser nur graduelle Zuwachs an gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten, der die verlautbarten Pläne zur weiteren Koordinierung der zurechenbaren Programme erleichtert, kann allein nicht zu der Erwartung führen, dass sich die wiederholt als stark eingeschätzte Meinungsmacht der CLT-UFA im bundesweiten Fernsehen zur vorherrschenden Meinungsmacht ausweitet.

Mit Beschluss vom 06.06.2000 hat die KEK die angezeigte Beteiligungsveränderung als unbedenklich bestätigt.

2.2.16 PREMIERE Medien GmbH & Co. KG – „Premiere World“ (Az.: KEK 070)

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1999, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 05.01.2000, hat die Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA (KirchPayTV), zugleich im Namen der Veranstalterin, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) eine mittelbare Veränderung der Beteiligungsverhältnisse angezeigt.

Demnach beteiligt sich die British Sky Broadcasting Group plc. (BSkyB) über eine neu gegründete Tochtergesellschaft mit 24 % am Gesamtkapital der KirchPayTV; im Gegenzug erhält KirchPayTV eine Beteiligung von ca. 4,3 % an BSKyB.

KirchPayTV ist die Muttergesellschaft zweiter Stufe von PREMIERE; über die 100%ige Tochtergesellschaft PayTV Rechtehandels GmbH & Co. KG (vormals: Te-leclub GmbH) ist sie in Höhe von insgesamt 95 % an der Veranstalterin beteiligt; die übrigen 5 % werden von der UFA Film und Fernseh GmbH (vormals: UFA Film- und Fernseh GmbH Service-Gesellschaft & Co. oHG) gehalten.

Nach Vollzug der Beteiligungsveränderung sind an der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA die PayCo Holding GmbH & Co. KG in Höhe von 76 % und die BSKyB Germany GmbH & Co. KG in Höhe von 24 % beteiligt.

Diese Gesellschafter sind zu den angegebenen Prozentsätzen jeweils sowohl am Kommanditaktienkapital als auch am Kapital der persönlich haftenden Gesellschafter beteiligt.

Als zweite persönlich haftende Gesellschafterin bei KirchPayTV wird die BSKyB Germany GmbH & Co. KG von der Geschäftsführung und Vertretung der KirchPayTV ausgeschlossen, verfügt aber über Zustimmungsrechte zu wesentlichen Geschäftsentscheidungen, die vertraglich zwischen BSKyB und Parteien der Kirch-Gruppe festgelegt worden sind.

Die KirchPayTV hält neben ihrer Beteiligung an der Veranstalterin mittelbar 50 % der Anteile an der Veranstalterin des bundesweiten Pay-TV-Spartenprogramms GoldStar TV. Sie ist zudem neben Discovery Germany LL.C. zu 50 % an der Disco-

very Channel Betriebs GmbH beteiligt, die auf der Plattform Premiere World das bundesweite Pay-TV-Spartenprogramm Discovery Channel veranstaltet.

Bisherige Alleingeschafterin von KirchPayTV ist die PayCo Holding GmbH & Co. KG (PayCo). Die Muttergesellschaft der PayCo, die Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (Kirch Vermögensverwaltung, ehem. Struktura GmbH) beherrscht auch die beiden anderen Beteiligungsgesellschaften der KirchGruppe, Kirch Media GmbH & Co. KGaA (vgl. oben Kapitel 2.2.4) und KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG (vgl. oben Kapitel 2.1.7). Seit April 2000 firmiert sie als zentrale Holding aller Aktivitäten der KirchGruppe unter dem Namen KirchHolding. Für weitere Angaben zur KirchGruppe vgl. oben Kapitel 2.2.2.

Die British Sky Broadcasting Group plc., Isleworth, Middlesex, ist eine börsennotierte Public Limited Company (Aktiengesellschaft) nach englischem Recht. Das Unternehmen veranstaltet und vermarktet in Großbritannien und Irland ein analoges Pay-TV-Programm (Sky) sowie digitale Programme und Programmpakete (BSkyB digital). Seit Oktober 1998 bietet BSKyB auch das digitale Pay-TV-Satellitenfernsehpaket Sky digital an; über diese Plattform werden durch das Gemeinschaftsunternehmen Open (ehemals British Interactive Broadcasting) auch digitale interaktive Dienste angeboten.

Mehrheitsgeschafter mit beherrschendem Einfluss bei BSKyB mit einer Kapitalbeteiligung von 39,75 % ist The News Corporation Ltd. (News Corp.), eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht, die als von Rupert Murdoch beherrscht angesehen wird. Das Unternehmen ist nach Time Warner, Seagram, Bertelsmann, Disney und Viacom/CBS mit einem Jahresumsatz von ca. 20 Mrd. DM im Jahr 1998 das sechstgrößte Medienunternehmen der Welt. Zu den Fernseheteiligungen zählen neben BSKyB weltweit führende Unternehmen insbesondere im Bereich des Satellitenfernsehens, im Pay-TV und Satelliten-Digital-TV. In den USA gehört News Corp. das Fox-Television-Network, das viertgrößte Network nach ABC, CBS und NBC, und in Italien eine Beteiligung von 50 % an der digitalen Pay-TV-Plattform Stream S.p.A. News Corp. ist in verschiedenen Medienbereichen (insbesondere Filmproduktion und -vermarktung, Printmedien, digitales Fernsehen, digitale Zugangsdienste, Online-Dienste) in den USA sowie in Kanada, Australien, Lateinamerika, der Pazifik-Region und in Europa präsent. Im bundesweiten Fernsehen hält News Corp. eine mittelbare Beteiligung an TM3 (angezeigt ist die Übernahme sämtlicher Anteile, s. u. Kapitel 2.2.18). Ferner hat das Unterneh-

men Fox Kids GmbH, an dem News Corp. mittelbar zu 37,4 % beteiligt ist, einen Zulassungsantrag für das Pay-TV-Kinderprogramm „Fox Kids“ gestellt (s. o. Kapitel 2.1.22). Die Beteiligung an der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG wurde kürzlich aufgegeben (s. o. Kapitel 2.2.9).

Weiterer Gesellschafter von BSkyB ist insbesondere der französische Medien- und Mischkonzern Vivendi S.A. mit einer Beteiligung von ca. 24,5 % des Aktienkapitals. Vivendi hält daneben einen Anteil von derzeit 48,9 % am französischen Pay-TV-Veranstalter Canal+ S.A.

Die Europäische Kommission hat am 21.03.2000 die Beteiligung von BSkyB an KirchPayTV gemäß Art. 6 der Fusionskontrollverordnung unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Zusagen der Parteien für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt (Fall Nr. COMP/JV.37 - BSkyB/KirchPayTV). Die EG-Kommission hat eine marktbeherrschende Stellung des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt für Pay-TV und dem Markt für den Erwerb von Pay-TV-Rechten in Deutschland festgestellt sowie eine beherrschende Stellung auf dem in Deutschland demnächst entstehenden Markt für digitale interaktive Bildschirmdienste vorausgesagt; sie sieht diese Bedenken aber durch Zusagen der beteiligten Unternehmen im Hinblick auf die technische Plattform für den Zugang zum Pay-TV, die Bereitstellung von Diensten und den Programmeinkauf als ausgeräumt an. Die Entscheidung der EG-Kommission ist vor dem Gerichtshof erster Instanz angefochten worden.

Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.

2.2.17 CLT-UFA-Fernsehgesellschaften – „RTL“, „RTL II“, „Super RTL“, „VOX“ und „Premiere“ (Az.: KEK 080)

Mit Schreiben vom 07.04.2000 hat die CLT-UFA S.A. die KEK über den geplanten Zusammenschluss von CLT-UFA S.A., Luxemburg, Pearson TV, London, und Audi-ofina S.A., Luxemburg, informiert. Mit Schreiben vom 11.05.2000, der KEK zugeleitet mit Schreiben vom 16.05.2000, wurden die damit verbundenen mittelbaren Beteiligungsveränderungen bei den deutschen Programmveranstaltern RTL, RTL 2, Super RTL, VOX und Premiere der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) federführend für alle zuständigen Landesmedienanstalten angezeigt.

Beabsichtigt ist, neben den bisherigen Gesellschaftern der CLT-UFA S.A., der BW TV und Film GmbH (die der Bertelsmann AG und der WAZ gehört) und der Audiofina S.A., Luxemburg (Groupe Bruxelles Lambert S.A. und Electrafina S.A.), als weiteren Gesellschafter die Pearson plc., London, in ein Gemeinschaftsunternehmen aufzunehmen. Damit verbunden ist folgende geplante Umstrukturierung des Konzerns: Die BW TV GmbH bringt ihre Beteiligung an der CLT-UFA Holding S.A. in die Audiofina ein und Pearson plc. überträgt auf Audiofina ihre Fernseh- und Produktionsgesellschaften. Dadurch wird Audiofina die Muttergesellschaft sowohl von CLT-UFA S.A. (zu 99,7 %) als auch von Pearson TV, London (100 %). Im Gegenzug erhalten BW TV GmbH und Pearson plc. Anteile an der Audiofina; danach wären die BW TV GmbH mit ca. 37 %, Pearson plc. mit 22 %, die GBL/Electrafina mit ca. 30 % und außenstehende Aktionäre mit ca. 11 % beteiligt. Der Name von Audiofina soll geändert werden, wobei der Name „RTL Group“ diskutiert wird.

Die Neustrukturierung der Beteiligungsverhältnisse war auch Gegenstand eines Zusammenschlussverfahrens vor der Europäischen Kommission; Ende Juni 2000 hat sie ihre Freigabeentscheidung bekannt gegeben.

Die KEK hat bislang in ständiger Praxis die der CLT-UFA-Gruppe zuzurechnenden deutschen Programmveranstalter auch der Bertelsmann AG zugerechnet. Dafür war der über die 50%ige Beteiligung an CLT-UFA S.A. hinausgehende, vertraglich abgesicherte Einfluss der Bertelsmann AG bestimmend (vgl. Beschlüsse der KEK Az.: KEK 008 - 012 und Az.: KEK 040). Im Rahmen dieses Prüfverfahrens stellt sich die Frage der Zurechnung neu. Die KEK hat daher über die NLM Auskünfte und Unterlagen insbesondere zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den drei Hauptgesellschaftern der Audiofina bei den Beteiligten angefordert.

Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.

2.2.18 TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG – „tm3“ (Az.: KEK 081)

Mit Schreiben vom 20.04.2000, der KEK vorgelegt mit Schreiben vom 16.05.2000, hat die News German Television Holding GmbH (News GmbH) der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt, sie werde vorbehaltlich der medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung den 34%igen Anteil der TeleMünchen Fernseh GmbH & Co. Produktionsgesellschaft an der Veranstalterin TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG (TM3), Grünberg, erwerben. Demnach scheidet die Te-

le-München Fernseh GmbH & Co. Produktionsgesellschaft als Gesellschafterin aus TM3 aus, und die News GmbH hält sämtliche Geschäftsanteile. Die News GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der News Corporation Ltd., einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht, die als von Rupert Murdoch beherrscht angesehen wird. Zur bisherigen Gesellschafterstruktur bei TM3 vgl. oben Kapitel 2.1.7.

Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.

2.2.19 VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG – „VIVA“ und „VIVA 2“ (Az.: KEK 082)

Die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG (VIVA KG) hat mit Schreiben vom 18.05.2000, der KEK übersandt mit Schreiben vom 24.05.2000, die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) darüber informiert, dass ihre Kommanditisten sowie die Gesellschafter der VIVA Fernsehen Beteiligungs GmbH (VIVA GmbH) im Wege der Sachgründung durch Einbringung ihrer Anteile an der VIVA KG und der VIVA GmbH die Aktiengesellschaft VIVA Media AG gegründet haben. Die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG ist demnach nunmehr eine 100%ige Tochtergesellschaft der VIVA Media AG. Mit Schreiben vom 29.05.2000 hat die VIVA KG ferner angekündigt, dass das Grundkapital der VIVA Media AG erhöht werden und der neue Kapitalanteil an der Börse gehandelt werden soll.

Zur bisherigen Beteiligungsstruktur der VIVA KG vgl. oben Kapitel 2.2.3 und 2.2.7. Das Prüfverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2.3 Sendezeit für unabhängige Dritte

Gemäß § 26 Abs. 5 RStV hat ein Veranstalter, der mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 % erreicht, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 RStV einzuräumen. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassung zu widerrufen. Ein Fensterprogramm muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen und der Fensterprogrammanbieter darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptveranstalter stehen. Bei der Berechnung der wöchentlichen Mindestdauer des Fensterprogramms werden Regionalfensterprogramme nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 RStV angerechnet.

Bei Auswahl und Zulassung der Fensterprogrammanbieter nach § 26 Abs. 5 RStV hat die zuständige Landesmedienanstalt das Benehmen mit der KEK herzustellen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 RStV).

Davon zu unterscheiden ist die Befugnis der KEK, mit einem Unternehmen für den Fall, dass es mit den ihm zuzurechnenden Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat, die Einräumung von Drittsendezeiten als eine von verschiedenen möglichen vielfaltsichernden Maßnahmen zu vereinbaren (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 RStV).

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der Regelungen über die Sendezeit für unabhängige Dritte. Die Richtlinie vom 16. Dezember ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Zur Stellungnahme der KEK dazu vgl. Jahresbericht 1997/98, Kapitel 2.5.

Im Berichtszeitraum war die KEK mit einem Verfahren der Einräumung von Drittsendezeiten nach §§ 26 Abs. 5, 31 RStV befasst:

2.3.1 RTL Television GmbH – „RTL“, „DCTP“ und „Center TV“ (Az.: KEK 041)

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) hatte im Jahr 1997 nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens (§ 26 Abs. 5 RStV) den unabhängigen Drittveranstaltern DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH (DCTP) und Center TV Production GmbH (Center TV) befristet bis zum 29.09.1999 Zulassungen als Fensterprogrammveranstalter im Rahmen des Hauptprogramms von RTL Television GmbH (RTL) für jeweils eine Sendezeitschiene erteilt (vgl. zum damaligen Verfahren der Benehmensherstellung mit der KEK Jahresbericht 1997/98, Kapitel 2.5). Die Drittsendezeiten wurden im Mai 1999 von der NLM neu ausgeschrieben; die KEK hatte in diesem Zusammenhang den relevanten Zuschaueranteil des Vollprogramms RTL bestimmt. In einem Schreiben an die NLM hatte sie Bedenken dagegen geäußert, dass die Sendezeitschienen nach wie vor weitgehend auf späte Nachtzeiten festgelegt worden waren (zu Einzelheiten vgl. Jahresbericht 1998/99, Kapitel 2.3.2).

In den Berichtszeitraum fielen das Verfahren der Benehmensherstellung bei der Auswahl der Fensterprogrammveranstalter sowie die Benehmensherstellung vor den Zulassungsentscheidungen der NLM.

Im Rahmen der Auswahl der Veranstalter nahm die KEK zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Fernsehen der Versammlung der NLM vom 07.07.1999 Stellung. Darin empfahl der Ausschuss der Versammlung der NLM, im Einvernehmen mit RTL für die 1. Sendezeitschiene DCTP und für die 2. Sendezeitschiene Center TV auszuwählen.

Das Erfordernis der Benehmensherstellung bezieht sich nicht auf die Gestaltung der Ausschreibung durch die NLM im Vorfeld des Auswahlverfahrens. Die KEK übernahm mit ihrer Äußerung daher keine Mitverantwortung dafür, ob die Ausschreibung den Erfordernissen des § 31 Abs. 2 RStV tatsächlich voll entspricht, insbesondere im Hinblick auf die Anrechnung von Regionalfensterprogrammen und die in der Ausschreibung erneut vorgenommene Verweisung der Fensterprogramme auf fast durchwegs späte Nacht- bzw. frühe Morgenstunden. Es ist schwer vorstellbar, wie die bloße Ermöglichung von „Mitternachtssendungen“ einen hinreichend effektiven Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt leisten kann. Eben diese Sicherung ist aber der Sinn der Regelung. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält allerdings, abgese-

hen von der Mindestregelung im Hinblick auf die wöchentliche Sendezeit, keine konkreten, substanziellen Maßstäbe für eine verfassungskonforme Festlegung der Sendezeiten.

Nach Auffassung der KEK ist die Zulassungsfähigkeit bei allen einzelnen Bewerbern gegeben: Keiner von ihnen steht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter. Die beabsichtigten Fensterprogramme sind alle in der Lage und lassen vernünftigerweise erwarten, dass sie im Fall der Zulassung unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm leisten werden, wobei die Programmgestaltung redaktionell unabhängig vom Hauptprogramm zu erfolgen hat. Das Bestehen wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Bewerber und Hauptprogrammveranstalter lässt für sich allein keinen Schluss auf eine zu befürchtende redaktionelle Durchgriffsmacht des Hauptprogrammveranstalters zu.

Nach Feststellung der Zulassungsfähigkeit der einzelnen Anträge hat die zuständige Landesmedienanstalt zunächst eine mit dem Hauptprogrammveranstalter einvernehmliche Auswahl anzustreben. Erst wenn dieses Einvernehmen nicht herzustellen gewesen wäre, wäre für die Auswahlentscheidung gemäß § 31 Abs. 4 Satz 4 RStV maßgeblich, welcher Bewerber den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt erwarten lässt. Demnach kann eine Auswahlempfehlung u. U. auch dann rechtmäßig sein, wenn der ausgewählte Bewerber keinen *optimalen* Vielfaltsbeitrag erwarten lässt. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Landesmedienanstalt bei ihrem Bemühen um eine einvernehmliche Lösung mit dem Hauptprogrammveranstalter das Ziel eines möglichst vielfaltsteigernden Beitrags zu verfolgen hat.

Aus den der KEK übermittelten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die NLM bei dem Erörterungsgespräch mit RTL dieses Ziel in jeder Perspektive miteinbezogen und durchzusetzen versucht hat. Insofern kann es nicht allein darauf ankommen, ob die bisherigen Leistungen der bisherigen Drittveranstalter zu einem Vielfaltsgewinn geführt haben. Vielmehr muss auch erwogen werden, ob ein *Wechsel* zu anderen, nicht minder geeigneten Drittveranstaltern bereits als Vielfaltsgewinn zu beurteilen wäre. Nicht ohne Grund schreibt § 31 Abs. 6 Satz 4 RStV eine Befristung der Zulassung der Drittveranstalter (auf grundsätzlich drei Jahre) vor. Überdies ist im konkreten Fall DCTP zugleich bereits als Fensterprogrammveranstalter bei SAT.1 zugelassen.

Die möglichst vielfaltsteigernde Auswahl, deren Anstreben in den „Interessensausgleich“ mit dem Hauptveranstalter einzubringen ist, baut demnach auf einer Abwägung verschiedener Aspekte auf. Das Verfahren ist nur dann korrekt, wenn alle diese relevanten Aspekte einbezogen wurden. Da dies der KEK nicht deutlich erkennbar ist, steht ihre Stellungnahme unter Vorbehalt.

Unbeschadet dessen hat die KEK in ihrer Sitzung am 13.07.1999 festgestellt, dass gegenüber dem Ergebnis der Auswahlempfehlung des Ausschusses für Fernsehen der Versammlung der NLM vom 07.07.1999 keine durchschlagenden Bedenken ersichtlich sind.

Die NLM beschloss daraufhin einvernehmlich mit RTL, für die 1. Sendezeitschiene erneut DCTP, für die 2. Sendezeitschiene erneut Center TV als Fensterprogrammveranstalter auszuwählen. RTL und DCTP bzw. Center TV schlossen eine Vereinbarung.

Nach Auffassung der KEK genügt die Vereinbarung zwischen RTL und Center TV in vollem Umfang und diejenige zwischen RTL und DCTP - mit einer notwendigen Ergänzung, welche die KEK für mühelos möglich hält - den Bedingungen des §31 Abs. 5 RStV. Die KEK gab daher am 24.08.1999 und am 21.09.1999 im Hinblick auf die Zulassungsentscheidungen der NLM zwei Stellungnahmen ab: Der Zulassung von Center TV als Fensterprogrammveranstalter im Rahmen des Hauptprogramms von RTL stehen weder im Hinblick auf die zwischen RTL und Center TV geschlossene Vereinbarung noch aus sonstigen Gründen Bedenken entgegen. Der Zulassung von DCTP als Fensterprogrammveranstalter steht zum Beschlusszeitpunkt im Hinblick auf die zwischen RTL und DCTP geschlossene Vereinbarung ein formales Bedenken entgegen. Die Beurteilungen setzten die Erneuerung der Zulassung von RTL als Hauptveranstalterin voraus (vgl. dazu Beschluss Az.: KEK 040, s. o. Kapitel 2.1.5).

3 Weitere Berichtspunkte

3.1 Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk gem. §26 Abs. 6 RStV

Die Arbeit der KEK im Berichtszeitraum war wesentlich durch die Erstellung des Medienkonzentrationsberichts gem. § 26 Abs. 6 RStV bestimmt. Entsprechend dieser Vorschrift veröffentlichen die Landesmedienanstalten gemeinsam alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 26 bis 32 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen.

Der Bericht wird erstmals im Herbst diesen Jahres erscheinen. Die wesentlichen Ergebnisse der Konzentrationsberichterstattung sind zum einem der Fortbestand eines engen Oligopols im bundesweiten privaten Fernsehen, das von den privaten Veranstaltergruppierungen CLT-UFA und KirchGruppe dominiert wird. Die Dokumentation von Verflechtungen zwischen Fernsehveranstaltern und medienverwandten relevanten Märkten zeigt zum anderen, dass nicht nur die horizontale Konzentration problematische Ausmaße angenommen hat sondern auch Tatbestände vertikaler Konzentration die Medienkonzentrationskontrolle zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich machen. Dieses gilt umso mehr als sich zunehmend grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Medienkonzernen herausbilden, die die Konzentrationsgefahren auf den nationalen Märkten zunehmen lassen.

Neben den durch den Rundfunkstaatsvertrag vorgegebenen Schwerpunkten befasst sich der Bericht eingehend mit der Digitalisierung der Fernsehlandschaft. Auch der Konzentration im privaten Hörfunk sowie diagonaler Konzentrationen bei sich immer stärker zu Medienkonglomeraten entwickelnden Medienkonzernen widmet sich die

Darstellung. Neben Ergebnissen aus der Anwendungspraxis der §§ 26 bis 32 RStV und damit einhergehenden Reformvorschlägen enthält der Bericht ein europarechtliches Kapitel und einen Rechtsvergleich des Medienkonzentrationsrechts in Großbritannien, Frankreich, Italien und den USA.

3.2 Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile gem. § 27 RStV

Die Ermittlung der Zuschaueranteile gemäß § 27 RStV bildet eine wichtige Rechtsgrundlage für die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen.

§ 27 Abs. 1 RStV bestimmt hierzu:

"Die Landesmedienanstalten ermitteln durch die KEK den Zuschaueranteil der jeweiligen Programme unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks."

Entsprechend der Bestimmung des § 34 RStV sind bislang für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde gelegt worden. Dazu verwendet die KEK die laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK-Fernsehforschung, Nürnberg) im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF, Frankfurt am Main) erhobenen monatlichen Daten über Zuschaueranteile, soweit diese der Allgemeinheit zugänglichen Quellen entnommen werden können. Die monatlichen Zuschaueranteile der Programme ARD, ARD III (gesamter Anteil der acht Dritten Programme der Landesrundfunkanstalten), ZDF, RTL, SAT.1, ProSieben, RTL II, Super RTL, Kabel 1, DSF, Eurosport, VOX, n-tv, tm3, Kinderkanal, 3sat, arte und Phoenix werden von der GfK im Auftrag der AGF als „Marktanteile“ veröffentlicht.

Bei den verwendeten Daten über Zuschaueranteile handelt es sich um Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 Uhr bis 3:00 Uhr). Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet die Daten als „Marktanteile“, weil die GfK-Zahlen die Fernsehnutzung der Zuschauer als Sehdauer-Relationen zwischen den Sendern abbilden. Es handelt sich um einen Prozentsatz der gesamten durchschnittlichen Sehdauer („Nutzungszeit“) der Bevöl-

kerung, d. h. die Quote des durchschnittlichen Fernsehkonsums, der auf das Programmangebot eines einzelnen Senders entfällt. Zum Vergleich der „Marktanteile“ pro Monat wird aus der mit Hilfe der Zuschauerforschung für einen durchschnittlichen Wochentag ermittelten täglichen Sehdauer berechnet, wie hoch die Anteile der jeweiligen Programme daran waren. Die so berechneten Werte stellen in der Zuschauerforschung einen entscheidenden Indikator für die Konkurrenzsituation auf dem Fernsehmarkt dar, weil sie den Anteil eines Fernsehsenders an der personen- und zeitbezogenen Gesamtnutzung ausdrücken.

Bei der derzeitigen Praxis der Zuschaueranteilsermittlung handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene Übergangslösung.

Nach § 27 Abs. 2 RStV ist die gemäß § 34 RStV angewandte Praxis der Bestimmung der Zuschaueranteile zu ändern. Gemäß § 27 Abs. 2 RStV

„beauftragen (die Landesmedienanstalten) nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile; die Vergabe des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgrund einer Ausschreibung. Die Ermittlung muss aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. (...)“

Ziel der gesetzlich vorgegebenen Ausschreibung ist es, ein Unternehmen mit der Ermittlung der Zuschaueranteile zu beauftragen, das wenigstens so realitätsnahe und repräsentative Daten zu Zuschaueranteilen zu liefern im Stande ist wie die bislang auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 34 Satz 1 RStV von der KEK verwendeten Daten über Zuschaueranteile. Das Erhebungssystem hat - nach Möglichkeit – die Anschlussfähigkeit an die übergangsweise verwendeten Daten zu gewährleisten.

Über die Erhaltung des bisherigen Mindeststandards der Güte der Zuschaueranteilswerte hinaus hat die Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile im Schwerpunkt die Anpassungsfähigkeit des Erhebungssystems an den Strukturwandel in der Fernsichttechnik und die daraus resultierenden Veränderungen der Fernsehnutzung zu berücksichtigen. Die Vergabe der Zuschaueranteilsermittlung im Wege der Ausschreibung eröffnet die Chance zu einer Quali-

tätsverbesserung des Ermittlungsverfahrens, das auf den Strukturwandel in der Fernsehtechnik reagieren muss. Augenfällig ist dieser Strukturwandel angesichts der sprunghaften Vervielfältigung der Programmzahl, digital verbreiteter Fernsehprogramme als „Stand-alone“-Programme oder als Bestandteile von Programmbouquets, der Zunahme der Segmentierung und Fragmentierung der Fernsehnutzung und angesichts des Internet-Fernsehens, insbesondere bei einer technologischen Vereinheitlichung von Fernseh- und Computertechnik („Konvergenz“).

Unter Zugrundelegung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des von europäischen Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und ihre Kontrolle im Falle von Verstößen geprägten Vergaberechts haben die Landesmedienanstalten als Auftraggeber und die KEK als neutrale Auswahl- und Entscheidungsinstanz alle möglichen Bewerber bei der Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile gleich zu behandeln und den geeigneten Bewerber auszuwählen, der imstande ist, die Daten über Zuschaueranteile zu liefern, die die KEK zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Gemäß der gesetzlichen Anordnung hat die KEK im Berichtszeitraum die zur Durchführung der Auftragsvergabe nach §27 Abs. 2 RStV erforderliche öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Die KEK hat die Vorarbeiten für die Ausschreibung zur Ermittlung der Zuschaueranteile in Zusammenarbeit mit der DLM abgeschlossen. Die Ausschreibung selbst hat nach dem Rundfunkstaatsvertrag durch die Landesmedienanstalten zu erfolgen; sie werden durch die Bremische Landesmedienanstalt vertreten, bei ihr befinden sich die Ausschreibungsunterlagen. Damit ist das weitere Verfahren der Entscheidung durch die KEK entzogen. In ihrer Sitzung am 26./27. Juni 2000 hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) beschlossen, die Beauftragung einer Landesmedienanstalt mit der Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der Zuschaueranteile zurückzustellen.

3.3 Internetpräsentation der KEK

Die KEK ist seit Februar 2000 im Internet unter der Adresse www.kek-online.de präsent.

Neben der Darstellung der KEK und ihrer Aufgaben wird die Öffentlichkeit über den Stand der Medienkonzentration in Deutschland und die medienkonzentrationsrechtliche Prüftätigkeit der Kommission informiert.

Die Internetpräsentation schafft Transparenz im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich des bundesweit verbreiteten privaten Fernsehens. Sie ermöglicht den Zugang zu allen Entscheidungen der KEK.

Die Internetseiten veröffentlichen aktuelle Verfahrensübersichten, Pressemitteilungen, Beschlüsse, Jahresberichte und Programmlisten. Darüber hinaus stellen sie Übersichten zu den Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen bei den bundesweit verbreiteten Fernsehveranstaltern bereit. Nicht zuletzt werden die aktuellen Zuschaueranteile der Fernsehsender und Sendergruppierungen angegeben.

4 Anhang

4.1 Übersicht über die Verfahren der KEK

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 001	VIVA / LfR	B	24.04.97	23.05.97	11.07.97	14.07.97
KEK 002	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	B	10.02.97	26.05.97	n.a.	16.02.98
KEK 003	DSF / BLM	Z / B	20.03.97	07.07.97	26.01.99 24.02.99	23.03.99
KEK 004	TM 3 / BLM	B	26.02.97	26.05.97	08.09.97	22.09.97
KEK 005	Bloomberg / LPR Hessen	Z	28.06.96	06.06.97	10.07.97	14.07.97
KEK 006	MultiThématiques / BLM a) Planet b) Seasons c) CineClassics d) Cyber TV e) Jimmy	Z Z Z Z Z	29.04.97 29.04.97 29.04.97 29.04.97 29.04.97	08.07.97 08.07.97 08.07.97 08.07.97 08.07.97	n.a.	22.09.97 22.09.97 22.09.97 22.09.97 22.09.97
KEK 007	ProSieben / MABB	B	18.04.97	25.07.97	01.09.98 („Rücknahme“ am 02.09.98)	26.01.99
KEK 008	VOX / LfR (für Länderausschuss)	B	13.12.96 05.09.97	14.10.97	28.01.98	16.02.98
KEK 009	RTL / NLM	B	13.12.96 05.09.97	16.10.97	29.01.98	16.02.98
KEK 010	Super RTL / LfR	B	13.12.96 05.09.97	14.10.97	29.01.98	16.02.98
KEK 011	RTL 2 / LPR Hessen	B	13.12.96 05.09.97	16.10.97	30.01.98	16.02.98
KEK 012	Premiere / HAM	B	13.12.96 05.09.97	16.10.97	29.01.98	16.02.98
KEK 013	Universal Studios / MABB	Z	21.11.97	27.11.97	n.a.	16.02.98
KEK 014	Premiere digital / BLM und HAM	Z	07.10.97	11.12.97	27.05.98	Rücknahme am 09.06.98

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 015.1	<u>Werbefenster:</u> SAT.1 / LPR	Z	30.10.97	09.12.97	n.a.	19.01.98
KEK 015.2	ProSieben / MABB	Z		11.02.98	n.a.	16.02.98
KEK 015.3	VIVA I / LfR	Z		26.03.99	n.a.	20.04.99
KEK 015.4	ProSieben / MABB	Z		11.02.00	n.a.	22.02.00
KEK 015.5	VIVA I / LfR	Z		14.02.00	n.a.	21.03.00
KEK 016	CMT / MABB	B / Z	16.09.97	02.01.98	n.a.	Antrag ruht
KEK 017	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	D (Bestimmung Zuschaueranteil)		07.07.97	n.a.	14.07.97
		D (Benehmensherstellung / Auswahlverfahren)		04.11.97	n.a.	24.11.97
		D (Benehmensherstellung/Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV)		05.12.97	n.a.	19.01.98
KEK 018	RTL / NLM	D (Bestimmung Zuschaueranteil)		07.07.97	n.a.	14.07.97
		D (Benehmensherstellung / Auswahlverfahren)		11.11.97	n.a.	24.11.97
		D (Benehmensherstellung/Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV)		07.01.98	n.a.	19.01.98
KEK 019	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	B	13.11.97	12.02.98	26.01.99	23.03.99
KEK 020	Discovery Channel / BLM	Z	29.01.98	11.03.98	26.01.99	23.03.99
KEK 021	n-tv / MABB	B	10.01.98	06.04.98	n.a.	19.05.98
KEK 022	Kabel 1 / BLM	B	13.02.98	21.04.98	26.01.99	23.03.99
KEK 023	Asia Channel / LfK	Z	18.03.98	28.04.98	n.a.	22.06.98
KEK 024	ONYX / LPR Rheinland-Pfalz	B	14.08.97	13.05.98	n.a.	21.07.98
KEK 025	RTL 2 / LPR Hessen	B	06.05.98	05.06.98	n.a.	21.09.98

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 026	Premiere digital (neu) / BLM und HAM	Z	09.06.98	10.06.98	21.12.98 26.01.99	26.01.99
KEK 027	CNN / LfR	Z	17.03.98	17.07.98	n.a.	29.08.98
KEK 028	ONYX / LfR	Z	27.07.98	19.08.98	n.a.	21.09.98
KEK 029	ProSieben / MABB	B	14.09.98	15.09.98	26.01.99	26.01.99
KEK 030	PRO SALUTE / LRZ	Z	23.12.97	25.09.98	30.11.98	14.12.98
KEK 031	VH-1 / HAM	B	11.09.98	20.10.98	n.a.	23.11.98
KEK 032	TM 3 / BLM	B	28.10.98	18.11.98	n.a.	14.12.98
KEK 033	Playboy TV / MABB	Z	16.11.98	09.12.98	24.01.99	26.01.99
KEK 034	DF 1 / BLM	Z	08.12.98	21.12.98	n.a.	Rücknahme am 21.05.99
KEK 035	SAT.1 / LPR	B	02.03.99	17.02.99	n.a.	20.04.99
KEK 036	DSF / BLM	B	12.02.99	24.02.99	26.01.99	23.03.99
KEK 037	SAT.1 / LPR	D (Sendezeiten- verschiebung)	k.A.	19.02.99	n.a.	23.03.99
KEK 038	N 24 / BLM	Z	02.02.99	03.03.99	n.a.	18.05.99
KEK 039	@TV / HAM	Z	31.03.99	19.04.99	*	Antrag ruht
KEK 040	RTL / NLM	Z	10.05.99	14.05.99	n.a.	21.09.99
KEK 041	RTL / NLM	D (Bestimmung Zuschaueranteil)		12.05.99	n.a.	18.05.99
		D (Benehmensher- stellung / Aus- wahlverfahren)		02.07.99	n.a.	13.07.99
		D (Benehmensher- stellung/Verein- barung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV)	center tv dctp	11.08.99 13.09.99	n.a. n.a.	24.08.99 21.09.99
KEK 042	Junior.TV / BLM	Z	09.03.99	12.05.99	06.07.99	21.09.99
KEK 043	Buena Vista / BLM	Z	06.05.99	14.05.99	19.07.99	13.07.99

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 044	Universal Studios / MABB	Z	29.04.99	21.05.99	08.07.99	13.07.99
KEK 045	Unitel / BLM	Z	01.06.99	17.06.99	n.a.	21.09.99
KEK 046	SAT.1 / LPR	B	03.06.99	22.06.99	08.05.00	16.05.00
KEK 047	Premiere World / BLM, HAM	B	31.03.99	23.06.99	01.09.99	21.09.99
KEK 048	Europ. Wissenschaftskanal / MABB	Z	14.06.99	02.07.99	02.11.99	16.11.99
KEK 049	SINGLE TV / LfR	Z	22.06.99	09.07.99	n.a.	24.08.99
KEK 050	VIVA / LfR	B	29.04.99	16.07.99	09.09.99	21.09.99
KEK 051	MultiThématiques / BLM	B	./.	19.07.99	07.01.00	25.01.00
KEK 052	RTL / NLM	Z	15.07.99	21.07.99	n.a.	19.10.99
KEK 053	DSF / BLM	B	21.05.99	10.08.99	06.12.99	14.12.99
KEK 054	Kult-TV / MABB	Z	03.08.99	16.08.99	12.11.99	16.11.99
KEK 055	VOX / LfR	Z	06.08.99	14.09.99	11.11.99	16.11.99
KEK 056	CNI / MABB	Z	08.09.99	20.09.99	24.09.99	19.10.99
KEK 057	GSN / LfR	Z	27.08.99	14.09.99	n.a.	14.12.99
KEK 058	SET / LfR	Z	27.08.99	14.09.99	n.a.	14.12.99
KEK 059	DCTP / LfR	Z	16.09.99	22.09.99	17.11.99	16.11.99
KEK 060	Groupe AB / LfR	Z	22.09.99	29.09.99	15.11.99	16.11.99
KEK 061	GoldStar / BLM	Z	22.09.99	30.09.99	06.04.00	25.01.00
KEK 062	Dogan Media / LPR Hessen	Z	04.10.99	13.10.99	16.11.99	16.11.99
KEK 063	ProSieben / MABB	B	15.10.99	15.10.99	25.01.00	25.01.00
KEK 064	TM 3 / BLM	B	27.09.99	14.10.99	09.12.99	14.12.99
KEK 065	ONYX / LfR	Z	07.09.99	14.09.99 (Eing. 18.10.)	12.11.99	16.11.99
KEK 066	ONYX / LfR	B	22.10.99	26.10.99	12.11.99	16.11.99
KEK 067	TM 3 / BLM	Z	12.10.99	27.10.99	09.12.99	14.12.99

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 068	Playboy TV / MABB	B	08.10.99 25.10.99	18.11.99	03.04.00	18.04.00
KEK 069	VIVA / LfR	B	30.11.99	07.12.99	22.12.99	25.01.00
KEK 070	Premiere World / BLM, HAM	B	28.12.99	05.01.00	*	*
KEK 071	MTV / BLM	Z	17.12.99	14.01.00	n.a.	22.02.00
KEK 072	VOX / LfR (für Länderausschuss)	B	20.01.00 21.01.00	07.02.00	13.03.00	21.03.00
KEK 073	Universal Studios / MABB	Z		14.02.00	*	*
KEK 074	MultiThématiques / BLM	B	14.01.00	25.02.00	11.04.00	18.04.00
KEK 075	Kabel 1 / BLM	B	15.10.99	25.02.00	11.04.00	18.04.00
KEK 076	Fox Kids / BLM	Z	23.02.00	28.03.00	*	*
KEK 077	n-tv / MABB	B	01.06.99 14.03.00	05.04.00	n.a.	16.05.00
KEK 078	N 24 / BLM	B	26.03.00	11.04.00	15.05.00	16.05.00
KEK 079	VOX / LfR (für Länderausschuss)	B	27.04.00 02.05.00	12.05.00	23.05.00	06.06.00
KEK 080	CLT-UFA / NLM (federführend)	B	11.05.00	16.05.00	*	*
KEK 081	TM 3 / BLM	B	20.04.00	16.05.00	*	*
KEK 082	VIVA / LfR	B	18.05.00	24.05.00	*	*
KEK 083	H5B5 / BLM	Z	29.05.00	06.06.00	*	*
KEK 084	Discovery Germany / BLM	Z	31.05.00	27.06.00	*	*
KEK 085	Discovery Germany / BLM	Z	31.05.00	03.07.00	*	*

B Anzeige von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen
 D Drittsendezeiten
 Z Antrag auf Zulassung
 n.a. nicht anwendbar
 * Antrag in Bearbeitung

(Stand: 03.07.2000)

4.2 Zuschaueranteile der Fernsehsender in Deutschland: 1985 bis 1. Halbjahr 2000

Tabelle: Zuschaueranteile der Fernsehsender in Deutschland

Zuschauer ab 6 bzw. 3 Jahre (1), 3:00 bis 3:00 Uhr, Mo.-So., Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer in allen Panels, Angaben in Prozent; Quellen: Kabel & Satellit, epd medien, Funkkorrespondenz, Media Perspektiven, Medienspiegel; dort angegebene Quelle: GfK-Fernsehforschung/AGF

Fernsehprogramm	Sendebeginn	Westdeutschland										Deutschland						1. Hbj. 2000
		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999		
ARD	Nov. 1954	43,4	44,9	42,2	37,9	31,7	30,8	27,5	22,0	17,0	16,3	14,6	14,8	14,7	15,4	14,2	14,4	
ZDF	April 1963	42,6	40,2	40,7	36,2	32,4	28,8	25,6	22,0	18,0	17,0	14,7	14,4	13,4	13,6	13,2	13,5	
ARD III	60er Jahre u. 1992	10,2	10,1	10,5	10,7	10,4	9,0	8,8	8,3	7,9	8,9	9,7	10,1	11,6	12,3	12,5	12,6	
RTL	Jan. 1984	0,4	0,7	1,2	4,1	10,0	11,5	14,4	16,7	18,9	17,5	17,6	17,0	16,1	15,1	14,8	14,0	
SAT.1	Jan. 1984	-	-	1,5	5,8	8,5	9,0	10,6	13,1	14,4	14,9	14,7	13,2	12,8	11,8	10,8	10,1	
3 sat	Dez. 1984	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	
Tele 5/DSF	Jan. 88. seit Jan. 93 DSF				-	-	0,6	1,9	3,0	1,3	1,2	1,3	1,1	1,2	1,1	1,3	1,2	
ProSieben	Jan. 1989					-	1,3	3,8	6,5	9,2	9,4	9,9	9,5	9,4	8,7	8,4	8,3	
Eurosport	Feb. 1989										1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	
Premiere (2)	Feb. 91 bis Sept. 99							-	-	-	-	-	≈ 0,7	≈ 0,7	≈ 0,7	≈ 0,5	-----	
Kabel 1	Feb. 1992								-	1,6	2,0	3,0	3,6	3,8	4,4	5,4	5,6	
arte	Mai 1992								-	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
n-tv	Nov. 1992								-	-	0,3	0,3	0,3	0,5	0,6	0,7	0,7	
VOX	Jan. 1993									1,3	2,0	2,6	3,0	3,0	2,8	2,8	2,8	
RTL 2	März 1993									2,6	3,8	4,6	4,5	4,0	3,8	4,0	4,8	
Super RTL	April 1995											-	2,1	2,3	2,9	2,8	2,8	
tm3	Aug. 1995												-	0,3	0,6	1,0	1,2	
DF1 (2)	Juli 96 bis Sept. 99													-	-	-	≈ 0,2	
Kinderkanal	Jan. 1997														0,6	0,9	1,3	1,2
Phoenix	April 1997														-	0,3	0,4	0,4
Premiere World (2)	Okt. 1999 (Relaunch)																≈ 0,3	≈ 1,1
N24	Jan. 2000																	-

- (1) Bis Dezember 1994 bezogen sich alle Durchschnittsberechnungen auf die Zuschauer ab sechs Jahre - einschließlich der mitsehenden Fernseh Gäste. Seit Januar 1995 werden zwar zusätzlich die Sehaktivitäten der drei- bis fünfjährigen Kinder berücksichtigt, aber der quantitativ bedeutsamere Fernsehkonsum der Gäste wird nicht mehr mitgezählt, so dass der Kreis der potentiellen Zuschauer kleiner geworden ist.
- (2) Seit dem 1. Oktober 1999 sind die Abonnenten und Programme von DF1 und Premiere in „Premiere World“ aufgegangen. Die Angaben zu den Zuschaueranteilen von Premiere, DF1 und Premiere World basieren auf Schätzungen der KEK. Bei den Angaben zu DF1 und Premiere World ist zu berücksichtigen, dass sich die geschätzten Zuschaueranteile auf das Gesamtprogramm paket beziehen. DF1 und Premiere World sind Programmplattformen, die auch Programme verbreiten, die nicht von dem Plattformbetreiber selbst veranstaltet werden. Solche Drittprogramme sind zum Beispiel Disney Channel, 13th Street, Universal Studios, Planet und Seasons.

4.3 Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen

Die folgende Übersicht der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse enthält in alphabetischer Ordnung alle bundesweit empfangbaren privaten Fernsehsender, insoweit ihre Programme in Deutschland veranstaltet werden. Sie berücksichtigt auch die Rundfunkveranstalter, die zwar über eine Sendelizenz verfügen, deren Programm aber noch nicht ausgestrahlt wird. Die Anzahl der aufgenommenen Veranstalter entspricht dem Stand vom 30. Juni 2000.

Die Angaben zu den Veranstaltern und deren Beteiligten basieren auf Auskünften der Fernsehveranstalter und auf allgemein zugänglichen Quellen. Sie geben in der Regel jeweils den aktuellen Stand der Beteiligungsverhältnisse wieder.

Die Programme Eurosport und NBC/Giga TV werden ebenfalls aufgeführt. Diese Programme haben ihre Sendelizenz zwar nicht in Deutschland erhalten. Sie weisen aber auch deutschsprachige Programmteile auf. Zudem sind sie bundesweit empfangbar. Außerdem werden die Fernseheinkaufskanäle H.O.T. und QVC dargestellt.

Programmveranstalter, die zwar eine Zulassung beantragt haben, deren rundfunkrechtliches Zulassungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, sind der Übersicht nicht enthalten. Bei einigen Veranstaltern laufen Verfahren wegen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen. Diese Sachverhalte werden durch eine Fußnote kenntlich gemacht, weil diese Veränderungen noch nicht abschließend unter den Aspekten der Sicherung der Meinungsvielfalt durch die KEK überprüft worden sind.

Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse

	Seite
13 th Street – The Action & Suspense Channel und Studio Universal	100
AB Sat.....	101
Asia Channel	104
atv	105
Bloomberg TV.....	106
CLASSICA.....	107
CNN Deutschland.....	108
Cult Channel.....	109
DCTP.....	110
Der Europäische Wissenschaftskanal	111
Discovery Channel	112
Disney Channel	114
DSF	115
Eurosport.....	117
GoldStar TV.....	119
GSN (Game Show Network)	121
H.O.T.	122
Junior und K-toon	123
Kabel 1.....	124
Kanal D.....	125
Kult-TV – das andere Fernsehen	126
MTV.....	127
MultiThématiques	128
N24	131
NBC Europe / NBC GIGA	132
n-tv Der Nachrichten-Sender	133
ONYX Music Television.....	134
Playboy TV.....	135
Premiere World.....	136
PRO SALUTE.....	141
ProSieben.....	142
QVC.....	146
RTL II	147
RTL Television.....	149
RTL World.....	151

SAT.1.....	152
SET (Sony Entertainment Television).....	157
Single TV	158
Super RTL.....	159
tm3.....	160
tm3 digital	161
VH-1.....	162
VIVA und VIVA ZWEI.....	163
VOX.....	165
VOX Reisekanal und VOX Servicekanal	166

Schaubilder:

Beteiligungsverhältnisse bei der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH im Rahmen der Allianz zwischen KirchGruppe und Mediaset.....	156
Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der CLT-UFA / RTL-Group.....	167
Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der KirchGruppe.....	168

13th Street – The Action & Suspense Channel und Studio Universal	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 5. Mai 2000 -	
Veranstalter:	Universal Studios Networks Deutschland GmbH (1) Schackstr. 1, D - 80539 München
<p>Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) erteilte am 6. März 1998 dem digitalen Pay-TV-Programm 13th Street – The Action & Suspense Channel die Sendeerlaubnis. Studio Universal erhielt die Sendegenehmigung am 19. Juli 1999. Beide Digitalprogramme sind über Kabel und Satellit als Bestandteile von Premiere World beziehbar.</p> <p>13th Street startete im Mai 1998. Es konnte zunächst im Rahmen des DF1-Pakets bezogen werden. Aufgrund der Überführung von DF1 in das Programmangebot der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG steht es seit Oktober 1999 den Abonnenten von Premiere World zur Verfügung. 13th Street ist Bestandteil des Pakets Movie World. Derzeit erhalten Abonnenten des Pakets Movie World das Programm Studio Universal als Bonuskanal.</p> <p>Universal Studios, Inc. ist eines der führenden Filmstudios Hollywoods. Durch die Pay-TV-Programme 13th Street und Studio Universal vertreibt das Filmstudio das Programm-sortiment direkt an die Fernsehhaushalte. Dadurch tritt Universal selbst als Veranstalter auf. Die Programmveranstaltung ergänzt das Lizenzgeschäft von Universal.</p> <p>13th Street bietet vor allem Spielfilme und Fernsehserien aus den Genres Action und Spannung an. Studio Universal verbreitet Spielfilme aller Genres. Es soll hiermit eine stärkere Familienorientierung erreicht werden. Die unterhaltenden Spartenprogramme werden in deutscher Sprache veranstaltet.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
<p>Die Universal Studios Networks Deutschland GmbH (1) ist eine 100%ige Tochter der Universal Studios Germany Holding GmbH. Über diese Zwischenholding ist sie eine 100%ige Beteiligung der Universal Studios, Inc., Los Angeles/USA.</p> <p>Beteiligungsverhältnisse an Universal Studios, Inc.:</p>	
84	Seagram Ltd. , Kanada (Unternehmen der Getränke- und Unterhaltungsindustrie)
16	Matsushita , Japan (Unternehmen der Elektronikbranche)

- (1) Am 14. Februar 2000 hat die Universal Studios Networks Deutschland GmbH die Absicht angezeigt, ihre Sendeerlaubnis für die Spartenkanäle 13th Street und Studio Universal auf Tochtergesellschaften zu übertragen, die im Alleineigentum der Universal Studios Networks Deutschland GmbH stehen (Az.: KEK 073).

AB Sat	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 2. Mai 2000 -	
Veranstalter:	Groupe AB S.A. 144 avenue du Président Wilson, La Plaine Saint Denis/Frankreich
<p>Die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hat am 24. September 1999 sieben 24-stündige Fernsehspartenprogramme der französischen Groupe AB S.A. zugelassen. Die Programme sollen unter der Marke AB Sat veranstaltet werden.</p> <p>Geplant sind ein Tierkanal, ein Geschichtskanal, ein Reisekanal, ein Kanal für Jäger und Angler, ein Musikkanal, ein Wissenschafts- und Kulturkanal und ein Kanal zu den Themen Auto, Motorboot, Flugzeug. Das Programmbouquet soll inhaltlich wie sprachlich speziell für den deutschen Markt entwickelt werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
25,1	Claude Berda
26,9	JLC Holding 51,66 % Claude Berda 48,34 % Jean-Luc Azoulay Die JLC Holding ist eine luxemburgische Gesellschaft privaten Rechts.
27,6	Dagobert B.V. 61,5 % Claude Berda Die Dagobert B.V. ist ein niederländisches Unternehmen.
20,4	Mitglieder des Vorstands als Gruppe (u. a. Claude Berda)

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Groupe AB S.A. gemäß § 28 RStV	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 2. Mai 2000 -	
Unmittelbare Beteiligungen:	Höhe der Beteiligung in %
<u>Frankreich</u>	
AB Broadcast	100
AB Disques	100
AB Droits Audiovisuels	100
AB International Distribution	100
AB Productions	100
Absat	100
AB Television	100
AB Toys	100
BFC Productions	75
Falcon Productions	65
Gabardine	97
Hamster Films	100
Hamster Productions	98
Cosme´ Kids S.A.	100
Maremberts Droits Audiovisuels	100
MMP	100
Panorama	95
Pense A Moi	100
Raphael Films	50
Satellite Investment Company	100
Série Limitée	94
Société Financière et Commerciale	100
Souris Productions (ex TVTV)	100
Studio Animage	100
<u>Belgien</u>	
AB Belgium	100
Keynews	51
Newscom	56
<u>Deutschland</u>	
AB GmbH	100
<u>Spanien</u>	
AB Toys Espagne	100
<u>Vereinigte Staaten</u>	
Groupe AB Finance	100
<u>Luxemburg</u>	
RTL 9 S.A. & Cie SECS	65
RTL 9 S.A.	65
RTL 9 Shopping S.A. SECS	65

Mittelbare Beteiligungen:
<u>Vereinigte Staaten</u>
Die Groupe AB S.A. hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MMP S.A. 50,3 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile an der Capital Media Group Ltd., Nevada/USA.
<u>Großbritannien</u>
Capital Media (UK) Ltd., London, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Capital Media Group Ltd., Nevada/USA.
<u>Deutschland</u>
Die ONYX Television GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Capital Media (UK) Ltd., London. Zu den Beteiligungsverhältnissen bei der ONYX Television GmbH siehe unter ONYX Music Television.

Asia Channel	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 28. April 2000 -	
Veranstalter:	Media 22 GmbH Asia Channel Hauptstr. 100, D - 76461 Muggensturm
<p>Asia Channel ist noch nicht auf Sendung (Stand: 28. April 2000). Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilte dem Sender am 30. Juli 1998 die Sendeerlaubnis. Die Verbreitung der Programme soll in digitaler Sendetechnik unverschlüsselt über Satellit erfolgen.</p> <p>Die Zielgruppe für das Programm sind vornehmlich die in Deutschland lebenden Asiaten, daneben alle an Leben und Entwicklung in Asien Interessierten. Vorgesehen ist ein Vollprogramm mit aktuellen Nachrichten. Das geplante digitale Satellitenprogrammangebot setzt sich zusammen aus einem Bouquet von fünf Programmen aus asiatischen Ländern (Japan, China, Indien, Vietnam und Südkorea) in den jeweiligen Landessprachen, die aus zugelieferten Sendungen verschiedener asiatischer Fernsehanstalten bestehen. Dabei sollen die interessantesten Sendungen der jeweiligen Programmanbieter nach einem festen Sendeschema zusammengestellt werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafterin
100	Marina Doll

atv	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 12. April 2000 -	
Veranstalter:	ATV Haber Ajansi GmbH Starkenburgerstraße 5, D - 64546 Mörfelden-Walldorf
<p>atv ging am 16. Oktober 1997 auf Sendung. Der Sender erhielt die Lizenz durch die Bremische Landesmedienanstalt.</p> <p>Das Programm atv ist über den Satelliten Türksat 1C in Deutschland frei empfangbar. Durch die Verbreitung über Satellit ist das Programm außer in Deutschland in Nordeuropa und in den Ländern Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande und Luxemburg zu empfangen. Ansonsten kann es in einigen privaten Netzen empfangen werden. Es wird auch als Bestandteil des entgeltfreien fremdsprachigen Programmpakets (VisionGlobe) der Deutschen Telekom AG (MediaVision) angeboten und dadurch digital bundesweit in die Kabelnetze eingespeist. Zur Freischaltung des digitalen Kabelangebots MediaVision ist eine Smartcard notwendig. Außerdem ist zum Empfang die d-box als Dekoder erforderlich. Die d-box ist als Kauf- oder Mietmodell erhältlich (Stand: März 2000).</p> <p>Das Fernsehprogramm von atv wird in türkischer Sprache gesendet. Es wird weitgehend vom türkischen Muttersender atv übernommen. Das Programm besteht nur aus sehr wenigen Programmteilen, die in Deutschland produziert werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	Satel Sabah Televizyon Produksiyon A.S. , Istanbul Die Gesellschaft veranstaltet in der Türkei das Programm atv.

Bloomberg TV	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 9. April 1999 -	
Veranstalter:	Bloomberg L.P. Neue Mainzer Straße 75, D - 60311 Frankfurt a.M.
<p>Der Sender Bloomberg TV ist am 1. August 1997 durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) lizenziert worden.</p> <p>Das Programm wird über Kabel und Satellit (ASTRA) verbreitet. Zudem kann es über die Bloomberg-Computer-Terminals empfangen werden.</p> <p>Bei dem Fernsehprogramm Bloomberg TV handelt es sich um ein werbefinanziertes deutschsprachiges Nachrichten- und Informationsprogramm. Neben dem Schwerpunktthema Wirtschaft beinhaltet das Programm aktuelle Nachrichten.</p> <p>Michael Bloomberg hat in den USA die Unternehmensgruppe Bloomberg Financial Markets aufgebaut. Sie bietet über eine Reihe unterschiedlichster Dienste Wirtschafts- und Finanzinformationen an. Diese Informationen werden vor allem über Fernsehen und Hörfunk verbreitet.</p> <p>Bloomberg L.P. veranstaltet eigenständige europäische Programme in Spanien, Italien, Frankreich und England. Diese Programme werden vom Sendezentrum in London ausgestrahlt.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
80	<p>Bloomberg, Inc.</p> <p>Präsident und Geschäftsführer Michael Rubens Bloomberg, Kapitalanteil 77,8 %</p> <p>Bloomberg, Inc. ist der einzige Komplementär von Bloomberg L.P.</p>
20	<p>Merrill Lynch, Pierce Fenner & Smith, Inc. und Broadcort Capital Corp.</p> <p>Beschränkte Partner (Kommanditisten) von Bloomberg L.P. Merrill Lynch ist eine US-amerikanische Investmentbank. Broadcort Capital Corp. ist eine Tochtergesellschaft von Merrill Lynch.</p>

CLASSICA

- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -

Veranstalter:	Unitel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co. Robert-Bürkle-Str. 2, D - 85737 Ismaning
<p>Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 14. Oktober 1999 die bundesweite Verbreitung des digitalen Pay-TV-Spartenprogramms CLASSICA für die Dauer von acht Jahren genehmigt. Davor wurde das Programm auf der Grundlage des zwischen der BLM und der DF1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Erprobung digitaler Fernsehangebote verbreitet.</p> <p>CLASSICA ist ein Spartenprogramm ausschließlich für klassische Musik. Es wird 24 Stunden am Tag angeboten. Die Programme werden an den einzelnen Tagen der Woche zeitversetzt wiederholt.</p> <p>Seit dem 1. Oktober 1999 wird CLASSICA über Premiere World verbreitet. Für den Empfang wird eine dbox benötigt. Das Pay-TV-Programm kann als Einzelkanal oder in Verbindung mit einem Premiere-World-Programmpaket abonniert werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafterin
100	<p>KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG, Unterföhring (vormals firmierend unter Taurus Beteiligungs-GmbH & Co. KG)</p> <p>Dieses Unternehmen ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (geplante Namensänderung in KirchHolding GmbH & Co. KG), die im Alleinbesitz von Dr. Leo Kirch bzw. der Kirch Unternehmensstiftung steht.</p>

CNN Deutschland	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 28. Mai 1999 -	
Veranstalter:	CNN NRW GmbH & Co. KG Kaistraße 3, D - 40221 Düsseldorf Komplementärin: CNN NRW Verwaltungs-GmbH, Düsseldorf.
<p>Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) erteilte CNN Deutschland am 26. März 1999 die Erlaubnis zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfenster- und Spartenprogramms im Rahmen des Programms CNN International ab dem 01.10.1998. Das Programm ist für die Dauer von 10 Jahren zugelassen worden.</p> <p>CNN sendet schwerpunktmäßig Nachrichten. Das Fensterprogramm ist auf die Ausstrahlung von werktäglich zweimal 15 Minuten deutschsprachiger Nachrichten und sonstiger Informationen im Hauptprogramm CNN International gerichtet. Das Fensterprogramm wird über Satellit den Kabelkopfstationen zugeführt. Das deutschsprachige Fenster kann in NRW flächendeckend gesehen werden, zusätzlich in Berlin, Frankfurt/Main, Stuttgart, München, Hamburg und im Saarland. Die europäische Sendezentrale des 24-stündigen Hauptprogramms CNN International ist London. Das Hauptprogramm ist über das direkte Satellitensystem ASTRA empfangbar.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
50	Warner Music Germany Entertainment GmbH, Hamburg Warner Music ist mit einer Beteiligung in Höhe von 24,9 % an dem Musikspartenprogramm VIVA beteiligt. Warner Music gehört zur Time-Warner-Gruppe, die mit der zugehörigen Turner Broadcasting System, Inc. mit 49,79 % an der Veranstalterin des bundesweiten Fernseh-Informationsspartenprogramms n-tv beteiligt ist.
50	DFA Deutsche Fernschnachten Agentur GmbH, Düsseldorf Die Gesellschafter der DFA sind: 52 % Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH 22 % Media Contact Verlagsgesellschaft mbH, Verlag des Bonner General-Anzeigers 26 % Infobonn Text-, Informations- und Pressebüro GmbH

Cult Channel	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 17. April 2000 -	
Veranstalter:	CNI Germany GmbH i.G. c/o CNI Creative Networks International (The Netherlands) B.V., Koningslaan 34, 1075 AD Amsterdam, The Netherlands
Das von der Creative Network International (CNI) geplante Programm trägt den Arbeitstitel: CULT CHANNEL. Vorgesehen ist, dass Spielfilme den Hauptbestandteil des deutschsprachigen Programms bilden, ergänzt durch sonstige Programme. Es soll „neue Filme umfassen, Klassiker und von der Kritik besonders gelobte Titel“. Beabsichtigt ist die bundesweite digitale Aussendung.	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p>Cult Networks (The Netherlands) B.V., Amsterdam/Niederlande Dieses Unternehmen steht im alleinigen Eigentum der Holdinggesellschaft Creative Networks International (The Netherlands) B.V.</p> <p>Creative Networks International (The Netherlands) B.V. (CNI) Anteile am stimmberechtigten Stammkapital mit 1.000 Stimmanteilen bei einem Wert von 1.000 nl. Gulden je Aktie:</p> <p>30 % T. Peter Bartley 30 % Andrew E. Farley 40 % Radnor Investments L.P., Radnor, Pennsylvania/USA</p> <p>Anteile am stimmberechtigten Stammkapital mit einem Stimmanteil bei einem Wert von einem nl. Gulden je Aktie: 100 % Radnor Investments L.P., Radnor, Pennsylvania/USA</p>

DCTP

- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 27. April 2000 -

Veranstalter:	DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH (DCTP: Development Company for Television Program) Königsallee 60 B, D - 40212 Düsseldorf
<p>Die DCTP erhielt ihre Sendelizenz im Rahmen des Westschienen-Staatsvertrags (Satelliten-Fernsehstaatsvertrag) durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), die Bremische Landesmedienanstalt, die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen). Die DCTP veranstaltet seit Mai 1988 als „unabhängiger Dritter“ Fensterprogramme auf RTL Television und SAT.1. Zudem übernimmt sie einen Teil der Programmveranstaltung von VOX.</p> <p>Die technische Reichweite des Programms der DCTP entspricht derjenigen von RTL Television, SAT.1 bzw. VOX.</p> <p>Die Programme der DCTP sind schwerpunktmäßig informations- und kulturorientiert. Sie werden als Magazine und Reportagen ausgestrahlt. DCTP veranstaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Satellitenfensterprogramm von insgesamt 2 Stunden brutto pro Woche im bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm von RTL, - ein Satellitenfensterprogramm von insgesamt 1 ¼ Stunden brutto pro Woche im bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm von SAT.1, - Informations- und Kultursendungen als Programmbestandteile des Senders VOX aufgrund der gemeinsamen Lizenz nach dem Satelliten-Fernsehstaatsvertrag. Zur Zeit veranstaltet die DCTP insgesamt wöchentlich ungefähr 8 ½ Stunden in der Prime Time und ungefähr 12 ½ Stunden in Nebenzeiten. Somit veranstaltet die DCTP im Rahmen des Programms von VOX ungefähr 21 Stunden pro Woche. Es werden allerdings nicht sämtliche Sendungen im wöchentlichen Rhythmus ausgestrahlt. - Gemäß Beschluss der KEK vom 16. November 1999 stehen der beantragten Zulassung eines digitalen Vollprogramms gegenwärtig keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken entgegen. 	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
50	Prof. Dr. Alexander Kluge , München
37,5	Dentsu, Inc. , Tokyo/Japan Bei Dentsu, Inc. handelt es sich um eine Werbeagentur.
12,5	Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG , Hamburg An der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG sind Herr Rudolf Augstein (24,75 %), Rudolf Augstein GmbH (1 %), Kommanditgesellschaft Beteiligungsgesellschaft für Spiegel-Mitarbeiter mbH & Co. (49,5 %) und Gruner+Jahr AG & Co. (24,75 %) beteiligt.
Beteiligungen der DCTP: VOX GmbH & Co. KG (0,3 %), Presse TV AG, Schweiz (20,0 %), Tele Potsdam (10,0 %).	

Der Europäische Wissenschaftskanal	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 5. Juni 2000 -	
Veranstalter:	Der Europäische Wissenschaftskanal GmbH i.G. c/o The European Science Channel Ltd., Maggs House, Queens Road, Bristol BS 8 1 QX, Großbritannien
Vertretungsbe- rechtigte Person:	Stephen Christopher Timmins
<p>Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) erteilte am 28. Dezember 1999 die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung des bundesweit empfangbaren Satelliten-Fernsehprogramms Der Europäische Wissenschaftskanal für die Dauer von sieben Jahren. Als 24-stündiges Fernsehspartenprogramm soll das Programm über Satellit und bundesweit im digitalen Kabelnetz auf Free-TV-Basis verbreitet werden.</p> <p>Seit Mai 2000 ist das Programm unter dem Namen Einstein Kanal in der Prime Time zwischen 18:00 und 22:00 Uhr als Bestandteil eines Pay-TV-Angebots der DTAG (MediaVision) im Paket VisionSelect erhältlich. Geplant ist, es ab Juli 2000 als 24-stündiges Programm zu verbreiten. Themen sind Wissenschaft, Technologie und Bildung.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (1)	
Anteile am Stamm- kapital in %	Gesellschafter
50	Derek Nelson
50	Steve Timmins

- (1) Zur Zeit der Beschlussfassung durch die KEK am 16. November 1999 hielten die beiden Gesellschafter D. Nelson und St. Timmins an der **Einstein Channel plc., London, UK**, jeweils 11 %. Mittlerweile haben die Gesellschafter von Der Europäische Wissenschaftskanal GmbH ihre Geschäftsanteile an die Firma Einstein Channel plc. verkauft und abgetreten. Der Name des veranstalteten Programms lautet nun **Einstein Channel**. Die Übernahme der Gründungsgesellschaft durch Einstein Channel plc. als 100%ige Tochtergesellschaft ist noch nicht medienrechtlich genehmigt. Eine Anzeige der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei Der Europäische Wissenschaftskanal GmbH liegt der KEK zur Zeit noch nicht vor (Stand: 30. Juni 2000).

Discovery Channel	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 26. April 2000 -	
Veranstalter:	Discovery Channel Betriebs GmbH Robert-Bürkle-Str. 2, D - 85737 Ismaning
<p>Als Spartenprogramm ist Discovery Channel seit dem 1. August 1996 auf Sendung. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 29. April 1999 die Zulassung zur bundesweiten Verbreitung des digitalen Pay-TV-Programms genehmigt. Davor wurde das Programm aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der BLM vom 25. Juli 1996 mit der DF1 Gesellschaft für digitales Fernsehen mbH & Co. KG zur Erprobung digitaler Fernsehangebote im Rahmen des DVB-Multimedia-Pilotprojektes Bayern verbreitet. Das Programm war Bestandteil des Bouquets von DF1.</p> <p>Seit 1. Oktober 1999 wird das Programm von der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG im Rahmen ihres digitalen Programmbouquets Premiere World angeboten. Demgemäß wird es bundesweit über das ASTRA-Satellitensystem und über Kabel verbreitet. Für den Empfang ist die d-box erforderlich.</p> <p>Das Programm wird zwar von der Discovery Channel Betriebs GmbH konzipiert und redaktionell verantwortet. Allerdings wird es von PREMIERE vermarktet. Dort gehört Discovery Channel neben den von PREMIERE selbst veranstalteten Spartenkanälen (z. B. Krimi & Co., Star*Kino, Sports World) und den anderen, von Dritten veranstalteten Fremdprogrammen (z. B. 13th Street, Planet, Disney Channel) zum Programmangebot. Seit 1. März 2000 wird das Programm neben GoldStar, Filmpalast, Heimatkanal, Music Choice und Krimi & Co. als Bestandteil des Premiere-World-Pakets Gala World angeboten. Ein Einzelabonnement von Discovery Channel ist nicht möglich.</p> <p>Der Spartenkanal besteht aus einem deutschsprachigen 24-Stunden-Programm. Das Kernprogramm wird mehrmals wiederholt. Am Wochenende bietet Discovery Channel die wichtigsten Programme der Woche nochmals zu alternativen Sendezeiten an. Das Spartenprogramm setzt sich aus Dokumentarfilmen zusammen. Damit werden insbesondere die Themenbereiche „Tier und Natur“, „Abenteuer und Kultur“, „Wissenschaft und Technik“ sowie „Geschichte und Zeitgeschehen“ berücksichtigt. Neben anderen Anbietern nehmen die Eigenproduktionen von Discovery Communications, Inc. einen besonderen Stellenwert ein. Discovery Communications, Inc. wird als der weltweit größte Produzent von Dokumentarfilmprogrammen beschrieben.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
50	<p>Multichannel GmbH, Ismaning, vormals firmierend unter Taurus Pay-TV Holding GmbH</p> <p>Die Multichannel GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA (1).</p> <p>Die KirchPayTV GmbH & Co. KGaA ist mittelbar mit 95 % an der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (Premiere World), mit 40 % an der Teleclub AG (Teleclub), Schweiz, und mit 100 % an der Beta Digital Ges. f. digitale Fernsehdienste beteiligt. Die Multichannel GmbH hält ebenfalls 50 % an der GoldStar TV GmbH & Co. KG (GoldStar TV).</p>

50	<p>Discovery Germany L.L.C. (Limited Liability Company), Bethesda, Maryland/USA</p> <p>Die Discovery Germany L.L.C. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Discovery Communications, Inc. (DCI), Bethesda/USA. Deren Gesellschafter sind:</p> <p>49,2 % Liberty Media Corporation; Teil der Unternehmensgruppe Tele-Communications, Inc. (TCI), dem größten Kabelunternehmen in den USA. TCI ist von AT&T übernommen worden.</p> <p>24,6 % Cox Communications</p> <p>24,6 % Advance/Newhouse Communications</p> <p>1,6 % John S. Hendricks</p>
----	---

- (1) Anzeige gemäß § 29 RStV aufgrund der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA vom 28. Dezember 1999 (Az.: KEK 070):

Am 28. Dezember 1999 hat die KirchPayTV GmbH & Co. KGaA (KirchPayTV) der BLM angezeigt, dass die **British Sky Broadcasting Group plc. (BSkyB)** beabsichtigt, sich über eine deutsche Tochtergesellschaft mit 24 % am Gesamtkapital der KirchPayTV zu beteiligen. Die Vereinbarung beinhaltet eine Überkreuzbeteiligung zwischen KirchPayTV und BSKyB. KirchPayTV erhält ca. 4 % des stimmberechtigten Aktienkapitals von BSKyB. Die Vereinbarung unterliegt allerdings dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Genehmigung.

Zur geplanten Beteiligungsstruktur siehe unter Premiere World.

Disney Channel	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV vom 15. Mai 2000 -	
Veranstalter:	Buena Vista (Germany) GmbH Münchener Straße 101/22, D - 85737 Ismaning
<p>Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenzierte den digitalen Pay-TV-Kanal Disney Channel am 22. Juli 1999 für acht Jahre.</p> <p>Seit Oktober 1999 wird das Programm von der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG auf der digitalen Pay-TV-Plattform Premiere World angeboten. Dort können es Abonnenten des Programmpakets Family World beziehen. Ein Einzelabonnement ist nicht möglich.</p> <p>Disney Channel wird als Teil von Premiere World bundesweit über das ASTRA-Satellitensystem und über Kabel verbreitet. Für den Empfang ist die d-box erforderlich.</p> <p>Das Programm ist ein 24-stündiges Pay-TV-Angebot, das sich an Kinder, an Heranwachsende und an deren Familien richtet. Es wird angegeben, dass für das Vormittagsprogramm Vorschulkinder, für das Nachmittagsprogramm Schulkinder und für das Abendprogramm Familien mit Kindern die vorrangig anvisierten Zielgruppen sind.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	Disney Store (Germany) GmbH , Eschborn/Taunus 100 % Disney Enterprises, Inc., Delaware/USA , eine Holdinggesellschaft der The Walt Disney Company, der Muttergesellschaft aller Disney-Unternehmen

DSF	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Veranstalter:	DSF Deutsches SportFernsehen GmbH Münchener Str. 101 g, D - 85737 Ismaning
<p>Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) genehmigte dem Sender am 29. April 1999 die bundesweite Verbreitung des Programms DSF bis zum 30. April 2007.</p> <p>DSF verfügt über eine technische Reichweite von 87 % (Stand: 1. September 1999). Das Programm wird über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem verbreitet. In Bayern können es viele Haushalte über die Antenne empfangen.</p> <p>DSF orientiert sich mit seinem 24-stündigen Spartenprogramm an den Wünschen der sportinteressierten Zuschauer. Zudem ist DSF an der Herstellung digitaler Sportprogramme für das Paket Sports World der Programmplattform Premiere World beteiligt.</p> <p>Gestartet war DSF am 1. Januar 1993 als Nachfolger des Programms Tele 5. DSF hatte seit dem 20. März 1997 eine vorläufige Übergangsgenehmigung mit einer Gültigkeit bis zur ersten Sitzung des Medienrats der BLM nach der medienkonzentrationsrechtlichen Entscheidung der KEK. Diese Übergangsgenehmigung hatte die BLM erteilt, weil die originäre Sendelizenz durch das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 19. Mai 1994 (Az.: M 3 K 93.198) aufgehoben wurde. Im Revisionsverfahren bestätigte das Bundesverwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 19. März 1997 (Az.: 6 C 8.95) die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der originären Sendelizenz von DSF.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	Taurus TV GmbH , 100%iges Tochterunternehmen der KirchMedia GmbH & Co. KG (1)

- (1) Bei der KirchMedia GmbH & Co. KG fanden Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen statt, die auch die DSF Deutsches SportFernsehen GmbH betreffen. Eine diesbezügliche Anzeige liegt der KEK noch nicht vor (Stand: 30. Juni 2000).

Nach dem Beschluss der KEK in Sachen ProSieben vom 25. Januar 2000 (Az.: KEK 063) und SAT.1 vom 21. März 2000 (Az.: KEK 046) besteht bei der **KirchMedia GmbH & Co. KG** die folgende Gesellschafterstruktur:

81,14 % **KirchMedia Beteiligungs GmbH & Co. KG** (Sie steht über mehrere Beteiligungsstufen im Besitz der Kirch Unternehmensstiftung, die ihre Anteile treuhänderisch für **Dr. Leo Kirch** hält)

7,31 % **Thomas Kirch** (Sohn von Dr. Leo Kirch)

- 3,27 % **Capital Research and Managements Funds** (US-amerik. Investmentgesellschaft)
- 2,76 % **Fininvest S.p.A.** über Tresfinance S.A. (ein börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Dott. Silvio Berlusconi)
- 2,76 % **Kingdom 5-KR-98 Ltd.** (ein Unternehmen des saudischen Prinzen Al Waheed bin Talal al Saud)
- 2,76 % **Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P.** (ein Unternehmen der US-amerik. Investmentbank Lehman Brothers Holdings, Inc.)

Eurosport

- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 20. April 2000 -

Veranstalter:	<p>Eurosport Sales Organisation scs (société en commandite simple) (ESO), 3, rue Gaston et René Caudron – 92798 Issy-les-Moulineaux Cedex 9 – Frankreich;</p> <p>Société Européenne de Télétransmission Sportives (S.E.T.S.), Frankreich;</p> <p>deutsche Filiale: Eurosport Fernseh GmbH, Siedlerstr. 2, D - 85774 Unterföhring</p>
<p>Eurosport ist seit dem 5. Februar 1989 auf Sendung. Die Sendelizenz erhielt der Veranstalter durch das Conseil Supérieur de L'Audiovisuel (CSA, Frankreich). Die Veranstaltung des Sportspartenprogramms basiert auf zwei eigens hierfür gegründeten Betriebsgesellschaften. Die ESO ist mit der Vermarktung des Programms beauftragt. S.E.T.S. übernimmt die Herstellung des sendefertigen Programms.</p> <p>Eurosport wird in 18 Sprachen (Deutsch, Englisch, Niederländisch, Französisch, Schwedisch, Finnisch, Norwegisch, Dänisch, Spanisch, Italienisch, Tschechisch, Ungarisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Portugiesisch, Griechisch und Türkisch) gesendet. Das Programm verbreitet schwerpunktmäßig europäische Sportarten und –ereignisse.</p> <p>Zur europaweiten Verbreitung von Eurosport sind Kapazitäten auf vier Satelliten angemietet (ASTRA, EUTELSAT Hot Bird, Thor für Skandinavien, Telekom für Frankreich). Zudem wird das Programm per Kabel verbreitet. Insgesamt kann es in Deutschland von 29,3 Mio. Haushalten (ca. 88 %) empfangen werden (Stand: 13. April 2000). Es ist auch auf mehreren digitalen Programmplattformen vertreten. In Deutschland ist es als Bestandteil von ZDF.vision frei und unverschlüsselt in allen digitalen Fernsehhaushalten zu empfangen.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter (1)
Eurosport Sales Organisation scs (ESO)	
34	Télévision Française (TF1) , Boulogne
33	Canal+ S.A. , Paris
33	ESPN (Disney/ABC)
Société Européenne de Télétransmission Sportives (S.E.T.S.)	
50	<p>Konsortium Eurosport,</p> <p>Mitglieder des Konsortiums Eurosport - Veranstalter des Programms - sind derzeit: BRTN, RTBF (beide Belgien), RAI (Italien), SSR (Schweiz), CyBC (Zypern), CT (Tschechische Republik), DR, TV2 (beide Dänemark), TVE (Spanien), YLE, MTV Oy (beide Finnland), BBC (Großbritannien), ERT (Griechenland), MTV (Ungarn), IBA (Israel), RUV (Island), NRK, TV2 (beide Norwegen), PRT/TVP (Polen), RTP (Portugal), TVR (Rumänien), SVT (Schweden), RTVSlo (Slovenien), TRT (Türkei), MKRTV (Mazedonien), SKSTV (Slovakische Republik).</p>
50	<p>SAGAS</p> <p>34 % Télévision Française (TF1), Boulogne</p> <p>33 % Canal+ S.A., Paris</p> <p>33 % ESPN (Disney/ABC, USA)</p>

- (1) Aktuellen Presseberichten zufolge (epd medien v. 2. Juni 2000; Financial Times v. 23. Mai 2000) haben TF1 und Canal+ zu gleichen Teilen die Beteiligung von ESPN übernommen. Demnach halten Canal+ 49,5 % und TF1 50,5 % der Anteile an ESO und SAGAS.

GoldStar TV	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV vom 11. April 2000 -	
Veranstalter:	GoldStar TV GmbH & Co. KG Münchener Str. 101 R, D - 85737 Ismaning
<p>Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 10. Februar 2000 das digitale Sparten-Pay-TV-Programm GoldStar TV für die Dauer von acht Jahren genehmigt.</p> <p>GoldStar TV ist ein 24-stündiges Musikspartenprogramm für vorwiegend deutschsprachige und volkstümliche Schlager und Oldies. Es wendet sich bevorzugt an die Zuschauer über 45 Jahre. Das Programmschema sieht Musikclips, moderierte Sendungen und Aufzeichnungen von Schlagerveranstaltungen vor, die um die Ausstrahlung von Großereignissen, z. B. Live-Konzerten, ergänzt werden.</p> <p>GoldStar TV wird seit dem 1. März 2000 verschlüsselt über Satellit (ASTRA) und Kabelanlagen über die Programm- und Vermarktungsplattform Premiere World ausgestrahlt. Es wird exklusiv von der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG vermarktet. Das Programm bildet zusammen mit den medienrechtlich von PREMIERE verantworteten Programmen Heimatkanal, Krimi & Co. und FilmPalast sowie dem Drittprogramm Discovery Channel und sechs Hörfunkprogrammen das spezielle Premiere-World-Paket Gala World.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Kommanditkapital in %	Gesellschafter
50	Gottfried Zmeck
50	<p>Multichannel GmbH, Ismaning</p> <p>Die Multichannel GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA (1).</p> <p>Beteiligungen der KirchPayTV GmbH & Co. KG (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> 95 % PREMIERE Medien GmbH & Co. KG über die 100%ige Tochtergesellschaft Teleclub GmbH 40 % Teleclub AG (Pay-TV), Schweiz 100 % BetaDigital Gesellschaft für digitale Fernsehdienste mbH, 45 % Kirch New Media AG <p>Die Multichannel GmbH hält ebenfalls eine 50%ige Beteiligung an der Discovery Channel Betriebs GmbH (Discovery Channel). Die Anteile an der KirchPayTV GmbH & Co. KG werden gehalten von der PayCo Holding GmbH & Co. KG. Die PayCo steht zu 100 % im Eigentum der Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (neue Firmenbezeichnung geplant: KirchHolding GmbH & Co. KG). Alle Anteile daran befinden sich im Eigentum der Kirch Unternehmensstiftung bzw. von Dr. Leo Kirch.</p>

- (1) Der KEK ist das Vorhaben der British Sky Broadcasting plc. (BSkyB) angezeigt worden, sich an KirchPayTV mit 24 % der Kapitalanteile zu beteiligen; im Gegenzug soll KirchPayTV ca. 4,3 % der Anteile an BSKyB erwerben. Mehrheitsgesellschafter bei

BSkyB ist mit 39,75 % der Anteile The News Corporation Ltd., die von Herrn Rupert Murdoch beherrscht wird. Diese Beteiligungsveränderung steht unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung (Prüfverfahren Az.: KEK 070).

Zur geplanten Beteiligungsstruktur siehe unter Premiere World.

GSN (Game Show Network)	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 17. Mai 2000 -	
Veranstalter:	GSN Channel GmbH , Frankfurt am Main
<p>Die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hat in ihrer Sitzung am 24. September 1999 die Zulassung des digitalen Fernsehprogramms GSN zur bundesweiten Verbreitung beschlossen.</p> <p>Gegenstand des geplanten Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Unterhaltung sind eigen- und auftragsproduzierte deutschsprachige Versionen erfolgreicher US-amerikanischer Gameshows.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p>Beteiligungsgesellschaft Sony Entertainment mbH, Berlin</p> <p>Die Beteiligungsgesellschaft Sony Entertainment GmbH ist organisch mit der Sony Entertainment Holdings GmbH (SEH) verbunden. Die SEH ist über mehrere Beteiligungsstufen von der börsennotierten Sony Corporation, Tokio, abhängig, einem Unternehmen für Unterhaltungselektronik.</p>

H.O.T.

- Stand: Pressemitteilung des Unternehmens v. 14. Januar 2000 -

Veranstalter:

H.O.T. Home Order Television AG

Münchner Straße 101 h, D - 85737 Ismaning

Die H.O.T. Home Order Television AG veranstaltet einen 24-stündigen Fernseh-Einkaufskanal. Der Fernseheinkaufskanal startete am 15. Oktober 1995.

H.O.T. präsentiert als elektronisches Kaufhaus Produkte, die über das Telefon bestellt werden können. Das Programm wird als Mediendienst auf Grundlage des Mediendienstestaatsvertrages verbreitet.

Der Fernseheinkaufskanal ist über Satellit und in einigen Bundesländern über Kabel empfangbar.

Gesellschaftsrechtliche Struktur:

Nach einer Pressemitteilung von H.O.T. vom 14. Januar 2000 wurde mit Wirkung zum 31.12.1999 die vorherige Kommanditgesellschaft H.O.T. Home Order Television GmbH & Co. KG in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Anteile an der neuen H.O.T. stellen sich entsprechend der vorherigen Gesellschafterstruktur wie folgt dar:

33,00 %	Thomas Kirch , München
10,01 %	Quelle Schickedanz AG & Co. , Fürth
41,99 %	HSN Home Shopping Network GmbH (HSN) , Frankfurt/Main
15,00 %	Familie Dr. Georg Kofler , Pöcking

Junior und K-toon	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Veranstalter:	Junior.TV GmbH & Co. KG Betastraße 11, D - 85774 Unterföhring
<p>Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 14. Oktober 1999 die bundesweite Verbreitung der digitalen Pay-TV-Spartenprogramme K-toon und Junior der Junior TV GmbH & Co. KG für die Dauer von acht Jahren genehmigt. Davor wurden beide Programme auf der Grundlage des zwischen der BLM und der DF1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Erprobung digitaler Fernsehangebote verbreitet.</p> <p>Seit Oktober 1999 werden beide Programme von der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG auf der digitalen Pay-TV-Plattform Premiere World angeboten. Dort können sie Abonnenten des Programmpakets Family World beziehen. Ein Einzelabonnement ist nicht möglich. Als Teil von Premiere World sind sie bundesweit über das ASTRA-Satellitensystem und über Kabel empfangbar. Für den Empfang ist die d-box erforderlich.</p> <p>Die Spartenprogramme Junior und K-toon bilden ein deutschsprachiges 24-Stunden-Programm, das aus Kinder- und Jugendfilmen (Realfilm, Zeichentrick, Animation) besteht. K-toon sendet als reines Cartoon-Programm ausschließlich Zeichentrickfilme. Das Programm richtet sich an Zuschauer jeden Alters. Es umfasst die gesamte Breite des Zeichentrickfilmspektrums. Junior wendet sich speziell an drei- bis sechsjährige Kinder.</p> <p>Die beiden Programme werden zeitpartagiert für jeweils zwölf Stunden ausgestrahlt, und zwar Junior tagsüber und K-toon abends und nachts.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
50	EM.TV & Merchandising AG , Unterföhring 51 % Familie Haffa 49 % Streubesitz
50	KirchMedia GmbH & Co. KGaA 81,14 % KirchMedia Beteiligungs GmbH & Co. KG : 100%ige Tochter der Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (wird umfirmiert in KirchHolding GmbH & Co. KG). Die Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG steht im Besitz der Kirch Unternehmensstiftung, die ihre Anteile treuhänderisch für Dr. Leo Kirch hält. 7,31 % Thomas Kirch (Sohn von Dr. Leo Kirch) 3,27 % Capital Research and Managements Funds (US-amerik. Investmentgesellschaft) 2,76 % Fininvest S.p.A (ein börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Dott. Silvio Berlusconi) 2,76 % Kingdom 5-KR-98 Ltd. (ein Unternehmen des saudischen Prinzen Al Waleed bin Talal al Saud) 2,76 % Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. (ein Unternehmen der US-amerik. Investmentbank Lehman Brothers Holdings, Inc.)

Kabel 1	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 25. April 2000 -	
Veranstalter:	Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH Gutenbergstraße 1, D - 85774 Unterföhring
<p>Der Fernsehsender Kabel 1 ging am 29. Februar 1992 zunächst unter dem Namen „DER KABELKANAL“ auf Sendung. Unter dem Namen Kabel 1 wird das Programm seit dem 24. Dezember 1994 verbreitet. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenzierte den Sender.</p> <p>Das Programm von Kabel 1 besteht schwerpunktmäßig aus Spielfilmen und Fernsehserien sowie eigen- und auftragsproduzierten Shows und Unterhaltungsformaten mit täglichen Nachrichten, Reportagemagazinen und Dokumentationssendungen. Der rundfunkrechtlichen Programmkategorie „Vollprogramm“ (§ 2 Abs. 2 RStV) wird das Programm Kabel 1 seit dem 14. Juli 1997 zugeordnet.</p> <p>Die technische Reichweite von Kabel 1 liegt derzeit bei 87,6 % (Stand: 3/2000). Der Sender wird über Kabel und über Satellit (ASTRA) verbreitet.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	ProSieben Media AG (1)

(1) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse werden unter ProSieben dargestellt.

Kanal D

- Stand: Beschluss der KEK (Az.: KEK 062) v. 16. Nov. 1999 -

Veranstalter:	Dogan Media International GmbH Kapitän-Strasser-Straße 38, D - 63263 Neu-Isenburg
<p>Die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) hat am 14. Dezember 1999 der Dogan Media International GmbH die bundesweite Zulassung für ein Fernsehprogramm in türkischer Sprache mit starkem Deutschlandbezug erteilt.</p> <p>Die Dogan Media International Group, Istanbul, veranstaltet seit Dezember 1993 nach türkischem Recht bereits ein Programm unter dem Namen „Kanal D“. Seit März 1996 wird es zusätzlich über Satellit (TürkSAT) verbreitet und steht damit den in Europa lebenden Türken zur Verfügung. Das Programm ist seit Sommer 1999 auch Bestandteil des digitalen Fremdsprachenangebotes der Deutschen Telekom AG und wird zudem analog in das Berliner Kabelnetz eingespeist.</p> <p>Im Jahr 2000 will Dogan Media ein neues Programmvorhaben starten. Hierfür hat sie das deutsche Tochterunternehmen Dogan Media International GmbH gegründet.</p> <p>Das neue Programm Kanal D soll speziell den Bedürfnissen und Interessen der in Deutschland lebenden Türken gerecht werden. Nach den Planungen von Dogan Media sollen Nachrichten und einige Magazine sukzessiv durch Zweikanaltechnik auch in deutscher Sprache angeboten werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur:	
Die Dogan Media Group (DMG) , Istanbul, ist eine Mediengruppe in der Türkei. Unter dem Dach der Dogan Yayin Holding A.S., einer 84,94% Tochter der DMG, sind alle wesentlichen Medienaktivitäten, wie Publikationen, Druck, Werbung, Vertrieb und Rundfunk, gebündelt.	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
42	Dogan Yayin Holding A.S. (Dogan Media Group – DMG), Istanbul
38	Hürriyet Gazetecilik ve Matbaacilik A.S. , Istanbul 68,22 % Dogan-Gruppe
20	Herr Aydin Dogan , Istanbul Chairman des Board of Directors der Dogan-Gruppe. Mehrere Mitglieder der Dogan-Familie halten insgesamt 66 % an der Dogan-Gruppe.

Kult-TV – das andere Fernsehen

- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 27. April 2000 -

Veranstalter:	Kult-TV Gesellschaft für Qualitätsfernsehen i.G. Pommersche Straße 9, D - 10707 Berlin
<p>Das Programm ist derzeit noch nicht auf Sendung. Die Lizenz wurde bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) beantragt.</p> <p>Kult-TV plant die Verbreitung eines digitalen Spartenprogramms mit den Schwerpunkten Unterhaltung und kulturelle Information. Geplant ist, dass das Programm zugleich Experimentierbühne für unerprobte und kritische Beiträge sein soll. Zudem soll es über die Telekom-Plattform MediaVision vermarktet werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
75	DMB Musica Film- und Videoproduktion GmbH, Berlin
25	Dakta-Film Internationale Polygramme GmbH, Berlin

MTV	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Veranstalter:	MTV Networks GmbH Osterwaldstr. 10, Haus B, D - 80805 München
<p>Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 6. April 2000 die bundesweite Verbreitung des Fernsehspartenprogramms MTV für acht Jahre genehmigt. Das Programm löst das vorher von der Muttergesellschaft MTV Europe für Deutschland gestaltete und verbreitete deutschsprachige Musikprogramm ab, das auf der Grundlage einer Lizenz der britischen Independent Television Commission (ITC) ausgestrahlt wurde.</p> <p>Bei dem Programm MTV handelt es sich um ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Musik und assoziierte Lebensstile. Es richtet sich speziell an die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen. MTV will den Musikgeschmack der Zielgruppe treffen und dabei im Rahmen eines paneuropäischen Jugendprogramms die Besonderheiten der deutschen Kultur berücksichtigen. Es besteht auch die Absicht, das Fernsehprogramm mit einem interaktiven Internetangebot zu verbinden.</p> <p>MTV setzt sich zum überwiegenden Teil aus Eigenproduktionen zusammen, die es unter Verwendung von fremdbezogenen Musikvideoclips zusammenstellt. Der übrige Programmanteil wird von weiteren Produktionsfirmen der MTV-Gruppe im Lizenzweg bereitgestellt. In Ausnahmefällen sollen Programmanteile auch von Dritten beschafft werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p>MTV Networks Europe, Delaware/USA</p> <p>Gesellschafter:</p> <p>49,99 % MTV Networks Europe, Inc.</p> <p>50,01 % Viacom Networks Europe, Inc.</p> <p>Die beiden Gesellschafter der MTV Networks Europe sind jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Viacom International, Inc., New York/USA.</p>

MultiThématiques

Die MultiThématiques-Sender wurden durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenziert. Der Sendebeginn war am 21. Juni 1997.

Die Bezeichnung „MultiThématiques“ ist ein Sammelbegriff für die Programme Planet, Seasons, CineClassics, Jimmy und Cyber TV. Zwei dieser Programme, nämlich Planet und Seasons, werden derzeit auf der Programmplattform von Premiere World vermarktet. Die MultiThématiques-Sender treten im Rahmen des Bouquets von Premiere World als eigenständige Programmveranstalter bzw. als Drittsender auf. Die Vermarktung der Programme sowie die Entscheidungen über die Decoder- und Zugangstechnik liegen bei Premiere World.

Bei den Programmen handelt es sich um Spartenprogramme. Planet veranstaltet ein Programm der Sparte Dokumentation. Das Programm ist Bestandteil des Pakets Family World. Seasons wendet sich an Fischer, Jäger und andere Naturliebhaber. Hierbei handelt es sich um ein Stand-alone-Angebot. CineClassics soll klassische Spielfilme der Filmgeschichte zeigen. Der Betrieb dieses Programms ruht zur Zeit (epd medien v. 16. Dezember 1998). Cyber TV und Jimmy haben in Deutschland ihren Sendebetrieb bislang nicht aufgenommen. Cyber TV plant, schwerpunktmäßig Sendungen zu den Themen Mikrocomputer und Multimedia zu verbreiten. Zudem soll das Programmangebot auch Computerspiele beinhalten. Durch Jimmy sollen Filme, Serien, Konzerte und damit zusammenhängende Produktionen ausgestrahlt werden. Die jeweiligen Programminhalte von Jimmy sollen ein Lebensgefühl der 60er und 70er Jahre ansprechen.

Veranstalter:	Planet Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, D - 85737 Ismaning
Veranstalter:	Seasons Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, D - 85737 Ismaning
Veranstalter:	CineClassics Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, D - 85737 Ismaning
Veranstalter:	Jimmy Television GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, D - 85737 Ismaning
	Struktur der Kommanditgesellschaften
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
100	MultiThématiques GmbH

MultiThématiques GmbH	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 und Beschluss der KEK (Az.: KEK 074) v. 18. April 2000 -	
Die MultiThématiques GmbH hält sämtliche Kapitalanteile an den Veranstaltern von Planet, Seasons, Jimmy, CineClassics.	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	MultiThématiques S.A. Immeuble Quai Quest 42, Quai du Point du Jour, F - 92659 Boulogne-Billancourt/Frankreich
Gesellschaftsrechtliche Struktur der MultiThématiques S.A. gemäß Beschluss der KEK (Az.: KEK 074) v. 18. April 2000:	
27,42	Canal+ S.A. Anteile am Stammkapital in % der Canal+ S.A. (1): 48,9 Vivendi S.A. (Die Erhöhung des Anteils der Vivendi S.A. von 34 % auf 48,9 % kam durch Übernahme eines Anteils von 15 % zustande, der bislang von der Compagnie Financière Richemont, Schweiz, gehalten wurde.) 3,6 Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) 0,6 Société Générale 46,9 Streubesitz
9,09	Havas Images Die alleinige Gesellschafterin der Havas Images ist die SOFIEE. Die SOFIEE gehört zu 100 % Vivendi.
27,42	Liberty Media International Liberty Media International (LMI), vormals bekannt als Tele-Communications International, Inc., gehört zu 100 % der Liberty Media Corporation (LMC), die ihrerseits zu 100 % der AT&T Corporation gehört. Nach Angaben von MultiThématiques werde LMI allerdings unabhängig von AT&T betrieben. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass die Mehrheit der Mitglieder des Board of Directors von LMC aus Personen bestehe, die vom Board of Directors von Tele-Communications, Inc. (TCI) vor der Fusion zwischen TCI und AT&T ernannt wurden.
27,42	Lagardère SCA (börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien nach französischem Recht) Es ist noch offen, welche juristische Einheit der Lagardère-Gruppe den Anteil an MultiThématiques S.A. halten soll. Nach Pressemitteilungen will Lagardère SCA außerdem 34 % der Anteile von Canal Satellite S.A. erwerben (Handelsblatt vom 14. Januar 2000, S. 22), die im Mehrheitseigentum der Canal+ S.A. steht.

8,64	<p>Part´Com</p> <p>Part´Com ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CDC Participations, ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der CDC (Caisse des Dépôts et Consignations).</p>
------	---

- (1) Durch die Übernahme der Anteile des schweizerischen Unternehmens Richemont (15,0 %) und spätere Veränderungen wurde der Anteil von Vivendi S.A. an Canal+ S.A. in nicht nur geringfügiger Weise auf derzeit 48,9 % aufgestockt. Allerdings wurde angekündigt, diese Beteiligung künftig auf 40 % zu reduzieren. Richemont erhielt im Gegenzug eine (vorübergehende) Beteiligung von 2,9 % an Vivendi. Der hohe Streubesitzanteil (46,9 %) erlaubt den Schluss, dass durch die – wenn auch gegebenenfalls nur vorübergehende – Aufstockung der Anteile von Vivendi auf 48,9 % an Canal+ S.A. faktisch ein Beherrschungsverhältnis (§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i.V.m. §§ 15 ff. AktG) besteht.

Cyber TV	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Veranstalter:	Cyber TV GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Ring 5, D - 85737 Ismaning
	Gesellschaftsrechtliche Struktur
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
100	Canal+ (Deutschland) GmbH 100 % Canal+ S.A. , Paris (zu den Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen s. o. unter MultiThématiques S.A.)
Die Canal+ (Deutschland) GmbH hält sämtliche Kapitalanteile an der Motormania Television GmbH & Co. KG und ist zu 100 % an dem Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Motormania Television Beteiligungs GmbH, beteiligt. Die Motormania Television GmbH & Co. KG plant, das Programm Motormania zu veranstalten.	

N24	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 25. April 2000 -	
Veranstalter:	N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH Gutenbergstraße 1, D - 85774 Unterföhring
<p>Der Nachrichtenkanal N24 ging am 24. Januar 2000 auf Sendung. Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1999 die bundesweite Verbreitung des analogen Spartenprogramms mit Schwerpunkt Information bis 17. Juni 2007 genehmigt.</p> <p>Im Rahmen einer Mehr-Sender-Strategie will die ProSieben-Gruppe ihr Angebot der beiden Vollprogramme ProSieben und Kabel 1 durch das Informationsspartenprogramm N24 ergänzen. N24 sendet ein 24-Stunden-Programm. Ziel ist es, umfassend und aktuell über das nationale und internationale Zeitgeschehen mit dem Schwerpunkt Wirtschaft zu berichten.</p> <p>Die technische Reichweite des Nachrichtenkanals beträgt zur Zeit ca. 33 % (Stand: 3/2000). Das Programm wird über das ASTRA-Satellitensystem und in mehreren deutschen Kabelnetzen verbreitet. In Bayern hat N24 zehn Antennenfrequenzen erhalten.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (1)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	ProSieben Media AG (2)

- (1) Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) wird sich voraussichtlich mit einem Anteil in Höhe von 25,1 % am Nachrichtenkanal N24 beteiligen.
- (2) Zur Darstellung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der ProSieben Media AG siehe unter ProSieben.

NBC Europe / NBC GIGA

- Stand: funkfenster, newsletter der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) Nordrhein-Westfalen, Heft 2, März/April 1999 -

Veranstalter:	<p>NBC Europe Ltd.</p> <p>Habour Yard, Chalsea Harbour, London SW 10 OXB, Großbritannien</p> <p>NBC GIGA</p> <p>Kaistraße 3, D - 40221 Düsseldorf</p>
<p>Innerhalb des 24-stündigen Programms von NBC Europe wird seit dem 30. November 1998 täglich von Montag bis Freitag und von 15:00 bis 20:00 Uhr die Sendung GIGA-TV ausgestrahlt. Die Sendung wird in deutscher Sprache verbreitet. Sie befasst sich fast ausschließlich mit Themen, die Internet und Computer betreffen. Zu diesen Themen bietet sie unter anderem beratungsorientierte Beiträge.</p> <p>GIGA-TV wird von der Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH (DFA), Düsseldorf produziert. Die Sendelizenz erhielt NBC Europe durch die Independent Television Commission (ITC), Großbritannien.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
75	Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH (DFA)
25	NBC Europe Ltd.

n-tv Der Nachrichten-Sender	
- Stand: Beschluss der KEK (Az.: KEK 077) v. 16. Mai 2000 -	
Veranstalter:	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG Taubenstraße 1, D - 10117 Berlin
<p>Der Fernsehsender n-tv startete am 30. November 1992. Das Programm wurde von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) lizenziert.</p> <p>n-tv ist über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem empfangbar. Die technische Reichweite betrug 1999 86 % (Stand: 1. September 1999).</p> <p>Die n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG veranstaltet ein Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Informationen aus Politik und Wirtschaft. Das Programm wird täglich 24 Stunden ausgestrahlt.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stamm-kapital in %	Gesellschafter
25,52	CNN, Turner Broadcasting International, Inc., Atlanta/USA
24,27	Time Warner Entertainment Germany GmbH, Hamburg Time Warner hält eine Beteiligung über 24,9 % an dem Musikprogramm VIVA. Die Time-Warner-Gruppe ist mit 50 % an dem Satellitenfenster-Spartenprogramm CNN Deutschland beteiligt. Zur Time-Warner-Gruppe gehört auch Turner Broadcasting System, Inc. Dadurch sind Time Warner und Turner Broadcasting zusammen mit Anteilen in Höhe von 49,79 % an n-tv beteiligt.
28,49	GWF – Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH & Co. KG, Frankfurt/Main
18,89	Familie Nixdorf, Paderborn
1,60	Verlag Norman Rentrop, Bonn
0,75	Karl-Ulrich Kuhlo, Jesteburg
0,26	n-tv Nachrichtenfernsehen Beteiligungs GmbH & Co. Investitions KG, Wiesbaden
0,22	DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur, Bonn

ONYX Music Television

- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 12. April 2000 -

Veranstalter:	ONYX Television GmbH Im Mediapark 6 B, D - 50670 Köln
<p>Seit dem 6. Januar 1996 ist ONYX TV auf Sendung. ONYX wurde von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) lizenziert. Das Programm wird über Kabel und über Satellit (EUTELSAT Hot Bird) verbreitet.</p> <p>ONYX Music Television richtet sich mit seinem Unterhaltungsprogramm mit dem Schwerpunkt Musik, an die Zielgruppe der 30-bis 55-Jährigen. ONYX versucht, neben Rock- und Popmusik auch Schlager, Country, Jazz und Klassik anzubieten. Darüber hinaus hat die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) am 24. September 1999 weitere fünf 24-stündige digitale Musikspartenprogramme der ONYX Television GmbH zugelassen. Danach plant ONYX TV, die Digitalkanäle Jazz, Country Television, Jukebox, Melody und Horizont anzubieten.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p>Capital Media (UK) Limited, 16 Allendale Avenue, N3 3PJ London</p> <p>Die Capital Media (UK) Ltd, London steht im Alleinbesitz der Capital Media Group Holding Ltd., Nevada/USA. Anteile an den Stammaktien der Capital Media Group Holding Ltd., Nevada/USA in %:</p> <p>50,3 MMP S.A., eine 100%ige Tochter der Groupe AB S.A., 144 ave du Président Wilson, BP 95 Saint-Denis La Plaine, France.</p> <p>Es ist geplant, die Anteile auf 55,7 % zu erhöhen.</p> <p>Zu den Beteiligungsverhältnissen bei der Groupe AB S.A. siehe unter AB Sat.</p> <p>Die Groupe AB S.A. ist an der Veranstaltung der französischsprachigen bzw. luxemburgischen Fernsehprogramme RTL 9 und RTL-9-Shopping und des französischen Satellitenprogramms Bouquet AB SAT beteiligt.</p> <p>34,0 Superstar Ventures Ltd., Hong Kong (geplant 30,4 %)</p> <p>Die restlichen Anteile befinden sich im Streubesitz.</p>

Playboy TV

- Stand: Beschluss der KEK (Az.: KEK 068) v. 18. April 2000 -

Veranstalter:	Playboy TV-GmbH Germany Genthiner Straße 48, D - 10785 Berlin
<p>Playboy TV wurde auf Beschluss des Medienrates der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) vom 1. März 1999 lizenziert. Der Sendebetrieb für das Spartenprogramm Playboy TV ist noch nicht aufgenommen.</p> <p>Die Playboy TV-GmbH Germany plant, das Erotik-Spartenprogramm Playboy TV als digitales Satellitenfernsehprogramm zu veranstalten. Hierzu will sich der Veranstalter einer digitalen Fernsehplattform bedienen. Das Programm soll verschlüsselt als Pay-TV und teilweise als Pay-per-View gesendet werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass Erotik-Spielfilme, Erotik-Serien und Erotik-Magazine die Gegenstände des Programms werden. Es soll überwiegend in deutscher Sprache ausgestrahlt werden. Die Playboy-Programme entstammen in der Regel entweder der eigenen Produktion von Playboy oder werden von Playboy Entertainment exklusiv gesendet.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p>Playboy TV International, LLC, Miami Beach, Florida/USA</p> <p>81 % Victoria Springs Investments Ltd., c/o Servco Limited, Road Town, Tortola/British Virgin Islands</p> <p>Sämtliche Gesellschaftsanteile an der Victoria Springs Investments Ltd. werden mittelbar von Unternehmen der Cisneros-Unternehmensgruppe (c/o Cisneros Television Group, Miami Beach, Florida/USA) gehalten. Die Cisneros-Unternehmensgruppe befindet sich unmittelbar und mittelbar im Besitz der Brüder Gustavo und Ricardo Cisneros sowie von Trusts ihrer Familien. Ursprünglich ein venezuelanisches Unternehmen, umfasst sie mittlerweile etwa 70 Unternehmen in 39 Ländern mit über 35.000 Beschäftigten. Sie ist u. a. in den Geschäftsfeldern Fernsehen, Telekommunikation und Unterhaltung, insbesondere in den USA und in Lateinamerika, aber auch in der Karibik und Europa tätig.</p> <p>19 % Playboy Entertainment Group, Inc., Beverly Hills/USA</p> <p>Playboy Entertainment Group, Inc. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Playboy Enterprises, Inc., einer Aktiengesellschaft nach US-amerikanischem Recht mit Sitz in Delaware. Hugh M. Hefner hält 69,9 % der stimmberechtigten und 50,5 % der stimmrechtslosen Aktien. Neben Herrn Hefner besitzt kein weiterer Anteilseigner mehr als 25 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Aktien.</p>

Premiere World

- Stand: Beschluss der KEK v. 21. September 1999 (Az.: KEK 047) und Prüfverfahren KEK 070: Anzeige der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der KirchPayTV GmbH & Co. KG v. 28. Dezember 1999 -

Veranstalter :

PREMIERE Medien GmbH & Co. KG

Medienallee 4, D - 85774 Unterföhring

PREMIERE begann am 28. Februar 1991 mit der Veranstaltung eines Pay-TV-Programms. Die Genehmigung zur Veranstaltung des bundesweit über Satellit verbreiteten Spartenprogramms erhielt der Sender am 9. April 1990 von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM). Am 27. Oktober 1994 genehmigte die HAM PREMIERE ein weiteres, bundesweit über Satellit verbreitetes Spartenprogramm. Beide Lizenzen galten für die analoge Verbreitung.

Mit der Ausstrahlung von digitalen Programmen begann PREMIERE am 15. Februar 1997. Dies fand im Rahmen eines DVB-Modellversuchs statt, zu dessen Durchführung PREMIERE am 15. Juli 1996 eine befristete Versuchslizenz erhielt.

Für das aus insgesamt 15 Pay-TV-Angeboten bestehende Programmpaket Premiere Digital erteilten am 31. März 1999 die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und die HAM die bundesweite Sendegenehmigung. Die Zulassung wurde auf 10 Jahre erteilt, beginnend am 1. August 1999.

Zum 1. Oktober 1999 fand ein Relaunch der vormaligen analog und digital verbreiteten Programme von PREMIERE und der digitalen Programme und Paketangebote der DF1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG, Unterföhring, unter dem neuen Programmnamen Premiere World statt. Die beiden Abonnentenstämme, Programmangebote und -pakete wurden zusammengeführt. PREMIERE wurde durch eine Anteilsaufstockung auf insgesamt 95 % von der KirchGruppe übernommen. Die CLT-UFA zog sich weitgehend aus dem Gesellschafterkreis zurück. Die Beteiligungsveränderungen konnten nach den Vorschriften des RStV über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen von der KEK am 21. September 1999 als unbedenklich bestätigt werden (Az.: KEK 047).

Premiere wird über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem bundesweit verbreitet. Per 1. September 1999 konnten 81 % aller deutschen Fernsehhaushalte das Pay-TV-Programm beziehen.

Mit Ausnahme des zur Zeit noch parallel analog verbreiteten Premiumkanals Premiere können die Programme und Programmpakete von Premiere World nur über digitalisierte Übertragungswege von den Fernsehzuschauern empfangen werden. Außerdem sind die Programme verschlüsselt. Für den Empfang und die Entschlüsselung ist die Anschaffung oder Anmietung eines Decoders erforderlich. Als Decoder für die Digitalprogramme dient die d-box. Außerdem muss der Zuschauer einen Abonnementvertrag mit Premiere World abschließen. Der Conditional Access für die Digitalprogramme wird über BetaDigital als technischem Dienstleister für PREMIERE abgewickelt.

Premiere World veranstaltet eine Vielzahl von Spartenprogrammen. Im Rahmen von Paketen werden von PREMIERE selbst veranstaltete Programme und Programme von Drittsendern verbreitet. Bei den Paketen handelt es sich um ein Filmkanäle- (Movie World), Sportkanäle- (Sports World) und Familienprogrammpaket (Family World) und Gala World. Neben den Programmpaketen bietet PREMIERE auch Einzelkanäle an, die unabhängig von den Paketen abonniert werden können (sog. Stand-alone-Kanäle). Zusätzlich umfasst das derzeitige Angebot von Premiere World die Programmschiene Cinedom und den Kanal Blue Movie. Diese Programme ermöglichen es dem Abonnenten, durch Einzelabruf aktuelle Spielfilme und Erotikfilme im Near-Video-on-Demand-Verfahren zu beziehen.

Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter (1) - Stand: Zulassungsbescheid der Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) v. 15. Oktober 1999 -
70	<p>Teleclub GmbH (1), Unterföhring</p> <p>Alleiniger Gesellschafter der Teleclub GmbH ist die KirchPayTV GmbH & Co. KGaA. Beteiligungen der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA (1) (Stand: 25. Januar 2000):</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % GoldStar TV GmbH & Co. KG über die 100%ige Tochtergesellschaft Multichannel GmbH 50 % Discovery Channel Betriebs GmbH über Multichannel GmbH 40 % Teleclub AG (Pay-TV), Schweiz 100 % BetaDigital Gesellschaft für digitale Fernsehdienste mbH 45 % Kirch New Media AG <p>Die KirchPayTV GmbH & Co. KGaA steht über die PayCo Holding GmbH & Co. KGaA zu 100 % im Eigentum der Kirch Vermögens-Verwaltungs GmbH & Co. KG (geplante Namensänderung: Kirch-Holding GmbH & Co. KG). Sie befindet sich im Eigentum von Dr. Leo Kirch bzw. der Kirch Unternehmensstiftung.</p>
25	<p>Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH</p> <p>Die Alleingesellschafterin der Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH ist wiederum die Teleclub GmbH (1).</p>
5	<p>UFA Film und Fernseh GmbH Service-Gesellschaft & Co. oHG, Hamburg.</p>

- (1) Anzeige gemäß § 29 RStV aufgrund der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA vom 28. Dezember 1999 (Az.: KEK 070):
- Am 28. Dezember 1999 hat die KirchPayTV GmbH & Co. KGaA (KirchPayTV), zugleich im Namen der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (PREMIERE), der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) angezeigt, dass die **British Sky Broadcasting Group plc. (BSkyB)**, Grant Way, Isleworth, Middlesex/Großbritannien, beabsichtigt, sich über eine deutsche Tochtergesellschaft mit 24 % am Gesamtkapital der KirchPayTV zu beteiligen. Die Vereinbarung beinhaltet eine Überkreuzbeteiligung zwischen KirchPayTV und BSkyB. KirchPayTV erhält ca. 4,3 % des stimmberechtigten Aktienkapitals von BSkyB.
- Am 21. März 2000 hat die EG-Kommission die Beteiligung von BSkyB an KirchPayTV gemäß Art. 6 (1) (b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FKVO) unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Zusagen der Parteien für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt

(Case No. COMP/JV.37 - BSKyB/KirchPayTV). Die Entscheidung ist nicht bestandskräftig; das Verfahren ist vor dem Europäischen Gericht erster Instanz anhängig.

Die Änderung der Beteiligungsverhältnisse unterliegt ferner dem Vorbehalt der medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK (Az.: KEK 070; Stand: 30. Juni 2000).

Nach dem Stand der Anzeige vom 30. Juni 2000 ist die folgende Gesellschafterstruktur bei PREMIERE und bei ihrer Komplementärin, der Beteiligungsgesellschaft PREMIERE Medien mbH, vorgesehen:

Erste Beteiligungsstufe bei PREMIERE:

- 70 % PayTV Rechtehandels GmbH & Co. KG (vormals firmierend unter Teleclub GmbH)
- 25 % Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die PayTV Rechtehandels GmbH & Co. KG ist
- 5 % UFA Film und Fernseh GmbH Service-Gesellschaft & Co. oHG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A.

Zweite Beteiligungsstufe bei der PayTV Rechtehandels GmbH & Co. KG:

- 100 % KirchPayTV GmbH & Co. KGaA, Ismaning

Dritte Beteiligungsstufe bei KirchPayTV GmbH & Co. KGaA:

- 76 % PayCo Holding GmbH & Co. KG, Ismaning
- 24 % BSKyB Germany GmbH & Co. KG, Berlin

Diese Unternehmen sind zu den angegebenen Prozentsätzen jeweils am Kommanditaktienkapital sowie am Kapital der persönlich haftenden Gesellschafter beteiligt und damit sowohl Kommanditaktionär als auch persönlich haftender Gesellschafter.

Vierte Beteiligungsstufe:

PayCo Holding GmbH & Co. KG:

- 100 % Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG; neue Firmenbezeichnung geplant: KirchHolding GmbH & Co. KG.

BSkyB Germany GmbH & Co. KG:

- 100 % BSKyB GmbH, Berlin

Fünfte Beteiligungsstufe:

Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (geplante neue Firmenbezeichnung *KirchHolding GmbH & Co. KG*):

100 % Kirch Unternehmensstiftung (für Dr. Leo Kirch)

BSkyB GmbH:

100 % BSKyB Holdings Ltd., Grant Way/Isleworth, Middlesex/England/Großbritannien

Sechste Beteiligungsstufe:

BSkyB Holdings Ltd.:

100 % British Sky Broadcasting Group plc., Grant Way/Isleworth, Middlesex/England/Großbritannien

Siebte Beteiligungsstufe:

British Sky Broadcasting Group plc.; Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen gemäß Kenntnisstand der BLM und HAM vom 20. März 2000:

39,9 % News Corporation

24,5 % Vivendi S.A.; Presseberichten zufolge ist der Anteil der Vivendi S.A. an BSKyB auf ca. 20 % reduziert worden.

27,3 freie Aktionäre/Börse.

od. 28,14 %

4,3 % Beteiligung der KirchPayTV GmbH & Co. KGaA (gemäß Stand der Anzeige vom 30. Juni 2000); Presseberichten zufolge hat die KirchGruppe einen Teil der Beteiligung verkauft. Nach dem Teilverkauf ist sie noch mit ca. 3,7 % an BSKyB beteiligt; vgl. Financial Times Deutschland v. 7. Juni 2000.

unbek. restliche Beteiligungen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der KEK ist The News Corporation Limited als von Herrn Rupert Murdoch beherrscht anzusehen. Der Konzern steht aber nicht im Alleinbesitz der Murdoch-Familie. Der Einfluss der Murdoch-Familie geht von der Cruden Investment Pty. Limited und von ihr kontrollierten Unternehmen aus. Sie ist mit ca. 30 % der Stammaktien der größte Anteilseigner der News Corporation Ltd.¹ Nach dem Jahresbericht der News Corporation halten auch Banken und Investmentgesellschaften wie Citicorp Nominees Pty. Limited (ca. 19,5 %), Westpac Custodian Nominees Limited (ca. 8,4 %), Chase Manhattan Nominees Limited (ca. 8 %) und National Nominees Li-

¹ The News Corporation Limited, Concise Report for the year ended 30 June, 1999, Annual Report 1999, S. 62.

mited (ca. 5,5 %) größere Anteile. 88,1 % des Stammkapitals verteilen sich auf die 20 größten Gesellschafter, zu denen außer dem Unternehmen der Murdoch-Familie auch die aufgezählten Gesellschaften zählen (Stand: 30. Juni 1999).

Außerdem erlangte im Zusammenhang mit einer konzerninternen finanziellen Transaktion Mitte Juli 1999 die Liberty Media Corporation, ein Unternehmen der Telecommunications, Inc. (TCI), die selbst wiederum zu AT&T gehört, einen Anteil von ca. 8 % der nichtstimmberechtigten Aktien an der News Corp. Diese Transaktion beinhaltete eine Umstrukturierung der Beteiligungen der News Corp. und TCI im Bereich der bis dahin gemeinsam betriebenen US-amerikanischen Kabelfernsehkanaäle. News Corp. übernahm dabei die 50%ige Beteiligung der Liberty Media an dem bisherigen Joint Venture Fox/Liberty networks, LLC.²

² News Corporation Completes Acquisition of Fox/Liberty Networks and \$1.4 Billion Share Repurchase from MCI WorldCom, Press Relations, News Corporation v. 15.07.1999, http://www.newscorp.com/public/news/news_079.htm .

PRO SALUTE - Das Gesundheitsfernsehen

- Stand: Auskunft der Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)
vom 18. April 2000 -

Veranstalter:	Special Interest Fernsehgesellschaft mbH Zum alten Ziegelofen 111, 2485 Wimpassing an der Leitha, Österreich
Die Special Interest Fernsehgesellschaft mbH ist noch vor dem Sendestart des Programms PRO SALUTE in Konkurs gegangen. Der Landesrundfunkausschuss der aufsichtsführenden Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) hat den Widerruf der Anfang 1999 erteilten Sendelizenz beschlossen. Es wird damit gerechnet, dass etwa Ende Mai 2000 die Bestandskraft des Widerrufs eintritt (Stand: 18. April 2000).	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
88,33	Alpha-Finanz- und Anlageberatungsgesellschaft mbH , Perchtoldsdorf, Österreich
3,33	Enrico Filusch
3,33	Franz-Karl Daublebsky
5,0	Textil- und Modegroßhandels-Center AG , Wien

ProSieben	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Veranstalter:	ProSieben Media AG Medienallee 7, D - 85773 Unterföhring
<p>Seit dem 1. Januar 1989 ist das Programm ProSieben auf Sendung. Die derzeitige Sendelizenz für ProSieben erteilte die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) am 13. Februar 1996.</p> <p>ProSieben kann terrestrisch sowie über Kabel und über Satellit (ASTRA) bundesweit empfangen werden. Die technische Reichweite beträgt 92 % (Stand: 3/2000).</p> <p>Das Vollprogramm ProSieben sendet Unterhaltung, Information und Dokumentation. Der programmliche Schwerpunkt liegt auf den publikumsattraktiven Spielfilmen und einem umfangreichen Angebot an unterhaltenden Fernsehserien. Zudem weist das Programm erhebliche Anteile an Informationsmagazinen, Boulevard, Reportagen, Comedy und Talkshows auf. Das Programm beinhaltet auch regelmäßige Nachrichtensendungen und aktuelle Berichterstattung. Zusammen mit dem Programm Kabel 1 - dem zweiten Programm der ProSieben-Gruppe - erreicht der Sender eine führende Position bei der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Zuschauer.</p>	
Struktur der ProSieben Media Aktiengesellschaft	
Anteile an den Stammaktien in %	Gesellschafter/ <u>vinkulierte Namensaktien</u>
58,4	<p>KirchMedia GmbH & Co. KGaA</p> <p>Gesellschafterstruktur gemäß Beschluss der KEK (Az.: KEK 046) in der Sache SAT.1 vom 21. März 2000 und Genehmigungsbescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) vom 16. März 2000:</p> <p>81,14 % KirchMedia Beteiligungs GmbH & Co. KG, sie steht im Alleineigentum der Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (geplante Änderung des Namens: KirchHolding GmbH & Co. KG). Die Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG steht im Besitz der Kirch Unternehmensstiftung, die ihre Anteile treuhänderisch für Dr. Leo Kirch hält.</p> <p>7,31 % Thomas Kirch (Sohn von Dr. Leo Kirch)</p> <p>3,27 % Capital Research and Managements Funds (US-amerik. Investmentgesellschaft)</p> <p>2,76 % Fininvest S.p.A (ein börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Dott. Silvio Berlusconi)</p> <p>2,76 % Kingdom 5-KR-98 Ltd. (ein Unternehmen des saudischen Prinzen Al Waleed bin Talal al Saud)</p> <p>2,76 % Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. (ein Unternehmen der US-amerik. Investmentbank Lehman Brothers Holdings, Inc.)</p>
41,6	REWE-Beteiligungs-Holding National GmbH

Anteile an den stimmrechtslosen Vorzugsaktien in %	Anleger - Stand: IPO 7. Juli 1997 -
ca. 52,5	Privatanleger
ca. 47,5	Institutionelle Anleger

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der ProSieben Media Aktiengesellschaft gemäß § 28 RStV - Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Beteiligungen gemäß § 28 RStV	Höhe der Beteiligung in %
Kabel 1	
Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH	100
N24	
N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH	100 (1)

- (1) Die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH wird sich voraussichtlich mit 25,1 % an N24 beteiligen.

Übersicht der nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen der ProSieben Media Aktiengesellschaft - Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 15. Mai 2000 -	
Beteiligungen	Höhe der Beteiligung in %
Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH , Unterföhring	100
MGM MediaGruppe München Werbeforschung und – vermarktung GmbH & Co. KG , Unterföhring Komplementärin: MGM MediaGruppe München Werbeforschung und -vermarktung Verwaltungsgesellschaft mbH	100
MGD MediaGruppe Digital GmbH , Unterföhring Anteile gehalten über die ProSieben Digital Media GmbH	100
SZM Studios Film-, TV- und Multimedia-Produktions GmbH , Unterföhring	100
TELEDIREKT Vermarktungsgesellschaft für Fernsehempfang mbH , Unterföhring	100
ProSieben Information Service GmbH , Unterföhring	100
ProSieben Club & Shop Gesellschaft für Marketing und Handelsservice mbH , Unterföhring	100
PRO SIEBEN Home Entertainment GmbH Bild- und Tonträgervertrieb , Unterföhring	100
Seven Scores Musikverlag GmbH , Unterföhring	100
ProSieben Digital Media GmbH , Unterföhring	100
SevenPictures Film GmbH , Unterföhring	100
MM Merchandising München GmbH , Unterföhring	100
SELCO Service-Gesellschaft für elektronische Kommunikation mbH , Unterföhring; ProSieben Media AG hält als stiller Gesellschafter 100 % an der SELCO GmbH; gehalten wird der Anteil von TELEDIREKT Vermarktungsgesellschaft für Fernsehempfang mbH	100
STARWATCH Navigation Gesellschaft für interaktive Kommunikation GmbH & Co. Produktions KG , Unterföhring Komplementärin: STARWATCH Navigation Gesellschaft für interaktive Kommunikation Geschäftsführungs-GmbH, Unterföhring	100
CM Community Media GmbH & Co. KG , Köln Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	76
CM Community Media Verwaltungs GmbH , Köln Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	100

ddp/ADN Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst GmbH , Berlin Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	100
ADX Wirtschaftsnachrichten GmbH , Berlin Anteile gehalten über ddp/ADN Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst GmbH	100
Buchagentur Intermedien GmbH & Co. Marketing KG , Unterföhring Anteile gehalten über MM Merchandising München GmbH	100
Buchagentur Intermedien GmbH , Unterföhring Anteile gehalten über MM Merchandising München GmbH	100
SevenSenses Agentur für Mediendesign und Marketing GmbH , Unterföhring	100
N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH , Unterföhring	100
MGS Media Gruppe Schweiz AG , Zürich Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	98
MGA MediaGruppe Werbeforschung und –vermarktung GmbH , Wien Anteile gehalten über MGM MediaGruppe München Werbeforschung und -vermarktung GmbH & Co. KG	100
ddp Nachrichtenagentur GmbH , Unterföhring Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	100
ArtMerchandising & Media AG , Unterföhring Anteile gehalten über MM Merchandising München GmbH	70
MUSEUM MASTERS INTERNATIONAL, LTD. , New York/USA Anteile gehalten über ArtMerchandising & Media AG	100
Merchandising Prag spol. s.r.o. , Prag/Tschechien Anteile gehalten über MM Merchandising München KG	100
VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH , Unterföhring Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	100
ArtMedia Group, Inc. , New York/USA Anteile gehalten über ArtMerchandising & Media AG	100

QVC	
- Stand: Auskunft vom 30. Mai 2000 -	
Veranstalter:	QVC Deutschland GmbH Kaistr. 7 - 9, D - 40221 Düsseldorf
<p>Der Fernseheinkaufskanal QVC ist seit dem 1. Dezember 1996 auf Sendung. Wie der Teleshoppingsender H.O.T. funktioniert auch der Fernseheinkaufsdienst QVC im Prinzip wie das Kataloggeschäft. Das elektronische Massenmedium Fernsehen wird genutzt, um eine umfassende Information über die angebotenen Produkte zu ermöglichen.</p> <p>Das Programm QVC wird als Mediendienst auf Grundlage des Mediendienstestaatsvertrages verbreitet.</p>	
<p>Gesellschaftsrechtliche Struktur:</p> <p>Die QVC Deutschland GmbH ist eine Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Gesellschaft QVC Germany I und QVC Germany II. Bei diesen Firmen handelt es sich um 100%ige Tochtergesellschaften der QVC International, Inc., die wiederum eine 100%ige Tochter der QVC, Inc., West Chester/USA, ist.</p> <p>Die QVC Deutschland GmbH hat fünf Tochtergesellschaften, deren Zweck die Durchführung von Sendebetrieb, Logistik etc. ist. Diese sind jeweils 100%ige Töchter der QVC Deutschland GmbH.</p>	

RTL II	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 18. April 2000 -	
Veranstalter:	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG Bavariafilmplatz 7, D - 82031 Grünwald
<p>Am 2. März 1993 wurde der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG die Sendelizenz durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) erteilt. Am 6. März 1993 startete der Sender mit seinem Programm RTL II.</p> <p>Der Sender wird in einigen Bundesländern auch terrestrisch verbreitet. Die bundesweite Verbreitung von RTL II findet allerdings hauptsächlich über Kabel und Satellit statt. Die technische Reichweite hat 1999 91 % betragen (Stand: 1. September 1999).</p> <p>RTL 2 veranstaltet ein unterhaltungsorientiertes Fernsehvollprogramm. Mit seinem Programm will der Sender die unter 50-jährigen Zuschauer erreichen. Es setzt sich aus Spielfilmen, Serien, Infotainment und Cartoons zusammen. Bei den Eigenproduktionen liegt der Schwerpunkt auf Reporter- und Reportagemagazinen und Unterhaltungsshows.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
26,3	CLT-UFA S.A. , Luxemburg (1), (2)
8,5	UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG , Hamburg (1), (3) Die UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A. (3). An dieser sind die Audiofina und die BW TV und Film Verwaltungs GmbH mit je 49 % beteiligt. 2 % der Anteile an der CLT-UFA S.A. befinden sich in Streubesitz. Die BW TV und Film Verwaltungs GmbH ihrerseits wird von der Bertelsmann AG zu 80 % und von der WAZ zu 20 % gehalten.
31,5	Tele-München Fernsehen GmbH & Co. Medienbeteiligungs-KG Die Gesellschafter sind: 50 % Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft 50 % Capital Cities/ABC Video Enterprises Worldwide Holdings, Inc., New York/USA Capital Cities/ABC ist 1996 von Disney übernommen worden. Deshalb ist diese Beteiligung der Walt Disney Company, Delaware, der Muttergesellschaft aller Disney-Unternehmen, zuzuordnen.
31,5	Kommanditgesellschaft Heinrich Bauer Verlag , Hamburg
1,1	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH , Frankfurt am Main (1)
1,1	Burda GmbH Alleinige Gesellschafterin: Burda Holding GmbH & Co. KG, Offenburg

- (1) Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat durch Vertrag vom 18. Dezember 1998 ihre Anteile in Höhe von 1,0 % auf die CLT-UFA S.A. und in Höhe von 0,1 % an die UFA

Film und Fernseh GmbH & Co. KG übertragen. Die Veränderung dieser Beteiligungsverhältnisse ist von der KEK am 6. Oktober 1998 (Az.: KEK 025) für unbedenklich befunden worden. Die Wirksamkeit dieser Veränderung steht noch unter dem Vorbehalt einer Entscheidung durch die Zivilgerichte. Zwischen den beteiligten Gesellschaftern und dem Bauer Verlag ist strittig, in welcher Höhe der Heinrich Bauer Verlag Vorkaufsrechte an den FAZ-Anteilen geltend machen kann.

- (2) Am 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, die Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der CLT-UFA und demzufolge bei den deutschen Fernseheteiligungsgesellschaften der CLT-UFA-Gruppe angezeigt. Die Gesellschafter der CLT-UFA S.A. beabsichtigen, die Beteiligungsverhältnisse bei der CLT-UFA S.A. neu zu ordnen, und zwar durch Aufnahme der Pearson plc., London, als neuen Gesellschafter. Durch Einbringung der Beteiligung der BW TV GmbH an der CLT-UFA Holding S.A. in die Audiofina und durch Einbringung der Fernseh- und Produktionsgesellschaften von Pearson plc. (Pearson TV) wird die Audiofina die alleinige Muttergesellschaft sowohl von CLT-UFA S.A. wie von Pearson TV. Sowohl BW TV GmbH wie auch Pearson TV erhalten als Gegenleistung für die Einbringung Anteile an der Audiofina. Es ist vorgesehen, den Namen von Audiofina zu ändern, wobei eine Firma wie RTL Group diskutiert wird. Die Änderungen der Beteiligungsverhältnisse stehen unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung (Prüfverfahren Az.: KEK 080).
- (3) Mit der Anzeige vom 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, unter anderem mitgeteilt, dass aufgrund einer internen Umstrukturierung nunmehr die UFA Film und Fernseh GmbH Gesellschafterin an RTL 2 mit 8,5 % anstelle von UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG geworden ist.

RTL Television	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 13. April 2000 -	
Veranstalter:	RTL Television GmbH Aachener Straße 1036, D – 50858 Köln
<p>Als erster deutscher privater Fernsehsender startete RTL am 1. Januar 1984. Die Sendelizenz erteilte die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM).</p> <p>1999 konnten 97 % aller deutschen Fernsehhaushalte das Programm von RTL Television empfangen. Es wird terrestrisch, über Kabel und Satellit verbreitet.</p> <p>RTL Television stellt ein Vollprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung dar. Das Programmschema setzt sich aus Informations- und Boulevardmagazinen, Serien, Game-shows, Talks am Nachmittag, TV-Movies, Spielfilme, Comedy und Sport zusammen. Zudem beinhaltet die Programmstruktur regelmäßige Nachrichten. Mit seinem Programm erreicht RTL die Marktführerschaft bei der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Zuschauer. Das Programm weist einen hohen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen auf. Für Kaufproduktionen bestehen verhältnismäßig wenig Sendeplätze. Zudem liegen diese relativ wenigen Sendeplätze auch häufig in der weniger zuschauerintensiven Sendezeit.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter (1)
89	<p>UFA Film und Fernseh GmbH, Köln (vormals unter den Firmennamen UFA Holding GmbH)</p> <p>Bei der UFA Film und Fernseh GmbH, Köln, handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg (1).</p>
11	<p>BW TV und Film Beteiligungs GmbH</p> <p>Die BW TV und Film Beteiligungs GmbH ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Bertelsmann AG mit 80 % und der WAZ mit 20 %.</p>

- (1) Am 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, die Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der CLT-UFA und demzufolge bei den deutschen Fernsehbeteiligungsgesellschaften der CLT-UFA-Gruppe angezeigt. Die Gesellschafter der CLT-UFA S.A. beabsichtigen, die Beteiligungsverhältnisse bei der CLT-UFA S.A. neu zu ordnen, und zwar durch Aufnahme der Pearson plc., London, als neuen Gesellschafter. Durch Einbringung der Beteiligung der BW TV GmbH an der CLT-UFA Holding S.A. in die Audiofina und durch Einbringung der Fernseh- und Produktionsgesellschaften von Pearson plc. (Pearson TV) wird die Audiofina die alleinige Muttergesellschaft sowohl von CLT-UFA S.A. wie von Pearson TV. Sowohl BW TV GmbH wie auch Pearson TV erhalten als Gegenleistung für die Einbringung Anteile an der Audiofina. Es ist vorgesehen, den Namen von Audiofina zu ändern, wobei eine Firma wie RTL Group diskutiert wird. Die Änderungen der Beteiligungsverhältnisse stehen unter

dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung (Prüfverfahren Az.: KEK 080).

Verbundene Unternehmen der RTL Television GmbH	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV vom 13. April 2000 -	
Beteiligungen	Höhe der Beteiligung in %
RTL Nord GmbH , Hamburg	100
„G Sky B“ German Broadcasting GmbH , Köln	100
„HOUSE OF PROMOTION“ Programm Promotion Produktions GmbH , Köln	100
RTL Journalistenschule für TV und Multimedia GmbH , Köln	100
Andreas Geier Entertainment GmbH i.G. , Köln	65
RTL plus Hessen TV GmbH , Frankfurt am Main	60
RTL Multimedia GmbH , Köln	100
RTL Enterprise GmbH , Köln	100
Hossa Entertainment GmbH , Köln	66
Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH & Co. KG , Düsseldorf	51
Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH , Düsseldorf, Beteiligung über Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf	
„I2I“ Musikproduktions- und Musikverlagsgesellschaft mbH , Köln	100
„CLOU ENTERTAINMENT“ TV Produktion GmbH , Köln	56
IP Deutschland GmbH , Kronberg	100
IP Event Gesellschaft für Eventmarketing mbH , Königstein Beteiligung über IP Deutschland GmbH, Kronberg	100
IPA Plus (Österreich) Vermittlung für Fernsehwerbung mbH , Wien Beteiligung über IP Deutschland GmbH, Kronberg	50
IP Print Vermittlung für Zeitschriftenwerbung GmbH , Kronberg Beteiligung über IP Deutschland GmbH, Kronberg	100
„S4M“ Solutions for Media GmbH , Köln 66,7%ige direkte Beteiligung der RTL Television GmbH und 33,3%ige Beteiligung über IP Deutschland GmbH, Kronberg	100

RTL WORLD	
- Stand: Auskunft der RTL Television GmbH gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 13. April 2000 -	
Veranstalter:	RTL Television GmbH Aachener Straße 1036, D – 50858 Köln
Das digitale Programmpaket RTL World setzt sich aus den folgenden Einzelkomponenten zusammen:	
<ul style="list-style-type: none"> - digitale Simulcastprogramme: RTL Television, RTL II und Super RTL; - vier digitale Spartenkanäle für die Genres Soaps, News/Magazine, Action, RTL-Highlights; - Electronic Programm Guide (EPG). 	
Zur Zeit ist das neue Programmpaket nur via Satellit zu empfangen. Es wird unverschlüsselt ausgestrahlt und besteht aus den Programmen RTL Television, RTL II und Super RTL und einem Open-TV-Programmführer. Künftig sollen zusätzlich die Spartenkanäle verbreitet werden.	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter (1)
89	UFA Film und Fernseh GmbH , Köln (vormals unter den Firmennamen UFA Holding GmbH) Bei der UFA Film und Fernseh GmbH, Köln, handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg (1).
11	BW TV und Film Beteiligungs GmbH Die BW TV und Film Beteiligungs GmbH ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Bertelsmann AG mit 80 % und der WAZ mit 20 %.

- (1) Am 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, die Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der CLT-UFA und demzufolge bei den deutschen Fernsehbeteiligungsgesellschaften der CLT-UFA-Gruppe angezeigt. Siehe hierzu unter RTL Television.

SAT.1

- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 28. April 2000 -

Veranstalter:	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH Jägerstraße 32, D - 10117 Berlin; Otto-Schott-Straße 13, D – 55127 Mainz
---------------	---

SAT.1 zählt zu den Pionieren des privaten Fernsehens in Deutschland. Der Sender startete am 1. Januar 1984. Die derzeitige Lizenz erhielt der Sender am 2. Mai 1990 durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz.

Das Programm von SAT.1 wird terrestrisch, über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem verbreitet. Dadurch erreicht der Sender insgesamt 97 % (Stand: 1. September 1999) aller Fernsehhaushalte.

SAT.1 zählt zu den marktanteilsstarken und dadurch marktführenden Sendern. Das Programm lässt sich als Voll- oder Mischprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung beschreiben. Neben dieser Schwerpunktsetzung weist es einen beachtlichen Anteil an informationsorientierten und journalistischen Sendungen und Sport auf.

Gesellschaftsrechtliche Struktur

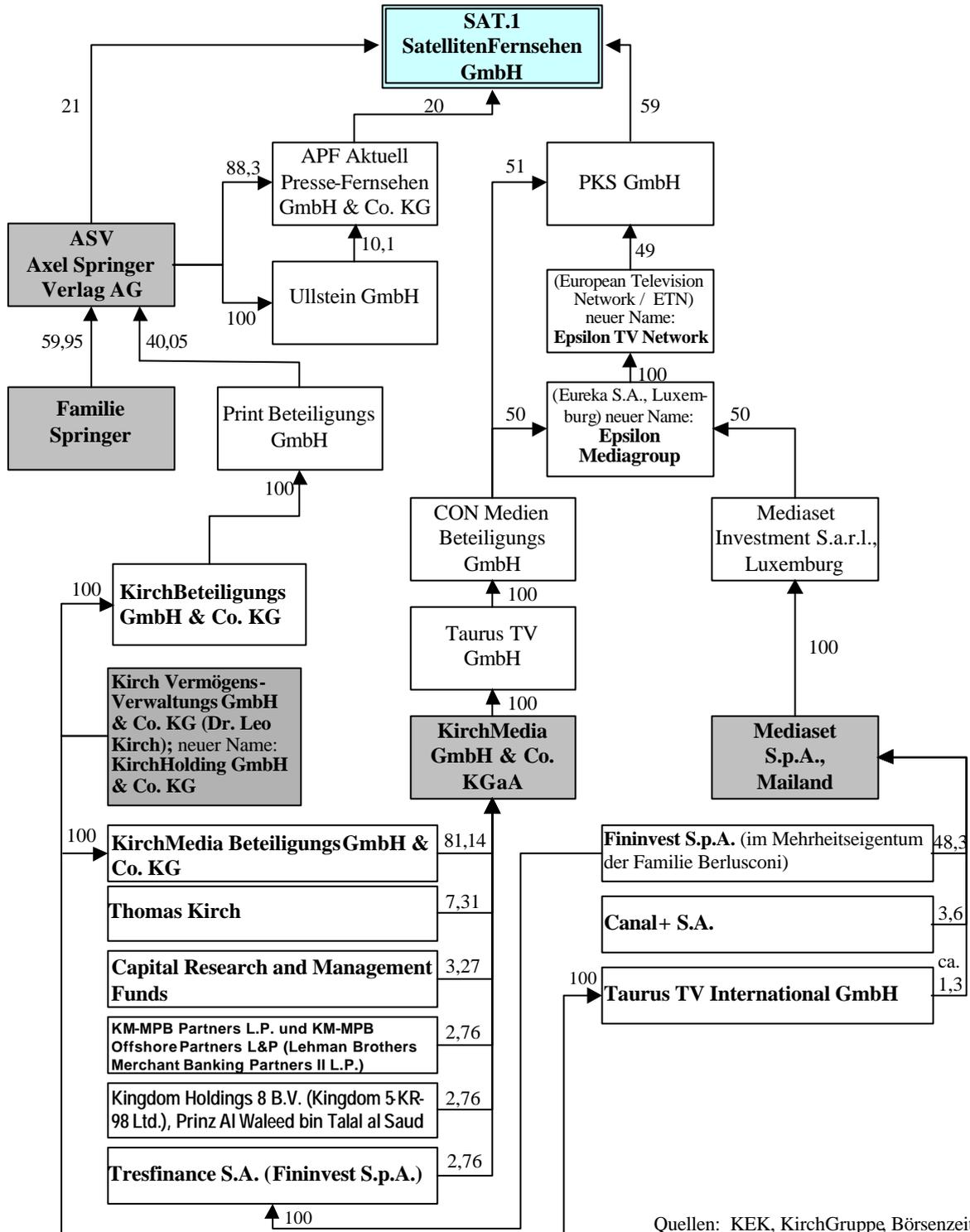
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
59	PKS Programmgesellschaft für Kabel und Satellitenrundfunk mbH , Ismaning Im Rahmen der Allianz zwischen KirchGruppe und Mediaset bestehen die folgenden Beteiligungsverhältnisse über die PKS bei SAT.1 (Stand: Beschluss der KEK, Az.: KEK 046, vom 21. März 2000; siehe auch das <u>Schaubild zur strategischen Allianz zw. Kirchgruppe und Mediaset</u>): <u>Zweite Beteiligungsstufe:</u> <div style="margin-left: 40px;"> PKS: 51 % CON Medien Beteiligungs GmbH 49 % Euroset Television S.a.r.l. (European Television Network, ETN; Namensänderung: s.u.) </div> <u>Dritte Beteiligungsstufe:</u> <div style="margin-left: 40px;"> CON Medien Beteiligungs GmbH: 100 % Taurus TV GmbH ETN (neuer Name gemäß Pressemitteilung der KirchGruppe v. 20. März 2000: Epsilon TV Network) 100 % Eureka S.A., Luxemburg (vormals: Euroset S.a.r.l.; erneute Namensänderung: s.u.) </div> <u>Vierte Beteiligungsstufe:</u> <div style="margin-left: 40px;"> Eureka S.A. (neuer Name gemäß Pressemitteilung der KirchGruppe v. 20. März 2000: Epsilon Mediagroup): 50 % CON Medien Beteiligungs GmbH 50 % Mediaset Investment S.a.r.l., Luxemburg </div> <u>Fünfte Beteiligungsstufe:</u> <div style="margin-left: 40px;"> CON Medien Beteiligungs GmbH: </div>

	<p>100 % Taurus TV GmbH Mediaset Investment S.a.r.l.:</p> <p>100 % Mediaset S.p.A., Mailand</p> <p><u>Sechste Beteiligungsstufe:</u></p> <p>Taurus TV GmbH:</p> <p>100 % KirchMedia GmbH & Co. KGaA Mediaset S.p.A.:</p> <p>48,3 % Fininvest S.p.A.</p> <p>3,6 % Canal+ S.A.</p> <p>ca. 1,3 % Taurus TV International GmbH (KirchGruppe)</p> <p>Die übrigen Beteiligungen sind unbekannt; Anfragen bei SAT.1 und der KirchGruppe haben ergeben, dass dort keine weitergehenden Informationen vorliegen.</p> <p><u>Siebte Beteiligungsstufe:</u></p> <p>KirchMedia GmbH & Co. KGaA:</p> <p>81,14 % KirchMedia Beteiligungs GmbH & Co. KG KirchMedia Beteiligungs GmbH & Co. KG steht im Alleineigentum der Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (geplante Änderung des Namens: KirchHolding GmbH & Co. KG).</p> <p>Die sonstigen Kommanditaktionäre sind:</p> <p>7,31 % Thomas Kirch</p> <p>3,27 % Capital Research and Management Funds</p> <p>2,76 % Fininvest S.p.A.</p> <p>2,76 % Kingdom 5-KR-98 Ltd. (Prinz Al Waleed bin Talal al Saud)</p> <p>2,76 % Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P.</p> <p>Fininvest S.p.A.:</p> <p>Das Unternehmen steht im Mehrheitsbesitz der Familie Berlusconi. Genaueres ist unbekannt; Anfragen bei SAT.1 und der KirchGruppe haben ergeben, dass dort keine weitergehenden Informationen vorliegen.</p>
21	<p>Axel Springer Verlag AG, Berlin</p> <p>59,95 % Familie Springer</p> <p>40,05 % Print Beteiligungs GmbH</p> <p>Die Print Beteiligungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG, die wiederum im Alleineigentum der Kirch VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (geplante Änderung des Namens: KirchHolding GmbH & Co. KG) steht.</p>
20	<p>Aktuell Presse-Fernsehen GmbH & Co. KG (APF), Hamburg</p> <p>Der Anteil der Axel Springer Verlag AG an der APF umfasst 98,3481 %.</p>

Beteiligungen der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 28. April 2000 -	
SAT.1 Norddeutschland GmbH , Hannover	
SAT.1 und Radio Hundert, 6 Medien GmbH Berlin & Co. Betriebs KG , Hannover, Kommanditistin: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH; Komplementärin: SAT.1 und Radio Hundert, 6 Medien Beteiligungs GmbH, Berlin	
SAT.1 Regional GmbH , Berlin Die SAT.1 Regional GmbH ist mit Wirkung zum 1. Januar 2000 auf die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH verschmolzen worden. Die Verschmelzung ist dem Handelsregister angezeigt, es hat jedoch noch keine Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister stattgefunden.	
SAT.1 Berlin Produktion GmbH , Berlin	
TV weiß blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH , München	
GBV Gesellschaft für Beschaffung und Verwertung von Fernsehrechten mbH & Co. Vertriebs-KG , Berlin, Kommanditistin: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH; Komplementärin: GBV Gesellschaft für Beschaffung und Verwertung von Fernsehrechten mbH, Berlin	
Boulevard TV GmbH , Berlin	
MRG Moosfeld Redaktions- und Dienstleistungsgesellschaft mbH , München	
SAT.1 (Schweiz) AG , Zug c/o Dr. Ernst Brandenburg, Poststraße 9, CH – 6300 Zug 50 % SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH, Mainz 50 % Ringier AG, Zürich	
SAT.1 Privatfernsehen Baden-Württemberg GmbH & Co. KG , Stuttgart, Kommanditistin: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH; Komplementärin: SAT.1 Privatfernsehen Baden-Württemberg Verwaltungs GmbH	
Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH , München	
Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG , München; die Beteiligung der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH besteht über: TV weiß blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH	Höhe der Beteiligungen in % 52
Weitere Gesellschafter: - mbt Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbegesellschaft - Radio + Tele 1 Anbieter- und Programmges. mbH - F. Bruckmann Medien GmbH - Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion Bayerischer Zeitschriftenverlage	

<p>SAT. 1 Privatrundfunk und –programm GmbH, Wien, Lindengasse 52, A – 1070 Wien</p> <p>SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH</p> <p>Weitere Gesellschafter:</p> <p>25 % Medicur-Holding Ges. m.b.H., Wien</p> <p>25 % Styria Medien AG, Graz</p> <p>25 % P.S.K. Beteiligungsverwaltung AG, Wien</p>	25
--	----

Beteiligungsverhältnisse bei der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH
im Rahmen der Allianz zwischen KirchGruppe und Mediaset



Quellen: KEK, KirchGruppe, Börsenzeitung;
Stand: 21. März 2000 (Az.: KEK 046)

SET (Sony Entertainment Television)	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 17. Mai 2000 -	
Veranstalter:	SET Germany GmbH , Frankfurt am Main
<p>Die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hat in ihrer Sitzung am 24. September 1999 die Zulassung des digitalen Fernsehprogramms SET zur bundesweiten Verbreitung beschlossen.</p> <p>Geplanter Gegenstand des Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Unterhaltung sind im Wesentlichen Erstausstrahlungen US-amerikanischer Serien und internationaler Spiel- und Dokumentarfilme mit deutschen Untertiteln.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p>Beteiligungsgesellschaft Sony Entertainment mbH, Berlin</p> <p>Die Beteiligungsgesellschaft Sony Entertainment GmbH ist organisch mit der Sony Entertainment Holdings GmbH (SEH) verbunden. Die SEH ist über mehrere Beteiligungsstufen von der börsennotierten Sony Corporation, Tokio, abhängig, einem Unternehmen für Unterhaltungselektronik.</p>

SINGLE TV	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 28. April 2000 (1) -	
Veranstalter:	SINGLE TV Fernsehen GmbH Im Mediapark 6, D - 50670 Köln
<p>Die Single TV Fernsehen GmbH hat bei der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) am 22. Juni 1999 die Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehprogramms SINGLE TV im digitalen Rundfunk beantragt. Die KEK entschied am 24. August 1999, dass grundsätzlich der Zulassung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen. Die medienkonzentrationsrechtliche Entscheidung steht aber unter dem Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt bereits angekündigten Änderung der Beteiligungsverhältnisse (1). Seitens der LfR wurde unter anderem wegen der beabsichtigten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bislang keine Zulassung erteilt (Stand: 30. Juni 2000).</p> <p>Geplant ist ein 24-stündiges Programm, das sich vorzugsweise an Alleinlebende (Singles) richtet. Das Programm soll von der Deutschen Telekom AG über ihr Digitalangebot MediaVision vermarktet werden. Aktuellen Presseberichten (Stand: 12. April 2000) zufolge, wird es Bestandteil des Digitalpakets VisionBasic. In den Abendstunden wird das Programm allerdings dem Pay-TV-Digitalpaket Vision Special zugeordnet.</p>	
Medienkonzentrationsrechtlich genehmigte gesellschaftsrechtliche Struktur - gemäß Beschluss der KEK (Az.: KEK 049) v. 24. August 2000 -	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
20,0	Herbert Johannes Nather
20,0	Roland Siegfried Steindorf (1)
20,0	Hartmann Weirather (1)
10,0	Ralf Heinz Emil Manthey
10,0	Ulrich Josef Hansbuer
9,9	Klaus Helbert
10,1	Klaus Kahler (1)

- (1) Nach der Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 28. April 2000 hat bei der Single TV Fernsehen GmbH eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse stattgefunden. Herr Klaus Kahler verfügt nunmehr über eine Beteiligung in Höhe von 50,1 % an der Veranstalterin. Damit hat er die Beteiligungen der Herren Roland Siegfried Steindorf und Hartmann Weirather von jeweils 20 % übernommen. Herr Kahler verfügte zum Zeitpunkt des Beschlusses der KEK (Az.: KEK 049) im Rahmen des Zulassungsverfahrens am 24. August 2000 über 10,1 % der Anteile der Single TV Fernsehen GmbH. Die Anzeige der Änderung der Beteiligungsverhältnisse liegt bei der KEK zur Zeit noch nicht vor.

Super RTL	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 7. April 2000 -	
Veranstalter:	RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG Richard-Byrd-Straße 6, D - 50829 Köln
<p>Das am 10. März 1995 von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) lizenzierte Programm Super RTL startete am 28. April 1995.</p> <p>Zur Zeit erreicht der Sender 82 % der Fernsehhaushalte (Stand: 1. September 1999). Verbreitet wird er über Kabel und Satellit (ASTRA).</p> <p>Super RTL lässt sich als ein unterhaltungsorientiertes Fernsehspartenprogramm beschreiben. Das Programmschema setzt sich aus Serien, Spielfilmen, Musikshows und Disney Cartoons zusammen. Das stark von Disneyproduktionen geprägte Programm versucht, als Schwerpunkt die Zielgruppe der Familien mit Kindern zu erreichen. Bei den 3 bis 13-jährigen Zuschauern ist Super RTL Marktführer. Zur Zielgruppe des Senders zählen auch die 14- bis 49-jährigen Zuschauer.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
50	CLT-UFA S.A. , Luxemburg (1)
50	Buena Vista International (BVI) Television Investments, Inc. Buena Vista steht über mehrere Beteiligungsstufen im Alleineigentum der Walt Disney Company, Delaware, der Muttergesellschaft aller Disney-Unternehmen.

- (1) Am 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, die Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der CLT-UFA und demzufolge bei den deutschen Fernsehbeteiligungsgesellschaften der CLT-UFA-Gruppe angezeigt. Siehe hierzu unter RTL Television.

tm3	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 11. April 2000 -	
Veranstalter:	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG Bavariafilmplatz 7, D - 82031 Grünwald
<p>Der Sendebeginn von tm3 war am 25. August 1995. Das Programm wurde von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenziert.</p> <p>tm3 wird über das ASTRA-Satellitensystem und nahezu bundesweit über Kabel verbreitet. Lediglich in einigen Städten in Hessen und in den neuen Bundesländern ist das Programm nicht im Kabel empfangbar. In einigen Gebieten muss sich tm3 den Kabelplatz mit einem anderen Sender (z. B. BBC, QVC) teilen. In Hamburg, Nürnberg, Thüringen und Berlin wird tm3 auch terrestrisch verbreitet (Medienspiegel v. 10. August 1998). Die technische Reichweite des Senders beträgt zur Zeit 72 % (Stand: 1. September 1999).</p> <p>Bisher prägten Fernsehserien, Spielfilme und Servicemagazine das Programmschema von tm3.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (1)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
34 (1)	<p>Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft (1)</p> <p>55 % Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH (Dr. Herbert Kloiber)</p> <p>45 % EM.TV & Merchandising AG</p>
66	<p>News German Television Holding GmbH</p> <p>Alleiniger Gesellschafter der News German Television Holding GmbH ist die News Corporation Ltd., ein Unternehmen der Unternehmensgruppe von Rupert Murdoch.</p>

- (1) Am 20. April 2000 hat die TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG ihre Absicht angezeigt, die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse zu verändern (Az.: KEK 081). Geplant ist, dass die News German Television Holding GmbH von der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft deren restliche Anteile an der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG erwirbt. Die Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft soll als Gesellschafterin aus der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG ausscheiden.

tm3 digital	
- Stand: Auskunft der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 11. April 2000 -	
Veranstalter:	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG Bavariafilmplatz 7, D - 82031 Grünwald
Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 16. Dezember 1999 der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG eine Zulassung für die bundesweite Veranstaltung von sechs digitalen Spartenkanälen erteilt. Die Programme sind als Free-TV-Angebote konzipiert und sollen digital verbreitet werden. Folgende digitale Spartenfernsehprogramme sind geplant: TM3 – Leben und Wohnen: Traumgarten, TM3 – Leben und Wohnen: Schönes Ambiente, TM3 – Leben und Wohnen: Gesundes Genießen, TM3 – Leben und Wohnen: Typgerechte Mode, TM3 – Sport, TM3 – Kinospaß.	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (1)	
Anteile am Stamm- und Kommandit- kapital in %	Gesellschafter
34 (1)	Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft (1) 55 % Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH (Dr. Herbert Kloiber) 45 % EM.TV & Merchandising AG
66	News German Television Holding GmbH Alleiniger Gesellschafter der News German Television Holding GmbH ist die News Corporation Ltd., ein Unternehmen der Unternehmensgruppe von Rupert Murdoch.

- (1) Am 20. April 2000 hat die TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG ihre Absicht angezeigt, die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse zu verändern (Az.: KEK 081). Geplant ist, dass die News German Television Holding GmbH von der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft deren restliche Anteile an der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG erwirbt. Die Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft soll als Gesellschafterin aus der TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG ausscheiden.

VH-1	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 26. April 2000 -	
Veranstalter:	VH-1 Television GmbH & Co. oHG Bramfelder Straße 117, D - 22305 Hamburg
<p>Der Fernsehsender VH-1 startete sein in Deutschland lizenziertes Programm am 4. Mai 1995. Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) erteilte dem Sender die Sendeerlaubnis.</p> <p>Das Programm wird außer in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland bundesweit in die Kabelnetze eingespeist. In einigen Bundesländern teilt sich VH-1 den Kabelplatz mit einem anderen Sender. Ansonsten wird das Programm bundesweit durch die Satelliten ASTRA 1B und EUTELSAT Hot Bird verbreitet.</p> <p>Der Fernsehsender VH-1 veranstaltet ein Fernsehprogramm der Sparte Musik. Der musikalische Schwerpunkt liegt auf Rock und Pop.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Kapital in %	Gesellschafter
80	<p>VH-1 Television Verwaltungs GmbH, Hamburg</p> <p>99 % Viacom Holding (Germany) B.V., Amsterdam</p> <p>An der Viacom Holding (Germany) B.V. sind die Viacom Finance A.G., Zug/Schweiz, die Viacom International N.V. und die Chenile International B.V. beteiligt, die jeweils über mehrere Tochtergesellschaften und Beteiligungsstufen im Alleineigentum der Viacom, Inc. (Delaware/USA) stehen.</p> <p>1 % Viacom Holding II (Germany) B.V., Amsterdam</p> <p>Viacom Holding II (Germany) B.V. ist im Alleinbesitz der Viacom Holding (Germany) B.V.</p>
20	<p>Viacom VHENO GmbH, Hamburg</p> <p>99 % VH-1 Television Verwaltungs GmbH, Hamburg</p> <p>1 % Viacom Holding II (Germany) B.V., Amsterdam</p>

VIVA und VIVA ZWEI	
- Stand: Auskunft gemäß § 26 Abs. 7 RStV v. 20. April 2000 -	
Veranstalter:	VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG Im Mediapark 7, D - 50670 Köln
<p>Das Musikspartenprogramm VIVA startete am 1. Dezember 1993. VIVA ZWEI folgte am 21. März 1995. Der Sender erhielt die Sendelizenzen für seine beiden Musikprogramme von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR).</p> <p>Die Programme VIVA und VIVA ZWEI werden über Kabel und Satellit (EUTELSAT Hot Bird) verbreitet. Die technische Reichweite des Programms VIVA beträgt per 1. September 1999 54 %.</p> <p>VIVA und VIVA ZWEI sind Musikspartenprogramme. Beide Programme können auch als Zielgruppenfernsehen angesehen werden. VIVA will mit seinen Musikvideos schwerpunktmäßig die 14- bis 29-jährigen erreichen. Es verbreitet ein jugend- und trendorientiertes Musikprogramm mit Schwerpunkt auf chartorientierter, aktueller Musik. Das Musikfernsehen VIVA ZWEI orientiert sich an die Zielgruppe der 25- bis 49-jährigen.</p> <p>Die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG hat Anfang 2000 eine Beteiligung in Höhe von 44 % am Aktienkapital der S Media Vision AG, Zürich, erworben. S Media Vision ist Eigentümerin des Schweizer Fernsehsenders SWIZZ Music Television. Der Erwerb steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch das Schweizer Bundesamt für Kommunikation.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (1)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
24,9	Warner Music Germany Entertainment GmbH, Hamburg Die Time Warner Gruppe hält gemeinsam mit CNN, Turner Broadcasting International, Inc., eine Beteiligung über 49,79 % an dem Nachrichtensender n-tv. Zudem ist Warner Music mit einer Beteiligung in Höhe von 50 % an dem deutschsprachigen Informationssparten- und Fensterprogramm CNN Deutschland beteiligt.
24,9	Universal Vertrieb GmbH (nach Änderung der vormaligen Firma PolyGram Holding GmbH), Hamburg Universal Vertrieb GmbH ist über mehrere Beteiligungsstufen eine Tochtergesellschaft des Unternehmens Universal Studios, Inc., das mittelbar sämtliche Anteile an der Universal Studios Network Deutschland GmbH hält, die die Programme 13 th Street und Studio Universal auf der Plattform von Premiere World veranstaltet.
24,9	EMI Group Germany, Köln
16,0	„edel company“ music AG, Hamburg
5,2	Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Köln
4,1	Helge Sasse, Köln

- (1) Am 18. Mai 2000 hat die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) informiert, dass die Kommanditisten der VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG und die Gesellschafter der VIVA Fernsehen Beteiligungs

GmbH durch Einbringung der Kommandit- und Geschäftsanteile die VIVA Media AG gegründet haben. Deshalb ist die VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG nunmehr eine 100%ige Tochter der VIVA Media AG. Die Anteile an der neugegründeten Aktiengesellschaft entsprechen zunächst der vorherigen Gesellschafterstruktur. Bei der Gründung der VIVA Media AG und der Einbringung der Anteile der vorherigen Kommanditisten und Gesellschafter von VIVA handelt es sich um eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an der Fernsehveranstalterin, die dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK unterliegt (Az.: KEK 082).

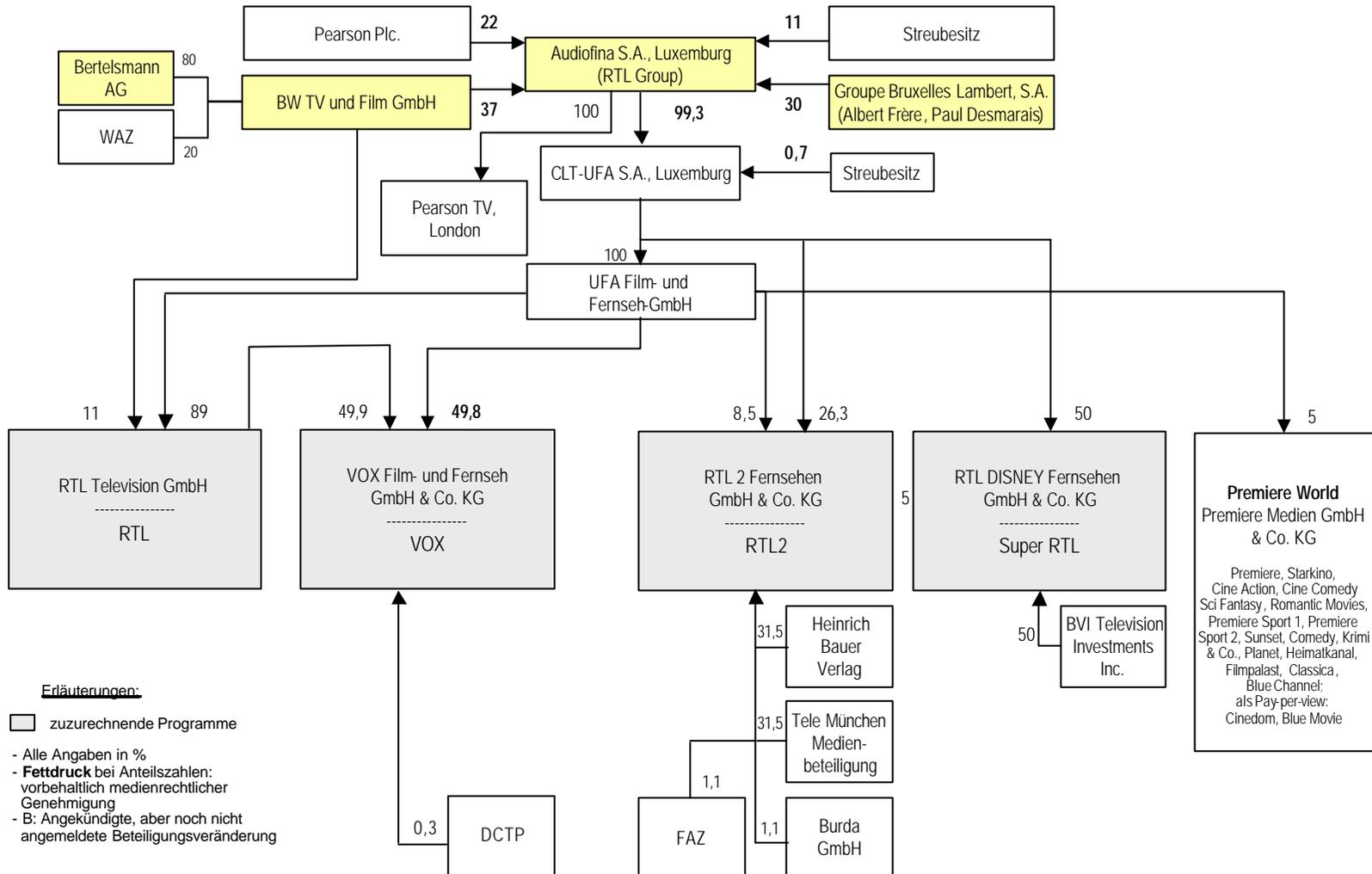
VOX	
- Stand: Beschluss der KEK (Az.: KEK 079) v. 6. Juni 2000 -	
Veranstalter:	VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG Richard-Byrd-Straße 6, D - 50829 Köln
<p>Der Veranstalter VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG (früher: Westschienenkanal Film- und Fernseh GmbH & Co. KG) startete am 25. Januar 1993. Am 20. Dezember 1991 erhielt die VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG die Sendelizenz zur gemeinsamen Veranstaltung eines Fernsehvollprogramms mit der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH. Gemeinsam lizenzierten die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), Bremische Landesmedienanstalt, Landesmedienanstalt Saarland (LMS) und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) das Programm. Der dafür zuständige Länderausschuss erteilte gemäß Art. 6 Satelliten-Fernsehstaatsvertrag den beiden Lizenznehmern die Zulassung zur Verbreitung eines gemeinsamen Fernsehvollprogramms.</p> <p>Der Fernsehsender VOX kann über Kabel und über Satellit empfangen werden. Der terrestrische Empfang ist ebenfalls in vielen Bundesländern möglich. Zur Zeit können 92 % aller Fernsehhaushalte VOX empfangen (Stand: 1. September 1999).</p> <p>VOX wurde 1993 als informationsorientiertes Vollprogramm lizenziert. Im Zuge grundlegender Programmreformen hat ein Ausbau des Programms zugunsten von unterhaltenen Programmteilen und Spielfilmen stattgefunden. Das Programmschema enthält weiterhin auch Informationssendungen, Reportagen, Magazine und Dokumentationen.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (1)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
49,9	RTL Television GmbH, Köln Die Beteiligungsverhältnisse bei der RTL Television GmbH werden unter RTL Television dargestellt.
49,8	UFA Film und Fernseh GmbH, Köln Die UFA Film und Fernseh GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg (1).
0,3	DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Frankfurt am Main

- (1) Am 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, die Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der CLT-UFA und demzufolge bei den deutschen Fernseheteiligungsgesellschaften der CLT-UFA-Gruppe angezeigt. Siehe hierzu unter RTL Television.

VOX Reisekanal und VOX Servicekanal	
- Stand: Beschluss der KEK (Az.: KEK 079) v. 6. Juni 2000 -	
Veranstalter:	VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG Richard-Byrd-Straße 6, D - 50829 Köln
<p>Die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hat am 24. September 1999 zwei digitale Spartenprogramme der VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG zugelassen.</p> <p>Geplant ist, dass die beiden digitalen Spartenprogramme zu den Themen Reise und Service veranstaltet werden. Als tägliche Programmdauer sind für beide Programme 24 Stunden vorgesehen. Der Empfang soll frei sein.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
49,9	RTL Television GmbH, Köln Die Beteiligungsverhältnisse bei der RTL Television GmbH werden unter RTL Television dargestellt.
49,8	UFA Film und Fernseh GmbH, Köln Die UFA Film und Fernseh GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg (1).
0,3	DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Frankfurt am Main

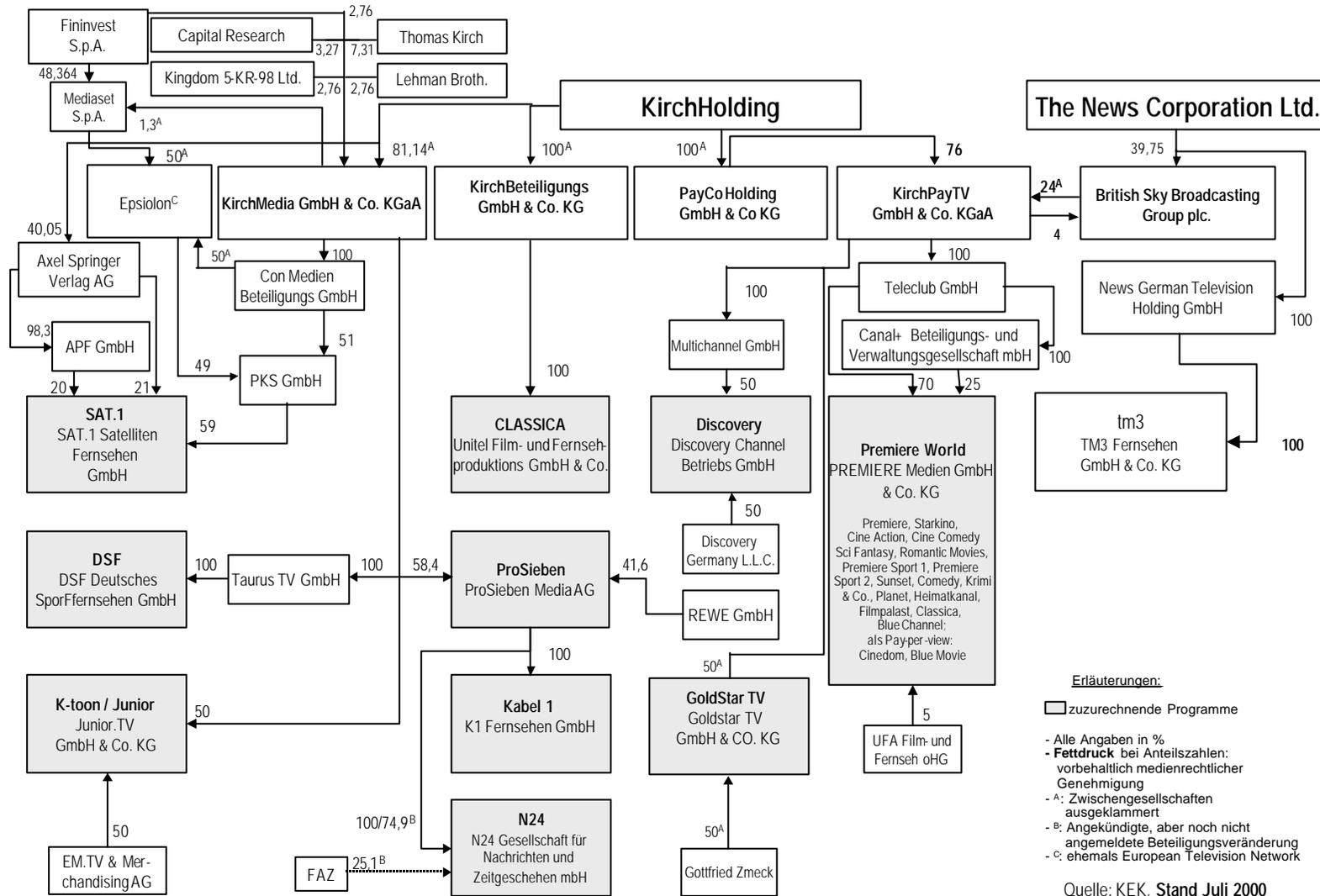
- (1) Am 16. Mai 2000 hat die CLT-UFA S.A., Luxemburg, die Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der CLT-UFA und demzufolge bei den deutschen Fernsehbeteiligungsgesellschaften der CLT-UFA-Gruppe angezeigt. Siehe hierzu unter RTL Television.

Schaubild: Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der CLT-UFA/RTL Group
 Medienrechtlich genehmigte Beteiligungsverhältnisse und angemeldete bzw. angekündigte Veränderungen



Quelle: KEK, Stand Mai 2000

Schaubild: Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der KirchGruppe



4.4 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABC	American Broadcasting Corporation
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abschn.	Abschnitt
Abs.	Absatz
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst
AG	Aktiengesellschaft
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung
AKS	Arbeitsgemeinschaft für Kabel- und Satellitenprogramm
AktG	Aktiengesetz
ALM	Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
amtl.	amtlich
APF	Aktuell Presse-Fernsehen GmbH & Co. KG
API	Application Programming Interface
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
ASV	Axel Springer Verlag AG
AT&T	American Telegraph & Telephone
AVE	AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH
Az.	Aktenzeichen
B.V.	Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
BayMG	Bayerisches Mediengesetz
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
BSkyB	British Sky Broadcasting
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVI	Buena Vista International
bzw.	beziehungsweise

CA	Conditional Access
ca.	circa
CDC	Caisse des Dépôts et de Consignations
CGE	Compagnie Générale des Eaux
CI	Common Interface
CLT	Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion
CMG	Capital Media Group Ltd.
Corp.	Corporation
CSA	Conseil Supérieure de l'Audiovisuel
DCI	Discovery Communications, Inc.
d. h.	das heißt
ddp	Deutscher Depeschen-Dienst
DFA	Deutsche Fernsehnachrichten-Agentur
DLM	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
DMG	Dogan Media Group
dpa	Deutsche Presseagentur
DTH	direct-to-home
EBU	European Broadcasting Union
EG	Europäische Gemeinschaft
epd	Evangelischer Pressedienst
EPG	Electronic Programming Guide
ETN	European Television Network
EU	Europäische Union
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCC	Federal Communications Commission
ff.	fortfolgende
FKVO	Fusionskontrollverordnung

GBL	Groupe Bruxelles Lambert
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWF	Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen
HAM	Hamburgische Anstalt für neue Medien
HambMedienG	Hamburgisches Mediengesetz
i. G.	in Gründung
i. S.	in Sachen
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Inc.	Incorporated
ISPR	Internationale Sportrechte-Verwertungsgesellschaft
ITC	Independent Television Commission
k. A.	keine Angaben
KDLM	Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
L.P.	Limited Partnership
LfK	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfR	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
LL.C.	Limited Liability Company
LMS	Landesmedienanstalt Saarland
LPR Hessen	Hessische Landeszentrale für privaten Rundfunk
LPR	Landesanstalt für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz
LRA	Landesrundfunkausschuss für Sachsen-Anhalt
LRZ	Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern
Ltd.	Limited

MABB	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
MGM	MediaGruppe München
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
n. F.	neue Fassung
N.V.	Naamloze Vennootschap
NBC	National Broadcasting Company
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
plc.	Public Limited Company
PKS	Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH
PPV	Pay-per-View
RÄndStV	Rundfunkänderungsstaatsvertrag
RfStV	Rundfunkstaatsvertrag (1991)
Rn.	Randnummer
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite
S.A.	Société Anonyme
S.p.A.	Società in accomandita per azioni
SES	Société Européenne des Satellites
SLM	Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
TCI	Tele-Communications International
TKG	Telekommunikationsgesetz
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
TPS	Télévision par Satellite
u. a.	unten angegeben/unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. a. m.	und andere mehr
ULR	Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen Schleswig-Holstein

v.	vom
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
Ziff.	Ziffer